



universität  
wien

# Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

## Religion und Retorte

Vergleich offizieller Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und  
Islam zur In-Vitro-Fertilisation

Verfasserin

Andrea Glechner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Theologie (Mag. theol.)

Wien, im März 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:  
Studienrichtung lt. Studienblatt:  
Betreuer:

A-190-020-299  
UF Katholische Religion  
Ao. Univ.-Prof. Dr.theol. Gerhard Marschütz



## EIN BESONDERER DANK GILT:

- Meiner Familie, im Besonderen meinen Eltern, für ihre treue und liebevolle Unterstützung während meines gesamten Studiums.
- Meinem Bruder Martin, der für alle meine Fragen ein offenes Ohr hatte.
- Meinen lieben Freundinnen und Freunden für die vielen ermutigenden Worte, für das Korrigieren meiner Arbeit und für ihr „Da-Sein“. Schön das es euch gibt!
- Meinem Betreuer Gerhard Marschütz, für seine unkomplizierte und kollegiale Art meine Diplomarbeit zu begleiten.



# Inhalt

<b>0. Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. In-vitro-Fertilisation .....</b>	<b>5</b>
1. 1 Medizinische Aspekte zur IVF.....	6
1. 1. 1 Ablauf einer IVF.....	6
1. 1. 2 Medizinische Risiken und psychische Belastungen .....	8
1. 2 Rechtslage zur IVF in Österreich.....	10
1. 3 Grundsätzliche ethische Streitpunkte gegenüber der IVF .....	12
1. 4 Weitere Felder, die sich aus der IVF ergeben.....	15
<b>2. Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und Islam zur IVF.....</b>	<b>19</b>
2.1 Positionen aus dem Christentum.....	19
2. 1. 1 Lehramtliche Position der Katholischen Kirche .....	19
2. 1. 2 Positionen aus der evangelischen Kirche .....	27
2. 1. 3 IVF im ökumenischen Diskurs.....	35
2. 2 Positionen aus dem Judentum .....	37
2. 2. 1 Orthodoxes Judentum.....	39
2. 2. 2 Progressives Judentum.....	42
2. 3 Positionen aus dem Islam .....	43
2. 3. 1 Positionen aus dem sunnitischen Islam .....	43
2. 3. 2 Positionen aus dem schiitischen Islam .....	48
2.4 Zwischenresümee .....	51
<b>3. Zentrale Argumente im Vergleich.....</b>	<b>53</b>
3.1 Der moralische Status des Embryos.....	53
3. 1. 1 Neues Leben entsteht – von Eizelle und Samenzelle zum Embryo.....	55



3. 1. 2 Positionen zum moralischen Status des Embryos .....	58
3. 1. 3 Christentum .....	62
3. 1. 4 Judentum .....	72
3. 1. 5 Islam.....	76
3. 2 Bedeutung von Ehe und Familie sowie sexueller Vereinigung und Zeugung .....	81
3. 2. 1 Christentum .....	81
3. 2. 2 Judentum.....	87
3. 2. 3 Islam.....	91
<b>4. Resümee.....</b>	<b>95</b>
<b>5. Allgemeines Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>99</b>
<b>6. Literatur.....</b>	<b>101</b>
6.1 Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und Islam zur IVF.....	101
6.2 Bücher, Aufsätze, Zeitschriften in alphabetischer Ordnung.....	102
6. 3 Onlinequellen.....	108
6. 4 Bilderverzeichnis.....	110
<b>Abstract.....</b>	<b>a</b>
<b>Lebenslauf.....</b>	<b>c</b>



## 0. Einleitung

Seit der Geburt des ersten „Retortenbabys“, Louise Joy Brown, sind mittlerweile mehr als 30 Jahre vergangen. Der Begriff Retortenbaby bezieht sich dabei auf den besonderen Umstand, dass das Leben von Louise Joy Brown nicht verborgen im Inneren ihrer Mutter, sondern in einer Glasschale, einer Retorte (in vitro = im Glas) seinen Anfang nahm. Geschätzte vier Millionen Kinder haben seither dank den Methoden der modernen Reproduktionsmedizin, wie etwa der In-vitro-Fertilisation<sup>1</sup>, das Licht der Welt erblickt. Obwohl die IVF in der Medizin längst als Standardmethode zur Behandlung von Unfruchtbarkeit gilt, ist die ethische Diskussion um die IVF nicht verstummt. Während sie für die einen als großer Segen für alle Frauen, die auf natürlichem Weg kein Kind empfangen können, ganz selbstverständlich zum medizinischen Alltag gehört, sehen andere wiederum in der IVF eine klare Grenzüberschreitung und die „Wurzel allen bioethischen Übels“. Wie unterschiedlich und kontrovers die Meinungen zur IVF sind, ließ sich auch aus den Reaktionen auf die Verleihung des Medizinnobelpreises 2010 an Robert Geoffrey Edwards, der gemeinsam mit Patrick Steptoe die IVF begründete, ablesen. Von den einen wird die Würdigung gelobt, von den anderen, etwa von Vertretern der kath. Kirche, nicht gutgeheißen.

Die Arbeit versucht sich der Bewertung der IVF aus theologisch-ethischer Sichtweise zu nähern. Der gegenwärtige rasante biotechnologische und medizinische Fortschritt wirft viele Fragen auf und fordert zur ethischen Auseinandersetzung auf. Auch Kirchen und Glaubensgemeinschaften beteiligen sich am ethischen Diskurs und versuchen Antworten und Orientierungshilfen, auch aus der Perspektive des Glaubens, zu geben. Die große Frage, die sich dabei vereinfacht formuliert immer wieder stellt ist, ob alles medizinisch Machbare auch ethisch und theologisch vertretbar ist. Oder wie es etwa der Moraltheologe Dietmar Mieth formuliert: „Was wollen wir können?“<sup>2</sup> Ist alles, was medizintechnisch möglich ist, auch ethisch verantwortbar?

---

<sup>1</sup> In-vitro- Fertilisation (lat.) heißt übersetzt ‚Befruchtung im Glas‘.

<sup>2</sup> Titel seines gleichnamigen Buches: ‚Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik‘.

Der evangelische Ethiker Ulrich H. J. Körtner stellt in einem kürzlich erschienenen Artikel zum Thema „Wunsch Kind“ die Frage, wie weit der Kinderwunsch und damit verbunden die moderne Reproduktionsmedizin gehen darf. Es stellt sich die Frage, ob die medizinische Technik allein durch sich selbst begrenzt werden sollte, etwa durch technische Hürden die sich ihr in den Weg stellen, oder ob man auch ethische Grenzen aufzeigen kann und muss.<sup>3</sup> Das revolutionäre Potential der extrakorporalen, d.h. außerhalb des weiblichen Körpers vorgenommenen, Befruchtung ist unumstritten. Durch die IVF ist eine Trennung von Liebe, Sexualität und Fortpflanzung möglich geworden. Kinder lassen sich nicht nur „planen“ und „verhüten“, sondern mittlerweile auch, provokant formuliert, „herstellen“. Der Markt der Reproduktionsmedizin wächst und die Anwendungsmöglichkeiten sind vielfältig und scheinbar grenzenlos. So ist es etwa möglich geworden, dass Frauen auch nach dem Klimakterium, d.h. nach den Wechseljahren, eine IVF durchführen lassen<sup>4</sup>. Wer auf eine (mühsame) Schwangerschaft verzichten muss oder möchte, kann eine Leihmutter engagieren. Durch Eizellenspende, Samenspende und Leihmutterschaft ist auch Nachwuchs für homosexuelle Paare möglich geworden. Der Mythos von „Designerbabys“ gewinnt durch die möglich gewordene genetische Selektion zumindest annähernd immer mehr an Realität und an der Science-Fiction Vorstellung einer „künstlichen Gebärmutter“ wird gearbeitet.

Kinder müssen nicht mehr zwangsläufig „Frucht der Liebe ihrer Eltern“ oder „ein vielleicht ungeplantes Geschenk“ sein, sondern sind zu einem technisch verwirklichtbaren Gut geworden. Kann dieses Menschenbild, vom Menschen als Gut, das man nach Belieben produzieren und herstellen kann, theologisch und ethisch verantwortet werden? Entspricht die IVF und die damit verbundenen Möglichkeiten der Manipulation am Beginn des menschlichen Lebens der Würde des Menschen?

Konkret geht es in der Arbeit um die Frage der Beurteilung der IVF im Vergleich zwischen den drei großen monotheistischen Religionen: Judentum, Christentum und Islam. Wie bewerten sie den Beginn des menschlichen Lebens in der Retorte? Welche Position wird zur IVF bezogen?

---

<sup>3</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: Wunsch Kind (2011), 1f.

<sup>4</sup> Die IVF kann dabei entweder mit eigenen Eizellen, die eingelagert wurden, oder mit einer Eizellenspende erfolgen.

Da es innerhalb dieser Religionen eine große Fülle an Meinungen und Werken zur IVF gibt, habe ich mich in meiner Arbeit für die Auseinandersetzung mit offiziellen Dokumenten und Stellungnahmen der jeweiligen, ausgewählten Glaubensgemeinschaften und Kirchen entschieden. All diese Dokumente sind in den letzten 25 Jahren entstanden und versuchen neben anderen Themen eine Antwort und Orientierungshilfe zur Frage der IVF zu geben.

Die Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut:

- Im ersten Kapitel werden in aller Kürze und Einfachheit medizinische und rechtliche Aspekte sowie grundsätzliche ethische Streitpunkte betreffend die IVF skizziert.
- Im zweiten Kapitel werden die verschiedenen Stellungnahmen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften mit ihren zentralen Argumenten vorgestellt. Begonnen wird mit lehramtlichen Dokumenten der kath. Kirche<sup>5</sup>. Anschließend folgen Stellungnahmen aus der evangelischen Kirche sowie ein kurzer Seitenblick auf den ökumenischen Diskurs, gefolgt von Positionen aus dem Judentum. Den Abschluss bilden Stellungnahmen aus dem Islam.
- Der dritte Hauptteil der Arbeit befasst sich mit dem Vergleich der vorgestellten Argumentationen und Begründungen. Ausgangspunkt hierfür sind zwei zentrale Begründungen: der moralische Status des Embryos und der Stellenwert von Ehe, geschlechtlicher Vereinigung und Zeugung. Wie wird argumentiert? In welchen Bereichen und Argumentationslinien gibt es Überschneidungen und Gemeinsamkeiten? In welchen Punkten unterscheidet sich die Argumentation? Worauf lassen sich etwaige Unterschiede in der Argumentation zurückführen?
- Im abschließenden Resümee werden die Ergebnisse der Arbeit sowie offene Fragen festgehalten.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Diese Reihenfolge begründet sich durch den persönlichen katholischen Kontext, der als Ausgangspunkt genommen wird. Aus diesem Grund werden Positionen aus dem Christentum in der Arbeit an jeweils erster Stelle behandelt. Anschließend folgt das Judentum, da es die Wurzel des Christentums bildet. Den Abschluss bildet der Islam als jüngste der drei Religionen.

<sup>6</sup> Themen, die mit der IVF einhergehen oder sich aus ihr ergeben können, werden nur am Rande behandelt (verbrauchende Embryonenforschung, Embryonenselektion, Präimplantationsdiagnostik,...).



# 1. In-vitro-Fertilisation

Eine Familie zu gründen, ein eigenes und noch dazu gesundes und glückliches Baby in den Armen zu halten - für viele Paare spielt dieser Wunsch eine große Rolle in ihrer Lebensplanung. Leider geht dieser Wunsch nicht für alle in Erfüllung. In Österreich sind etwa 10 - 15% aller (Ehe-) Paare ungewollt kinderlos. Weltweit sind schätzungsweise 50 - 80 Millionen Menschen von Unfruchtbarkeit betroffen. Somit betreffen die (medizinischen, rechtlichen und auch ethischen) Fragen und Probleme der Fortpflanzungsmedizin einen nicht geringen Teil der Bevölkerung.<sup>7</sup> Viele Paare müssen sich, konfrontiert mit ihrer ungewollten Kinderlosigkeit, mit Fragen auseinandersetzen wie: „Wie weit gehen wir für ein Kind?“, „Haben wir ein Recht auf ein Kind?“ oder „Wollen wir ein Kind um jeden Preis?“

Von psychologischer Seite ist hier anzumerken, dass kaum ein unerfüllter Wunsch so tief und so schmerzhaft empfunden wird wie der unerfüllte Kinderwunsch. Das liegt vor allem auch daran, dass die Gründe für ein Kind sich kaum rational fassen lassen<sup>8</sup>:

„Dass sich ein Ehepaar Kinder wünscht, dass Mann und Frau sich danach sehnen, miteinander und durcheinander Vater und Mutter zu werden und ihre Liebe in der Geburt eines gemeinsamen Kindes sich manifestieren zu lassen, all dies ist Teil der menschlichen, geschlechtsbezogenen Identität.“<sup>9</sup>

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass Kinderlosigkeit (in der Ehe) schon immer als großes Unglück galt und häufig auch als solches empfunden wurde.<sup>10</sup>

Wenn sich der Kinderwunsch in der heutigen Zeit auf natürlichem Wege (in vivo) nicht erfüllen lässt, so bietet, vom rein medizinischen Standpunkt beurteilt, die künstliche Befruchtung (in vitro) eine Alternative.<sup>11</sup> Mit der modernen Reproduktionsmedizin haben sich die Möglichkeiten den Kinderwunsch zu erfüllen um ein Vielfaches erweitert. Die IVF stellt eine dieser Möglichkeiten dar. Um die ethischen und theologischen Fragestellungen bzgl. der IVF nachvollziehen zu können, ist es nötig, kurz die wichtigsten medizinischen Aspekte davon vorzustellen.

---

<sup>7</sup> Vgl. V. LIPP: Art.: Künstliche Fortpflanzung, in: EStL (2006), S. 603.

<sup>8</sup> Vgl. A. BAUER: Ist das medizinisch Machbare auch psychologisch vertretbar (1996), S. 280.

<sup>9</sup> M. SPIEKER: Menschenwürde und In-vitro Fertilisation (2005), S. 344.

<sup>10</sup> B. MAAßEN/ M. STAUBER: Der andere Weg zum eigenen Kind (1988), S. 49.

<sup>11</sup> Vgl. M. HOFHEINZ: Gezeugt nicht gemacht (2008), S. 21.

# 1. 1 Medizinische Aspekte zur IVF

## 1. 1. 1 Ablauf einer IVF

Bei der IVF handelt es sich um eine extrakorporale Reproduktionstechnik. Es findet jedoch nur die Befruchtung der Eizelle durch die Samenzelle extrakorporal, d.h. außerhalb des weiblichen Körpers, statt. Anschließend kommt es zu einem Embryonentransfer in den Uterus der Frau.

Im Unterschied dazu gibt es auch intrakorporale, d.h. innerhalb des Körpers durchführbare, Reproduktionstechniken wie etwa: die „Intrauterine Insemination“<sup>12</sup> oder der „Intratubarer Gametentransfer.“<sup>13</sup> Sowohl intrakorporale, als auch extrakorporale Reproduktionstechniken können homolog (d.h. innerhalb eines Paares) oder heterolog (Samen – oder Eispende, Leihmutterschaft,...) angewandt werden.

„In Vitro Fertilisation meint die Befruchtung einer aus dem weiblichen Eierstock operativ entnommenen, reifen Eizelle mit Spermien im Reagenzglas (>in vitro<). IVF ‚mit Embryonentransfer‘ (= ET) bedeutet die anschließende Übertragung der befruchteten, sich teilenden Eizelle in die Gebärmutter der Frau (= IVF/ET).“<sup>14</sup>

Die IVF unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von anderen Methoden der Fortpflanzungsmedizin. Erstens wird die weibliche Eizelle aus dem Organismus der Frau herausgelöst und zweitens wird die Befruchtung außerhalb ihres Leibes vollzogen.<sup>15</sup>

Der technische Ablauf der IVF erfolgt im Wesentlichen in vier Phasen:

→ *Stimulation der Eierstöcke*: Eine hormonelle Stimulation der Eierstöcke ist deswegen vonnöten, weil sich innerhalb eines Zyklus natürlicherweise nur eine Eizelle entwickelt.<sup>16</sup> Da die Erfolgchancen bei der Befruchtung einer einzigen Eizelle jedoch zu gering sind, wird versucht, mehrere Eizellen gleichzeitig zu befruchten.

---

<sup>12</sup> Bei der Intrauterinen Insemination wird das Spermia direkt in den Zervikalkanal, den Eileiter oder den Uterus injiziert (vgl. Springer Klinisches Wörterbuch (2007/08), Art.: Insemination, S. 878).

<sup>13</sup> Beim Intrauterinen Gametentransfer werden sowohl Spermia als auch Eizelle in einen der beiden Eileiter eingebracht. (vgl. Springer Klinisches Wörterbuch (2007/08), Art.: Insemination, S. 878).

<sup>14</sup> E. PELKNER: Gott, Gene, Gebärmutter (2001), S. 50.

<sup>15</sup> Vgl. a.a.O., S. 57.

<sup>16</sup> Vgl. B. HÜGEL: Assistierte Reproduktionsmedizin beim Menschen (2010), S. 432.

→ *Follikelpunktion*: Die Eizellen müssen im Anschluss aus den gereiften Follikeln abpunktiert werden. „Dies geschieht im Rahmen einer transvaginalen, ultraschallgesteuerten Follikelpunktion.“<sup>17</sup>

→ *Fertilisation (Befruchtung)*: Den reifen Eizellen werden nun in einer Nährlösung die aufbereiteten Spermien beigefügt.

→ *Embryotransfer*: Falls es zu einer Befruchtung gekommen ist, wird die befruchtete Eizelle, die Zygote nach der IVF für ca. 48 Stunden in einer speziellen Kultur gehalten, bevor sie dann, meist im 4- bis 8-Zellenstadium (siehe dazu die Ausführungen zur Embryonalentwicklung in Kapitel 3.1.1), in den hormonal für die Nidation (= Einnistung) vorbereiten Uterus der Frau übertragen wird. Dies geschieht durch einen erneuten gynäkologischen Eingriff.<sup>18</sup>

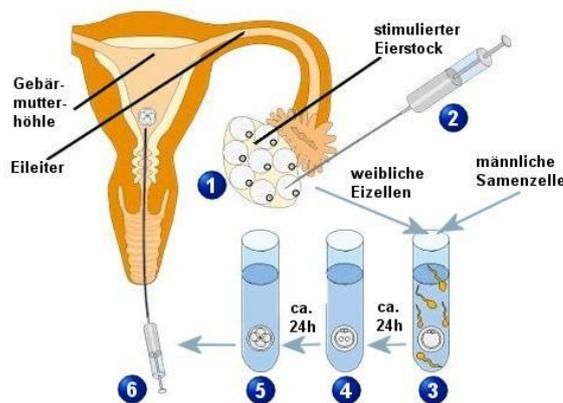


Abb. 1 Ablauf der IVF<sup>19</sup>



Abb. 2 Intrazytoplasmatische Spermieninjektion<sup>20</sup>

Es steht auch ein modifiziertes Verfahren der IVF zur Verfügung, die Mikroinjektion eines Spermiums in die Eizelle (intra-cytoplasmatische Spermien-Injektion = ICSI). Bei diesem Verfahren wird ein Spermatozoon mithilfe einer Mikropipette direkt in das Zytoplasma<sup>21</sup> einer Eizelle injiziert. Die ICSI wird vor allem bei männlicher Subfertilität (d.h. es liegt keine absolute Sterilität vor) angewandt.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> Springer Klinisches Wörterbuch (2007/08) Art.: Punktion, S. 1539.

<sup>18</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: Embryotransfer, S. 558.

<sup>19</sup> Ablauf einer IVF; URL: <http://www.med4you.at/kinderwunsch/kwth02.jpg> (Stand 5. März 2011).

<sup>20</sup> ICSI, URL: [http://www.tylermedicalclinic.com/icsi\\_3.jpg](http://www.tylermedicalclinic.com/icsi_3.jpg) (Stand 5. März 2011).

<sup>21</sup> Das Zytoplasma ist das von der Zellmembran umschlossene Plasma der Zelle (vgl. Springer Klinisches Wörterbuch (2007/08) Art.: Zytoplasma, S. 2037).

<sup>22</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: ICSI, S. 955f.

Die IVF gilt mittlerweile als Standard in der Behandlung von Sterilität und wird bei folgenden Indikationen angewandt: bei Sterilität der Frau (etwa durch tubare Funktionseinschränkungen, fortgeschrittene Endometriose,...), bei Subfertilität des Mannes, bei langjähriger ungeklärter Kinderlosigkeit sowie bei immunologisch bedingter Sterilität.<sup>23</sup>

Die Erfolgsrate der IVF hat sich über die Jahre hinweg stark verbessert, dennoch war, ist und bleibt die extrakorporale Befruchtung letztendlich immer auch ein „Geschäft mit der Hoffnung“ ohne Garantie auf Erfolg.

Laut Deutschem IVF-Register kam es in Deutschland 2008 pro Behandlungszyklus in fast 30% der Fälle zu einer „klinischen Schwangerschaft“<sup>24</sup>. Die „baby take home rate“, d.h. die Zahl der tatsächlich geborenen Kinder lag bei knapp 18% pro Behandlungszyklus.<sup>25</sup> Dies bedeutet, dass nur eine von fünf Frauen nach einem IVF Behandlungszyklus am Ende wirklich ein Kind in den Armen halten kann. In Deutschland kam es 2008 durch IVF bzw. ICSI zu knapp 8000 Geburten.<sup>26</sup> Die Behandlungsergebnisse sind sehr stark vom Alter der Frau (mit steigendem Alter sinken die Erfolgschancen) und von der Qualität der Embryonen abhängig.<sup>27</sup>

### **1. 1. 2 Medizinische Risiken und psychische Belastungen**

Eine IVF stellt immer auch eine erhöhte physische und psychische Belastung für das betroffene Paar und im Besonderen für die Frau dar.<sup>28</sup>

Aus medizinischer Sichtweise ist die IVF nicht gänzlich unumstritten. Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass Techniken und Medikamente rund um die IVF im Laufe der Zeit stark verbessert wurden. Viele vormals signifikante Risiken und Nebenwirkungen, wie die enorme hormonelle Überstimulation, sind heute nicht mehr in dieser Form vorhanden. Nichtsdestotrotz ist etwa die hormonelle Stimulation der Eierstöcke auch heutzutage für die betroffenen Frauen nicht gänzlich risikofrei.

---

<sup>23</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: In-vitro Fertilisation, S. 1005.

<sup>24</sup> Unter ‚klinischer Schwangerschaft‘ versteht man im deutschen IVF-Register eine Schwangerschaft, die bis zur 5/6 Woche fortgeschritten ist und somit auch über Ultraschall erkennbar ist.

<sup>25</sup> Vgl. DIR Jahrbuch 2009, S. 18.

<sup>26</sup> Vgl. a.a.O., S. 18.

<sup>27</sup> Vgl. a.a.O., S. 22 – 23.

<sup>28</sup> Vgl. E. PELKNER: Gott, Gene, Gebärmutter (2001), S. 60.

Weiters können in seltenen Fällen Komplikationen bei der Eizellentnahme und der Follikelpunktion auftreten. Da die Eizellenentnahme entweder unter lokaler Betäubung oder Vollnarkose durchgeführt wird kann es, wie bei jeder anderen Operation, zu Narkosezwischenfällen kommen. Die Rate der Fehlgeburten und Totgeburten ist bei einer Schwangerschaft durch IVF leicht erhöht.<sup>29</sup> Ein besonderes Risiko stellt die erhöhte Zahl von Mehrlingsschwangerschaften nach einer IVF (durch die Implantation mehrerer Embryonen zur Erhöhung der Erfolgchancen) und damit ein erhöhtes gesundheitliches Risiko für Mutter und Kind dar.<sup>30</sup>

Nicht außer Acht gelassen dürfen in diesem Zusammenhang auch die psychischen Belastungen, die mit einer IVF einhergehen. Die Entscheidung für eine IVF entsteht nicht selten aus dem Druck heraus nichts unversucht zu lassen, um den Kinderwunsch doch noch in Erfüllung gehen zu lassen. Die vielen medizintechnischen Angebote werden dann häufig als Gebote, als „Muss“ wahrgenommen.<sup>31</sup> Für die Frauen und ihre Partner ist die Durchführung einer IVF eine Zeit voller Hoffen und Bangen. Sie durchleben meist eine „Achterbahnfahrt der Gefühle“. Betroffene Frauen berichten, dass die Zerlegung der Schwangerschaft in einzelne Abschnitte (Untersuchungen, Hormonstimulation, die Entnahme der Eizelle, Befruchtung, Einpflanzung des Embryos,...) und das damit verbundene „Warten und Mitzittern bei jedem Behandlungsschritt“ als besonders große Belastung erlebt wird. Wenn es trotz IVF zu keiner Schwangerschaft kommt - und diese Wahrscheinlichkeit ist angesichts der „baby take home Rate“ von nur 18% relativ groß - ist die Enttäuschung und Trauer groß. Das Ausbleiben einer Schwangerschaft wird dabei häufig als persönliches Versagen erlebt.<sup>32</sup>

Auch die möglichen psychischen Belastungen für das Kind müssen erwähnt werden. Durch den hohen finanziellen, psychischen und emotionalen Aufwand, den die Eltern mit einer IVF auf sich nehmen, kann sich ein hoher Erwartungsdruck gegenüber dem Kind entwickeln, dem dieses möglicherweise nicht gerecht werden kann.

---

<sup>29</sup> Vgl. Häufigere Totgeburten nach IVF und ICSI (Art. vom 24. Februar 2010), URL: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/40196/> (Stand 5. Februar 2011)

<sup>30</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: In-vitro Fertilisation, 1005.

<sup>31</sup> Vgl. G. MARSCHÜTZ: Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt (2001), 124.

<sup>32</sup> Siehe dazu den Austausch von betroffenen Frauen in verschiedenen Internetforen, wie etwa auf [www.wunschkind.net](http://www.wunschkind.net).

Zusätzlich erhöht werden die psychischen Belastungen für das Paar und das Kind, wenn eine IVF heterolog durchgeführt wird. Bei den Eltern kann z.B. eine Samenspende für den Vater als Demütigung aufgrund seiner Zeugungsunfähigkeit erlebt werden und zu einer Asymmetrie in der inneren Einstellung zum Kind führen.<sup>33</sup> Die Unkenntnis über die eigene genealogische Abstammung kann von „heterologen IVF-Kindern“, aber auch von Adoptivkindern als große Belastung und Schmerz erlebt werden.<sup>34</sup>

## 1. 2 Rechtslage zur IVF in Österreich

Die Methoden der assistierten Reproduktion sind in Österreich gesetzlich geregelt. Alle Institute, die IVF anbieten, unterliegen dem Krankenanstaltengesetz. Ein spezielles Gesetz, die Fortpflanzungsmedizin betreffend, stellt das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) dar. Für vier IVF bzw. ICSI Behandlungen werden die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen zu 70% übernommen, wobei die Frau das vierzigste und der Mann das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben darf. Genaue Regelungen hierfür sind im IVF-Fonds-Gesetz festgehalten.<sup>35</sup>

Im Fortpflanzungsmedizingesetz, herausgegeben 1992 und leicht abgeändert 2004, ist etwa festgelegt, dass eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (FMedG §2 Nr.1) zulässig ist. Außerdem wird sie nur dann durchgeführt, wenn alle anderen möglichen und zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos oder aussichtslos gewesen sind, bzw. der natürliche Geschlechtsverkehr zur Herbeiführung einer Schwangerschaft wegen der Übertragung einer schweren Infektionskrankheit nicht zumutbar ist (FMedG §2 Nr.2).

In Österreich gibt es, im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, kein eigenes Embryonenschutzgesetz. Der Embryonenschutz ist in Österreich im Fortpflanzungsmedizingesetz verankert. Dort wird bestimmt, dass entwicklungsfähige Zellen, also

---

<sup>33</sup> Vgl. D. RITSCHL: Zur Theorie und Ethik der Medizin (2004), S. 177.

<sup>34</sup> Einen anschaulichen Bericht zu dieser Thematik liefert ein Buch von Arthur Kermalvezen: ‚Ganz der Papa. Samenspender unbekannt‘. Der Autor beschreibt darin, wie das Nichtkennen seines biologischen Vaters ihn in seiner Identität erschüttert und er sich daraufhin auf die Suche nach dem Samenspender und damit seiner biologischen Herkunft macht.

<sup>35</sup> Vgl. Österreichische IVF Gesellschaft, Teilkostenübernahme durch den IVF-Fonds, <http://www.ivf-gesellschaft.at/index.php?id=107> (Stand 3. März 2011).

Embryonen, nur für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung hergestellt und verwendet werden dürfen (FMedG §9 Nr.1).

Christiane Druml, Vorsitzende der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, weist darauf hin, dass in den Fragestellungen rund um die IVF (etwa IVF nach dem Klimakterium, Leihmutterchaft, PID<sup>36</sup>,...) die nationale Gesetzgebung allein keine Lösung biete. Es sei nämlich viel zu einfach in einem anderen Staat medizinische Eingriffe vornehmen zu lassen, die in Österreich verboten oder nicht möglich sind. Sie spricht sich aus diesem Grund dafür aus, die Gesellschaft stärker in den bioethischen Diskurs miteinzubeziehen, da es schlussendlich an den einzelnen Menschen läge, Stellung zur IVF und ihren Folgetechniken zu beziehen.<sup>37</sup>

Wie sich später zeigen wird, hängt die ethische Beurteilung der IVF und ihren Folgetechniken stark von der Sicht auf den „moralischen Status des Embryos“ ab. In diesem Zusammenhang spielt die Begriffswahl keine unwesentliche Rolle. Mit ihr werden bestimmte Denkmuster und Sichtweisen ausgedrückt. In der Begriffswahl zeigt sich meist sehr klar der ethische Standpunkt der vertreten wird. Wenn etwa ein Embryo als „bloßer Zellhaufen“ bezeichnet wird, werden damit bestimmte ethische Implikationen verbunden und bestimmte Intentionen verfolgt.

Im deutschen Embryonenschutzgesetz sowie im Schweizer Fortpflanzungsmedizingesetz wird die befruchtete Eizelle ab dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung, d.h. noch vor der Einnistung in die Gebärmutter als Embryo bezeichnet.<sup>38</sup> Das österreichische Fortpflanzungsmedizingesetz bietet keine normative Definition des Embryos oder der Zygote. Es spricht von „entwicklungsfähigen Zellen“ und definiert diese folgendermaßen: „Als entwicklungsfähige Zellen sind befruchtete Eizellen und daraus entwickelte Zellen anzusehen.“(FMedG § 1 Nr. 3)<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> Nähere Ausführungen zur PID finden sich in Kapitel 1.4.

<sup>37</sup> Vgl. C. DRUML: Reproduktionsmedizin: Was will die Gesellschaft (2011), S. 1f.

<sup>38</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: Forschung an embryonalen Stammzellen (2002), S. 3.

### 1. 3 Grundsätzliche ethische Streitpunkte gegenüber der IVF

Bevor in den nächsten Kapiteln die Stellungnahmen von einzelnen Kirchen und Glaubensgemeinschaften zur IVF vorgestellt werden, wird in diesem Kapitel eine vereinfachte Darstellung einiger grundsätzlicher, ethischer Streitpunkte bzgl. der IVF vorgenommen.

Durch die neue Biotechnik ist es erstmals möglich geworden, den Anfang eines neuen Lebens vom „Geheimnis“ der Natur und von den Gesetzen der Physiologie des Fortpflanzungssystems zu trennen. Der Anfang eines neuen Lebens kann nun auch mit der gleichen Wirksamkeit in den Händen des Menschen liegen und damit auch seiner Willkür unterliegen. Es ist möglich geworden drei Elemente, die in der Tradition immer aneinandergebunden waren zu trennen: Sexualität, Fortpflanzung und Familie.<sup>40</sup>

„Heute ist Sexualität ohne das Ziel der Fortpflanzung real und konkret denkbar sowie die Möglichkeit der Fortpflanzung ohne die Ausübung eines Sexualaktes und schließlich die Zugehörigkeit zu einer Familie, wo die Eltern nicht notwendigerweise auch die Erzeuger sein müssen.“<sup>41</sup>

Grundsätzlich lässt sich die IVF nicht als generell positiv oder generell negativ beurteilen. Die Technik der IVF an sich ist ambivalent. Auf der einen Seite ermöglicht sie die Erfüllung eines lang ersehnten Kinderwunsches, auf der anderen Seite wurden wegen Missbrauchs- und Manipulationsmöglichkeiten (z.B. willentliche Vernichtung von Embryonen) und wegen nicht abschätzbarer Folgeprobleme gegen die IVF ethische Bedenken erhoben.<sup>42</sup>

In medizinethischen Debatten stellt sich immer wieder die Kernfrage, ob in der Medizin alles erlaubt werden sollte, was aus rein technischen Gesichtspunkten möglich ist. Im Zusammenhang mit der IVF muss die grundsätzliche Frage gestellt werden, ob ungewollte Kinderlosigkeit eine Krankheit darstellt und damit Maßnahmen wie die IVF als therapeutisch zu klassifizieren und somit ethisch leichter zu rechtfertigen sind, oder nicht.<sup>43</sup> In der Medizin geht es um die Heilung von Krankheiten. Die Beantwortung der Frage, ob die Kinderlosigkeit bzw. ihre Ursache, die Unfruchtbarkeit, als Krankheit und Leid erlebt wird, ist jedoch von subjektiven Maßstäben und Wertungen abhängig.

---

<sup>40</sup> Vgl. A. AUTIERO: In sich unerlaubt, weil ‚naturwidrig‘? (1996), S. 268- 270.

<sup>41</sup> A. AUTIERO: In sich unerlaubt, weil ‚naturwidrig‘? (1996), S. 270.

<sup>42</sup> J. GRÜNDEL: Art.: In-vitro-Fertilisation, in: LThK kompakt (2003), Sp. 889-890.

<sup>43</sup> Vgl. D. RITSCHL: Zur Theorie und Ethik der Medizin (2004), S. 178.

Nicht wenige Paare entscheiden sich auch bewusst gegen Kinder und fühlen sich dementsprechend auch nicht krank. Diesem Argument kann jedoch entgegengehalten werden, dass Krankheit keine bloß naturwissenschaftlich - biologisch erfassbare Kategorie ist, sondern dass der Begriff seine Bestimmungskraft erst durch das wechselseitige Durchdringen biologischer, psychischer und sozialer Faktoren erfährt.<sup>44</sup> Eine Bejahung der IVF erfordert jedoch auf jeden Fall ein erweitertes Therapieverständnis, da es durch die IVF nicht zu einer Heilung der Unfruchtbarkeit (als Ursache der Kinderlosigkeit) kommt, sondern diese nur einmalig technisch ersetzt wird.<sup>45</sup> Hier ist auch anzumerken, dass die Behandlung von Unfruchtbarkeit oft auf ein medizinisch-technisches Problem verkürzt wird und psychologische Faktoren dabei zu wenig Beachtung finden.<sup>46</sup> Aus diesem Grund wären eine qualifizierte und umfassende Beratung des Paares vor einer IVF und eine psychotherapeutische Begleitung während einer IVF-Behandlung äußerst wünschenswert.

In Österreich, Deutschland und vielen anderen Ländern hängt die steigende Zahl der Paare mit unerfülltem Kinderwunsch und damit die erhöhte Nachfrage nach IVF und anderen Methoden der modernen Reproduktionsmedizin stark mit dem zunehmend ansteigenden Alter der Erstgebärenden zusammen.<sup>47</sup> Durch die beruflichen Biographien und die schwierige Vereinbarkeit von Beruf und Familie entscheiden sich immer mehr Paare erst später für Kinder. Während früher das Alter der Erstgebärenden bei Anfang 20 lag, steigt es mittlerweile auf Anfang/Mitte 30. Deshalb müssten auch gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen, etwa soziale und arbeitspolitische Faktoren in der ethischen Diskussion verstärkt Beachtung finden.<sup>48</sup> Christiane Druml, Vorsitzende der Bioethikkommission, spricht sich dafür aus, dass auf dem politischen Sektor entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssen, um Frauen zu ermöglichen auch in jüngeren Jahren Kinder zu bekommen.<sup>49</sup>

Ein weiterer Streitpunkt ist das häufig angeführte „Recht auf ein Kind“. Kinder sind jedoch immer ein Geschenk und eine Gabe und können nicht eingeklagt werden. Es

---

<sup>44</sup> Vgl. R. ANSELM: Kinderlosigkeit als Krankheit (2003), S. 17.

<sup>45</sup> Vgl. G. MARSCHÜTZ: Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt (2001), S. 130.

<sup>46</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: Art.: Künstliche Fortpflanzung, in: EStL (2006), S. 608.

<sup>47</sup> Mit steigendem Alter sinkt die Konzeptionswahrscheinlichkeit, das Optimum liegt vor dem 25. Lebensjahr.

<sup>48</sup> Vgl. M. BOBBERT: Lebensbeginn (2006), S. 24.

<sup>49</sup> Vgl. C. DRUML: Reproduktionsmedizin: Was will die Gesellschaft (2011), S. 2.

existiert auch verfassungsrechtlich gesehen kein Recht auf ein Kind. Die Methoden der Reproduktionsmedizin können hierbei leicht zu einem Anspruchsdenken verführen, das den Geschenkcharakter des Lebens missachtet.<sup>50</sup>

In der feministischen Auseinandersetzung mit der IVF wird darauf aufmerksam gemacht, dass in der Praxis der Fortpflanzungsmedizin Frauen häufig nur als hilfsbedürftige Objekte sowie als „Rohstofflieferanten“ gesehen werden und die Perspektiven betroffener Frauen oft nicht wahr- und/oder ernst genommen werden. Außerdem wachse durch die biotechnologischen Möglichkeiten auch der Druck auf Frauen, sich diesen Techniken nicht zu verschließen.<sup>51</sup> An dieser Stelle wird eine neue Ambivalenz, die der IVF zugrunde liegt, sichtbar:

„Während Befürworterinnen der neuen Technologien sie als einen Zuwachs an reproduktiver Autonomie, Wahlfreiheit und Möglichkeit zur gleichberechtigten Lebensgestaltung für Frauen begrüßen, lehnen Gegnerinnen sie als Scheinfreiheit und weiteren Schritt zur vollständigen Kontrolle und Nutzbarmachung des weiblichen Gebärvermögens ab.“<sup>52</sup>

Ein Kernproblem bei der IVF stellt vor allem die Frage nach dem Umgang mit den „überzähligen Embryonen“ dar. Bei einer IVF werden in der Regel mehr Embryonen hergestellt als dann tatsächlich in die Gebärmutter eingepflanzt werden. Auch wenn z.B. das österreichische Fortpflanzungsmedizingesetz regelt, dass niemals mehr Embryonen hergestellt werden sollen als für eine konkrete Einpflanzung erforderlich sind, so fallen de facto aber meist Embryonen an, die aus den verschiedensten Gründen nicht implantiert werden. Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten mit den überzähligen Embryonen umzugehen. Es besteht die Möglichkeit sie einzufrieren, sie einer anderen Frau zu übertragen, sie absterben zu lassen oder für Forschungszwecke freizugeben.<sup>53</sup> Da zur Erhöhung der Erfolgchancen oft mehrere Embryonen in die Gebärmutter implantiert werden, wird bei einer Einnistung von mehreren Embryonen, oft eine Reduktion, d.h. ein selektiver Fetozyd, durchgeführt. Da die Erfolgsrate bei einer IVF nicht allzu hoch ist, gilt es zu bedenken, dass jeder erfolgreichen Einpflanzung meist der Verlust von anderen Embryonen vorangegangen ist. Auch die Zahl der Spontanaborte ist nach einer IVF deutlich höher als nach einer natürlichen Zeugung.

---

<sup>50</sup> Vgl. J. GRÜNDEL: Art.: In-vitro-Fertilisation, in: LThK kompakt (2003), Sp. 890.

<sup>51</sup> Vgl. R. AMMICHT QUINN: Frauen in der Praxis der Reproduktionsmedizin (2006), S. 444-447.

<sup>52</sup> E. PELKNER: Gott Gene, Gebärmutter (2001), S. 12.

<sup>53</sup> Vgl. C. BREUER: Person von Anfang an? (2003), S. 233.

In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Grundsatzfrage nach dem ontologischen, moralischen und rechtlichen Status des Embryos. „Ist der Embryo ein Mensch? *Besitzt* er Menschenwürde? Inwiefern steht ihm Lebensschutz zu?“<sup>54</sup> Ist es ethisch vertretbar und verantwortbar den „embryonenverbrauchenden Charakter einer IVF“ in Kauf zu nehmen? Diese Fragen und damit die zentrale Frage nach dem moralischen Status des Embryos stehen im Zentrum der ethischen Bewertung biomedizinischer Forschung am Menschen. Ein Konsens ist hier jedoch schwierig zu erreichen.<sup>55</sup> Auf die Frage des Embryonenschutzes, im Besonderen aus der Sichtweise von Kirchen und Glaubensgemeinschaften wird in Kapitel 3.1 noch näher eingegangen.

Die heterologe IVF, mithilfe einer Samen- oder einer Eizellenspende wirft noch mehr ethische Fragen auf, da es hier zu einer Verschiebung in der Wertorientierung im Bezug auf die Elternschaft kommt und der personale Zusammenhang aufgelöst wird.<sup>56</sup>

Grundsätzlich herrscht in der ethischen Debatte rund um die IVF jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass nach kritischer Prüfung des Motivs des Kinderwunsches die IVF in der homologen Form ethisch vertretbar ist, solange sie keine Vernichtung von Embryonen miteinschließt. Gegenüber der heterologen Durchführung der IVF werden jedoch erhebliche ethische und auch rechtliche Bedenken geäußert.<sup>57</sup>

## **1. 4 Weitere Felder, die sich aus der IVF ergeben**

„In kaum einem Bereich menschlicher Aktivitäten liegen Faszination und Erschrecken so eng zusammen wie in der modernen Gentechnologie und Reproduktionsmedizin.“<sup>58</sup>

Es ist wichtig zwischen Biotechnologie, Gentechnologie und Reproduktionsmedizin zu unterscheiden und sich der unterschiedlichen ethischen Fragestellungen der einzelnen Forschungsfelder bewusst zu sein. Jedoch bedingen sich diese drei Felder auch gegenseitig derart, dass sie nicht gänzlich isoliert voneinander betrachtet werden können. Die IVF nimmt hier eine Schlüsselposition ein, da sie die Voraussetzung für viele Folgetechniken, auch aus dem Bereich der Gentechnologie darstellt.

---

<sup>54</sup> H. KREß: Menschenwürde im modernen Pluralismus (2005), S. 75.

<sup>55</sup> Vgl. M. BOBBERT: Lebensbeginn (2006), S. 40.

<sup>56</sup> Vgl. D. MIETH: Was wollen wir können (2002), S. 122.

<sup>57</sup> Vgl. J. GRÜNDEL: Art.: In-vitro-Fertilisation (Ethisch), in: LThK kompakt (2003), Sp. 890.

<sup>58</sup> R. KOLLEK: Präimplantationsdiagnostik (2002), S. 9.

„Die Techniken der Reproduktionsmedizin haben a priori nichts mit Forschung an und mit Embryonen (sieht man von der Forschung zur Entwicklung der Techniken ab) zu tun. Die IVF ist jedoch eine Einstiegstechnik, die embryonales Leben im Labor verfügbar und theoretisch manipulierbar macht.“<sup>59</sup>

Die extrakorporale Befruchtung war ursprünglich als Hilfe für solche Ehepaare gedacht, die auf natürlichem Weg kein Kind empfangen können, weil die Eileiter der Frau verschlossen sind. Mit diesem Ziel wurde die IVF auch ethisch begründet. Sehr schnell kam es jedoch zu einer Erweiterung der Ziele und auch zu einem zunehmend ethisch fragwürdigen Umgang mit Keimzellen und Embryonen.<sup>60</sup> Erst durch die Entwicklung der IVF wurden menschliche Embryonen in ihrem frühesten Entwicklungsstadium außerhalb des weiblichen Körpers zugänglich. Zunächst blieben bis Ende der 80er Jahre die Ei- und Samenzellen sowie auch der Embryo selbst vor weiteren Eingriffen verschont. Mittlerweile sind jedoch neuere Techniken verfügbar, mit denen zum einen in den Prozess der Befruchtung, und zum anderen in den der frühen Embryonalentwicklung, eingegriffen werden kann.<sup>61</sup> Mit diesen neuen technischen Möglichkeiten, die in einem direkten Zusammenhang zur IVF stehen bzw. sich aus ihr ergeben, haben sich auch neue ethische Diskussionen aufgetan.

„Die IVF erscheint ihren Kritikern demzufolge nicht mehr nur als eine unter vielen fragwürdigen ‚Therapien‘, sondern geradezu als die ‚Mutter‘ aller biomedizinethischen Problem- und Fragestellungen, insofern sie als ‚experimentelle Basismethode‘ die Voraussetzung weitreichender Folgetechniken darstelle.“<sup>62</sup>

Aus diesem Grund wird die IVF von Kritikern bisweilen auch als Sündenfall der modernen Reproduktionsmedizin bezeichnet.

Als Beispiele für diese neuen biotechnologischen Möglichkeiten können etwa die Forschung an embryonalen Stammzellen und damit eine verbrauchende Embryonenforschung, die Kryokonservierung oder die Präimplantationsdiagnostik genannt werden:

- Als embryonale Stammzellen bezeichnet man alle aus Embryonen gewonnenen pluripotenten (d.h. über mehrere Entwicklungsmöglichkeiten verfügende) menschlichen Stammzellen. Zur Gewinnung dieser Stammzellen werden extra-

---

<sup>59</sup> H. HEPP: Pränatalmedizin und Reproduktionsmedizin (2009), S. 201.

<sup>60</sup> Vgl. H.B. WUERMELING: Das Kernproblem der extrakorporalen Befruchtung (1996), S. 261.

<sup>61</sup> Vgl. R. KOLLEK: Präimplantationsdiagnostik (2002), S. 13.

<sup>62</sup> M. HOFHEINZ: Gezeugt nicht gemacht (2008), S. 42.

korporale Embryonen verwendet, etwa „überzählige Embryonen“ einer IVF.<sup>63</sup> Die Embryonen werden im Zuge der Forschung vernichtet. Die Wissenschaft erhofft sich von der Forschung an embryonalen Stammzellen die Entwicklung von neuen Therapieansätzen für bislang unheilbare Krankheiten und sieht sie als unverzichtbar für den Erkenntniszuwachs in Bereichen wie der Entwicklungspsychologie und der Tumorforschung (bis jetzt ist die therapeutische Anwendbarkeit von embryonalen Stammzellen jedoch noch offen und die Forschung könnte auch zu enttäuschenden Ergebnissen führen). Mit Blick auf den Embryonenschutz entsteht hier auf jeden Fall ein ethischer Wertekonflikt. Es stellt sich die Frage, ob Embryonen für Forschungszwecke zur Disposition gestellt werden dürfen oder nicht.<sup>64</sup> In Österreich ist die Gewinnung von embryonalen Stammzellen gesetzlich nicht erlaubt.

- Bei der Kryokonservierung werden „überzählige Embryonen“ bei extrem tiefen Temperaturen (z.B. durch die Verwendung von flüssigem Stickstoff bei – 196°C) konserviert um sie zu einem späteren Zeitpunkt verwenden zu können.<sup>65</sup> Auch dieses Verfahren ist, ethisch betrachtet, nicht unbedenklich. Die Embryonen können im Zuge des Einfrier- und späteren Auftauprozesses geschädigt werden, es kann zu Unklarheiten in den „Besitzverhältnissen“ kommen (bei Tod, Trennung der Eltern) und die große Frage, was nach der zeitlich begrenzten Aufbewahrungsfrist mit den Embryonen geschehen soll, die keine Verwendung finden, ist noch immer ungeklärt.<sup>66</sup>
- Bei der Präimplantationsdiagnostik (abgekürzt PID oder PGD<sup>67</sup>) handelt es sich um ein Verfahren der genetischen Untersuchung des Embryos in-vitro, d.h. noch außerhalb des weiblichen Körpers.<sup>68</sup> Es wird dabei eine Zelle eines durch IVF entstandenen Embryos entnommen und untersucht. Das Ziel der PID ist der Transfer von Embryonen ohne ererbte Gendefekte.<sup>69</sup> Auch wenn die PID inzwischen in vielen Ländern Europas erlaubt ist, stößt sie dennoch bei den Kirchen

---

<sup>63</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: Stammzellen, S. 1961.

<sup>64</sup> Vgl. H. KREß: Medizinische Ethik (2009), S. 129 – 137.

<sup>65</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: Kryobank, S. 1126.

<sup>66</sup> Vgl. MARSCHÜTZ: Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt... (2001), S. 134.

<sup>67</sup> Preimplantation Genetic Diagnosis

<sup>68</sup> Vgl. R. KOLLEK: Präimplantationsdiagnostik (2002), S. 13-15.

<sup>69</sup> Vgl. Pschyrembel (2011), Art.: Präimplantationsdiagnostik, S. 1669.

und bei Behindertenorganisationen weitgehend auf Ablehnung, da dahinter eine neue Form der Eugenik befürchtet wird. Von einem anderen Blickwinkel aus betrachtet, kann der Einsatz der PID jedoch auch zwecks Ausschlusses von chromosomalen oder genetischen Störungen erfolgen, die mit dem Leben unvereinbar sind, d.h. zum Tod des Kindes führen.<sup>70</sup>

Es würde den Rahmen der Arbeit sprengen auf diese Diskussion ausführlicher einzugehen. Dieser Abschnitt sollte jedoch aufzeigen, dass die IVF nicht als isoliertes Phänomen betrachtet werden kann, sondern dass sie im medizin- und bioethischen Diskurs eine Schlüsselposition einnimmt und sich mit der IVF gewissermaßen eine Tür öffnet, hinter der sich viele weitere Möglichkeiten, aber auch gleichzeitig ethische Probleme und Fragestellungen auf tun.

---

<sup>70</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: Art.: künstliche Fortpflanzung, in: EStL (2006), S. 609.

## **2. Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und Islam zur IVF**

Es werden nun verschiedene Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und Islam im Bezug auf die IVF vorgestellt. Es muss eingangs darauf hingewiesen werden, dass die ethischen Urteile in diesen Stellungnahmen in Bezug auf ihre Verbindlichkeit bzw. Nichtverbindlichkeit auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln sind. Im Christentum muss zwischen der kath. und der evangelischen Kirche unterschieden werden. Entscheidungen vonseiten des kath. Lehramts beanspruchen Verbindlichkeit und die Gläubigen sind aufgefordert sie in ihrem Leben einzuhalten. Solch bindende Entscheidungen gibt es in der evangelischen Kirche nicht, da der Gewissensfreiheit großer Raum gelassen wird. „Im Judentum werden ethische Urteile aufgrund der religionsgesetzlichen Überlieferung von einem Rabbiner oder einem Rabbinergremium gefällt. Sie haben verbindliche Autorität und beanspruchen, eingehalten zu werden.“<sup>71</sup> Im Islam findet man diese Verbindlichkeit nicht. Wenn anschließend in Kapitel 2.3 die Stellungnahmen von islamischen Rechtsgelehrten vorgestellt werden, so besitzen sie einen Repräsentationscharakter, auf den man sich beziehen kann. Es soll jedoch deutlich bleiben, dass die Beschlüsse keine Gültigkeit für die Gesamtheit der Muslime beanspruchen können. „Wenn Repräsentanten des Gelehrtenstandes also ihrem Anspruch nach im Namen des Islam auftreten, können ihre Äußerungen nur bedingt im Sinne eines paradigmatischen ‚der Islam sagt‘ aufgefasst werden.“<sup>72</sup>

### **2.1 Positionen aus dem Christentum**

#### **2. 1. 1 Lehramtliche Position der Katholischen Kirche**

##### **2. 1. 1. 1 Vorstellung relevanter Dokumente**

Da die ethischen Fragen im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung erst durch den medizinischen Fortschritt in den letzten Jahrzehnten relevant wurden, kann man

---

<sup>71</sup> W. KRAUS: Ein Vergleich der christlichen, islamischen und jüdischen Perspektiven (2003), S. 125.

<sup>72</sup> D. BERGMANN: Bioethische Konfliktlinien im islamischen Recht (2007), S. 64.

dabei noch nicht auf eine lange Lehrtradition seitens der kath. Kirche zurückblicken.<sup>73</sup> Als 1890 der erste Embryotransfer beim Säuger (einem Kaninchen) gelang, befürchtete die kath. Kirche, dass sich derartige Experimente auch auf den Menschen ausdehnen könnten. Die künstliche Befruchtung wurde deshalb im Jahre 1897 sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Ehe abgelehnt.<sup>74</sup> Als den Amerikanern John Rock und Miriam F. Menkin in den späten 40er Jahren die erste In-vitro-Befruchtung einer menschlichen Eizelle gelang meldete sich die kath. Kirche erneut zu Wort. Papst Pius XII. verurteilte sowohl die künstliche Befruchtung außerhalb der Ehe, als auch innerhalb der Ehe. 1956 fand der zweite Weltkongress zum Studium der Fruchtbarkeit und Sterilität statt. Hier bekräftigte Papst Pius XII in einer Ansprache an die Teilnehmer seine ablehnende Haltung gegenüber der künstlichen Befruchtung mit dem Argument, „daß dabei die Rechte des Ehekontraktes überschritten werden. Denn dieser Vertrag beinhaltet nicht das Recht auf künstliche Befruchtung, sondern nur auf die natürlichen Akte, die imstande sind, neues Leben zu zeugen.“<sup>75</sup> In dieser Ansprache sprach der Papst auch die Versuche der künstlichen menschlichen Befruchtung in der Retorte an und bezeichnet sie als „unmoralisch und absolut unstatthaft“.<sup>76</sup> 1978 wurde das erste Retortenbaby, Luise Joy Brown, geboren und damit flammte auch die ethische Diskussion erneut auf.

Als Reaktion auf diese neuen biomedizinischen Möglichkeiten und die damit verbundenen Fragen wurde im Jahre 1987 von der römischen Glaubenskongregation die Instruktion „Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. Zu ethischen Fragen der Biomedizin (Donum Vitae)“ herausgegeben. Die Instruktion ist aus der von Pius XII vorgegebenen Tradition heraus entstanden.

1995 veröffentlichte Johannes Paul II die Enzyklika „Evangelium Vitae“. In dieser Enzyklika sind dann auch die wichtigsten Aussagen von „Donum Vitae“ wiederholt und bekräftigt worden.<sup>77</sup>

20 Jahre nach der Veröffentlichung von Donum Vitae sah man sich durch das Auftreten von neuer biomedizinischer Technologie und den damit verbundenen neuen Fragen

---

<sup>73</sup> Vgl. H. ROTTER: Verantwortung für das Leben (1997), S. 41.

<sup>74</sup> Vgl. C. BREUER: Person von Anfang an (2003), 163.

<sup>75</sup> H. ROTTER Verantwortung für das Leben (1997), S. 41.

<sup>76</sup> Vgl. a.a.O., S. 43.

<sup>77</sup> Vgl. a.a.O., S. 44.

veranlasst, dieses Dokument in gewisser Weise fortzuschreiben.<sup>78</sup> 2008 erschien deshalb von der Kongregation für die Glaubenslehre die Instruktion „Dignitas Personae“ (über einige Fragen der Bioethik).

### ***Donum Vitae***

Die „Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“ wurde 1987 von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um die erste offizielle Stellungnahme der kath. Kirche zu den Fragen, die sich im Zuge der Entwicklung der neuen Fortpflanzungstechniken, insbesondere der extrakorporalen Befruchtung, stellen. Sowohl außerhalb, als auch innerhalb der kath. Kirche wurde die Instruktion teilweise mit Enttäuschung aufgenommen. Diese Enttäuschung hängt vor allem damit zusammen, dass in der Instruktion jede Art von „künstlicher Befruchtung“ und „künstlicher Fortpflanzung“, und das auch in der Ehe, kategorisch abgelehnt wird.<sup>79</sup> Begrifflich wird in der Instruktion der Begriff FIVET (In-vitro Befruchtung und anschließender Embryonentransfer) verwendet.

### **Die zentralen Aussagen der Instruktion**

In der Einführung der Instruktion werden grundlegende anthropologische und moralische Prinzipien in Erinnerung gerufen. Gleich zu Beginn wird das „Geschenk des Lebens“ als grundlegendes Prinzip vorgestellt, das den Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen bildet.

„Das Geschenk des Lebens, das Gott als Schöpfer und Vater dem Menschen anvertraut hat, verlangt von diesem, sich des unschätzbaren Wertes solchen Lebens bewußt zu werden und die Verantwortung dafür zu übernehmen: Dieses grundlegende Prinzip muss in den Mittelpunkt der Überlegung gestellt werden, um die moralischen Probleme zu klären und zu lösen, die die künstlichen Eingriffe in das beginnende Leben und in die Fortpflanzungsvorgänge aufgeworfen haben.“<sup>80</sup>

Die anthropologische Grundlage der Instruktion bildet das Verständnis des Menschen als leiblich-geistige Ganzheit. Daraus resultieren Prinzipien wie der Schutz des Lebens und der leiblichen Unversehrtheit jedes menschlichen Wesens sowie die Achtung der Würde der menschlichen Person.<sup>81</sup> Der erste Teil der Instruktion handelt von der

---

<sup>78</sup> Siehe Einleitung von Dignitas Personae

<sup>79</sup> Vgl. H.B. WUERMELING: Das Kernproblem der extrakorporalen Befruchtung (1996), S. 261.

<sup>80</sup> DV (1987), 1.

<sup>81</sup> Vgl. B. MERZ: Die medizinische, ethische und juristische Problematik artifizierlicher Zeugung (1991), S. 83.

Achtung des menschlichen Wesens vom ersten Augenblick seiner Existenz an. Es wird klar herausgestrichen, dass jedes menschliche Wesen vom ersten Augenblick seines Daseins an, d.h. vom Augenblick seiner Empfängnis an, geachtet und geschützt werden muss. In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung“ aus dem Jahre 1974 hingewiesen und die dortige Lehre bekräftigt. Nach der Meinung der Instruktion lässt sich die Frage „Wann beginnt menschliches Leben?“ eindeutig und zweifelsfrei beantworten.

„Von dem Augenblick an, in dem die Eizelle befruchtet wird, beginnt ein neues Leben, welches weder das des Vaters noch das der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich eigenständig entwickelt. Es würde niemals menschlich werden, wenn es das nicht schon von diesem Augenblick an gewesen wäre. [...] Mit der Befruchtung beginnt das Abenteuer des menschlichen Lebens, dessen einzelne bedeutende Anlagen Zeit brauchen, um richtig entfaltet und zum Handeln befreit zu werden.“<sup>82</sup>

Im Weiteren wird dann auf Themen wie die Pränataldiagnostik, therapeutische Eingriffe am menschlichen Embryo und Embryonenforschung eingegangen. All diese Eingriffe werden abgelehnt, wenn sie unverhältnismäßige Risiken für den Embryo mit sich bringen und nicht seine Heilung, die Besserung seines Gesundheitszustandes oder sein individuelles Überleben zum Ziel haben.<sup>83</sup> In einem zweiten Hauptkapitel geht es um die konkreten Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung. Hier wird zunächst die heterologe künstliche und anschließend die homologe künstliche Befruchtung betrachtet. Im Zusammenhang mit der heterologen künstlichen Befruchtung wird zuerst die Frage beantwortet, warum die menschliche Fortpflanzung immer in der Ehe stattfinden muss.

„Jedes menschliche Wesen muß immer als Geschenk und Segen Gottes aufgenommen werden. Aus moralischer Sicht muß jedoch eine gegenüber dem Ungeborenen wahrhaft verantwortliche Zeugung die Frucht der Ehe sein. [...] Die Treue Der Eheleute in der Einheit der Ehe umfaßt die gegenseitige Achtung ihres Rechtes, daß der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird“<sup>84</sup>

Die heterologe künstliche Befruchtung widerspricht, laut der Kongregation, „der Einheit der Ehe, der Würde der Eheleute, der den Eltern eigenen Berufung und dem Recht des Kindes, in der Ehe und durch die Ehe empfangen und zur Welt gebracht worden zu sein.“<sup>85</sup> All diese Gründe führen zu einem negativen moralischen Urteil über

---

<sup>82</sup> DV (1987), 1, 1.

<sup>83</sup> Vgl. a.a.O., I 3.

<sup>84</sup> A.a.O., II A 1.

<sup>85</sup> A.a.O., II A 2.

die heterologe künstliche Befruchtung. Auch die „Ersatzmutterschaft“ wird als moralisch negativ beurteilt und abgelehnt.

„Demnach ist es moralisch unerlaubt die Befruchtung einer verheirateten Frau mit dem Samen eines von ihrem Ehemann verschiedenen Mannes; ebenso unerlaubt ist die Befruchtung der Eizelle, die von einer anderen Frau stammt, mit dem Samen des Ehemannes. Zudem kann die künstlich Befruchtung einer unverheirateten Frau, sei sie nun ledig oder verwitwet, moralisch nicht gerechtfertigt werden, wer auch immer der Spender ist.“<sup>86</sup>

Im Fall der homologen künstlichen Befruchtung wird zunächst auf die Lehre der Kirche über die Ehe und die menschliche Fortpflanzung hingewiesen und die unlösbare Verknüpfung von liebender Vereinigung und Fortpflanzung im ehelichen Akt betont.

„Die moralische Bedeutung des Bandes, das zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes und zwischen den Gütern der Ehe besteht, die Einheit des menschlichen Wesens und die Würde seines Ursprung erfordern, dass die Zeugung einer menschlichen Person als Frucht des spezifisch ehelichen Aktes der Liebe zwischen den Eheleuten angestrebt werden muß.“<sup>87</sup>

Genauso wie die heterologe FIVET wird nun auch die homologe FIVET abgelehnt, auch wenn sie nicht von aller ethischen Negativität belastet ist.

„In Übereinstimmung mit der traditionellen Lehre über die Güter der Ehe und die Würde der Person, bleibt die Kirche aus moralischer Sicht bei der Ablehnung der homologen In-vitro-Befruchtung: diese ist in sich unerlaubt und steht in Widerspruch zur Würde der Fortpflanzung und der ehelichen Vereinigung, selbst wenn alles getan wird, um den Tod des menschlichen Embryos zu vermeiden.“

Auch die homologe künstliche Besamung wird moralisch negativ bewertet. Als erlaubt angesehen werden nur Techniken, bei denen das technische Mittel den ehelichen Akt nicht ersetzt, sondern ihn erleichtert und hilft sein natürliches Ziel zu erreichen.<sup>88</sup> In Folge wird natürlich auch die Forschung an durch In-vitro-Befruchtung erlangte Embryonen verboten. „Es ist unmoralisch, menschliche Embryonen zum Zweck der Verwertung als frei verfügbares ‚biologisches Material‘ herzustellen.“<sup>89</sup>

Zusammengefasst werden in Donum Vitae vor allem zwei zentrale Werte angeführt, zum einen das Leben des menschlichen Wesens, das ins Dasein gerufen wird und zum anderen die Einzigartigkeit seiner Weitergabe in der Ehe.<sup>90</sup> Die Ablehnung der IVF basiert auf der selben Argumentation, mit der 1968 in der päpstlichen Enzyklika „Humanae vitae“ die Ablehnung künstlicher Methoden zur Empfängnisregelung

---

<sup>86</sup> A.a.O., II A 2.

<sup>87</sup> A.a.O., II A 4.

<sup>88</sup> Vgl. a.a.O., II A 6.

<sup>89</sup> A.a.O., I 5.

<sup>90</sup> Vgl. a.a.O., 4.

begründet wurde: es sei dem Menschen nicht erlaubt, die von Gott bestimmte unlösbare Verknüpfung von liebender Vereinigung und Fortpflanzung eigenmächtig aufzulösen.<sup>91</sup> Als weiteres Argument gegen die IVF wird angeführt, dass bei ihr der Schutz des menschlichen Lebens und seiner Würde nicht gewährleistet sei.

### ***Evangelium Vitae***

Bei „*Evangelium vitae*“ (Frohbotschaft des Lebens) handelt es sich um eine Enzyklika Papst Johannes Paul II. aus dem Jahre 1995. In ihrer Einführung wird der unvergleichliche Wert der menschlichen Person betont. Menschliches Leben sei vielen neuen Bedrohungen ausgesetzt.

„Selbst die Medizin, die auf die Verteidigung und Pflege des menschlichen Lebens ausgerichtet ist, verwendet sich in einigen ihrer Bereiche immer eingehender für die Durchführung dieser Handlungen gegen die Person und entstellt auf diese Weise ihr Gesicht, widerspricht sich selbst und verletzt die Würde all derer, die sie ausüben.“<sup>92</sup>

Umso mehr müsse es die Kirche als ihre zentrale Aufgabe sehen, die Würde des Menschen zu verteidigen und allen Geschöpfen das Evangelium vom Leben zu verkünden.<sup>93</sup>

Die Enzyklika widmet sich unter Nummer 14 dem Thema „Techniken künstlicher Fortpflanzung“, wobei sie auf die verschiedenen Aspekte der In-vitro Fertilisation nicht im Einzelnen eingeht. Sie kann hierfür auf „*Donum Vitae*“ verweisen.

### **Zentrale Aussagen der Enzyklika**

Die Enzyklika bestätigt die Aussagen von *Donum Vitae* und verurteilt die Techniken künstlicher Befruchtung, da sie die Zeugung vom Zusammenhang des ehelichen Aktes trennen und äußert sich besorgt über den Umgang mit den „überzähligen Embryonen“.

„Auch die verschiedenen *Techniken künstlicher Fortpflanzung*, die sich anscheinend in den Dienst am Leben stellen und die auch nicht selten mit dieser Absicht gehandhabt werden, öffnen in Wirklichkeit neuen Anschlägen gegen das Leben Tür und Tor. Unabhängig von der Tatsache, daß sie vom moralischen Standpunkt aus unannehmbar sind, da sie die Zeugung von dem gesamt menschlichen Zusammenhang des ehelichen Aktes trennen, verzeichnen diese Techniken hohe Prozentsätze an Mißerfolgen: das betrifft nicht so sehr die Befruchtung als die nachfolgende Entwicklung des Embryos, der der Gefahr ausgesetzt ist, meist innerhalb kürzester Zeit zu sterben. Zudem werden mitunter Embryonen in größerer Zahl erzeugt, als für die Einpflanzung in den Schoß der Frau notwendig sind, und diese sogenannten ‚überzähligen Embryonen‘ werden dann umgebracht oder für Forschungszwecke

---

<sup>91</sup> Vgl. H.B. WUERMELING: Das Kernproblem der extrakorporalen Befruchtung (1996), S. 262.

<sup>92</sup> *Evangelium Vitae*, 4.

<sup>93</sup> Vgl. a.a.O., 3.

verwendet, die unter dem Vorwand des wissenschaftlichen oder medizinischen Fortschritts in Wirklichkeit das menschliche Leben zum bloßen ‚biologischen Material‘ degradieren, über das man frei verfügen könne“<sup>94</sup>

Nummer 44 und 45 handeln von der Würde des ungeborenen Kindes. Menschliches Leben sei vor allem am Beginn und am Ende des Lebens großen Gefährdungen ausgesetzt. Mit verschiedenen Bibelstellen aus dem Alten Testament wird die Aufforderung zum Schutz des menschlichen Lebens, besonders des ungeborenen Lebens und des Lebens in seinen Anfängen unterstrichen.

„Wirksam ist aber vor allem die Gewißheit, daß das von den Eltern weitergegebene Leben seinen Ursprung in Gott hat, wie die vielen Bibelstellen bezeugen, die voll Achtung und Liebe von der Empfängnis, von der Formung des Lebens im Mutterleib, von der Geburt und von der engen Verbindung sprechen, die zwischen dem Anfang des Seins und dem Tun Gottes, des Schöpfers, besteht.“<sup>95</sup>

In Nummer 58 und den folgenden Nummern wird das Thema Abtreibung angesprochen, das in der Enzyklika als ein „verabscheuungswürdiges Verbrechen“<sup>96</sup> und als „Mord an dem absolut unschuldigsten Wesen“<sup>97</sup> bezeichnet wird. Diese sittliche Bewertung der Abtreibung wird von der Enzyklika auch auf die neuen Möglichkeiten des Zugriffs auf den menschlichen Embryo (Embryonenforschung, PID,...) angewandt. Aus diesem Grund wird auch das Vernichten von extrakorporalen Embryonen als „Tötung unschuldiger menschlicher Geschöpfe“<sup>98</sup> angesehen, da bereits mit der Befruchtung ein neues Menschenleben begonnen habe.<sup>99</sup>

### ***Dignitas Personae***

Die Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichte im September 2008 die Instruktion „Dignitas Personae – über einige Fragen der Bioethik“. Diese Instruktion kann als Nachfolgedokument und Aktualisierung der Instruktion „Donum Vitae“ gesehen werden. Während es in „Donum Vitae“ um die grundsätzliche Frage der Bewertung der künstlichen und im speziellen der extrakorporalen Befruchtung geht, wendet sich „Dignitas Personae“ den neuen Fragen zu, die sich durch die Entwicklung neuer biomedizinischer Techniken, die im Zusammenhang mit der IVF stehen bzw. sich aus ihr ergeben, stellen. Die Lehre von „Donum Vitae“ wird in „Dignitas Personae“

---

<sup>94</sup> A.a.O., 14.

<sup>95</sup> A.a.O., 44.

<sup>96</sup> Vgl. Evangelium Vitae, 58 (siehe dazu auch GS Nr. 51).

<sup>97</sup> A.a.O., 58.

<sup>98</sup> A.a.O., 63.

<sup>99</sup> Vgl. a.a.O., 60.

bestätigt und bleibt unverändert gültig. In der Einleitung von „Dignitas Personae“ wird wieder das große „Ja“ zum menschlichen Leben betont.

„Jedem Mensch ist von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod die Würde einer Person zuzuerkennen. Dieses Grundprinzip, das ein großes ‚Ja‘ zum menschlichen Leben ausdrückt, muss im Mittelpunkt des ethischen Nachdenkens über die biomedizinische Forschung stehen, die in der Welt von heute eine immer größere Bedeutung gewinnt.“<sup>100</sup>

Der erste Teil der Instruktion handelt von den anthropologischen, theologischen und ethischen Aspekten des menschlichen Lebens und der Fortpflanzung. Der zweite Teil wendet sich neuen Problemen bzgl. der Fortpflanzung zu, während der dritte Teil neue Therapien, die eine Manipulation des Embryos oder des menschlichen Erbgutes mit sich bringen, behandelt. In den folgenden Ausführungen wird nur auf die Punkte, die IVF betreffend eingegangen.

### **Zentrale Aussagen der Instruktion**

Im Wesentlichen werden im ersten Teil, indem es zunächst um die IVF und im Anschluss um Themen wie die ICSI, die Kryokonservierung von Embryonen und Eizellen, Embryonenreduktion und die PID geht die gleichen Argumente wiederholt, die auch schon in Donum Vitae ausgeführt wurden, etwa die Würde des menschlichen Embryos vom Zeitpunkt der Empfängnis an und den Ursprung des menschlichen Lebens in Ehe und Familie („Gemäß der Kirche ist es darüber hinaus ethisch unannehmbar, die Fortpflanzung vom ganz personalen Kontext des ehelichen Aktes zu trennen“<sup>101</sup>).

Als ein weiteres Argument gegen die IVF wird angeführt, dass die IVF sehr oft die willentliche Beseitigung von Embryonen mit sich bringt. „Wenn man das Zahlenverhältnis zwischen den produzierten und den wirklich geborenen Embryonen in Betracht zieht, muss man allerdings betonen, dass die Zahl der geopfert Embryonen sehr hoch ist.“<sup>102</sup>

Auch wenn die Kirche Verständnis für das Leid kinderloser Ehepaare hat, so wird die IVF in Dignitas Personae dennoch kategorisch abgelehnt.

„Die Kirche hält den Wunsch nach einem Kind für berechtigt, und sie versteht die Leiden der Ehepaare, die mit Problemen der Unfruchtbarkeit konfrontiert sind. Dieser Wunsch kann jedoch nicht höher stehen als die Würde jedes menschlichen Lebens – bis zu dem Punkt die Herrschaft darüber zu übernehmen. Der Wunsch nach einem Kind kann nicht seine

---

<sup>100</sup> Dignitas Personae (2008), 5.

<sup>101</sup> A.a.O., 16.

<sup>102</sup> A.a.O., 14.

„Produktion‘ rechtfertigen, so wie der Wunsch, ein schon empfangenes Kind nicht zu haben, nicht dessen Aufgabe oder Vernichtung rechtfertigen kann.“

## **2. 1. 1. 2 Zentrale Argumente**

Zusammenfassend lässt sich nach der Betrachtung dieser 3 lehramtlichen Dokumente festhalten, dass nach der Lehre der kath. Kirche jede Nutzung fortpflanzungsmedizinischer Methoden, also auch die IVF, untersagt ist und zwar auch im Rahmen einer Ehe.<sup>103</sup> Diese ablehnende Haltung der kath. Kirche zu jeder Form von IVF erfolgt aus mehreren Gründen. Es geht zum einen um den absoluten Schutz des menschlichen Lebens, im Fall der IVF um den Schutz der Embryonen in vitro. Dieser Schutz wird bei der IVF, selbst wenn alle hergestellten Embryonen eingepflanzt werden, als nicht gewährleistet angesehen. Eine weitere Argumentationslinie betrifft die Rechte des Kindes. Während es auf keinen Fall ein Recht auf ein Kind gibt, so gäbe es sehr wohl Rechte des Kindes. Laut Lehrmeinung der kath. Kirche hat ein Kind ein Recht darauf innerhalb einer Ehe empfangen, ausgetragen, auf die Welt gebracht und im weiteren Verlauf auch erzogen zu werden<sup>104</sup>. Eine zentrale Argumentation in den lehramtlichen Dokumenten bezieht sich auf die Bedeutung der Geschlechtsgemeinschaft. Die IVF wird abgelehnt, da es zu einer Trennung von Liebesakt und Zeugung kommt.

„Durch die Methoden der künstlichen Befruchtung ist es grundsätzlich möglich, menschliches Leben zu erzeugen ohne Bezug zu einer Geschlechtsgemeinschaft. Ein so erzeugtes Leben ist das Resultat des Tuns der Biologen bzw. der Reproduktionstechniker und untersteht so auch der Logik des Produzierens.“<sup>105</sup>

Dadurch, dass die kath. Kirche die IVF kategorisch ablehnt, erübrigen sich viele weitere Fragen, z.B. über den Umgang mit Embryonen in-vitro. Alle Techniken und Forschungen, welche die IVF als Voraussetzung haben, werden konsequenterweise abgelehnt.

## **2. 1. 2 Positionen aus der evangelischen Kirche**

Im Unterschied zur kath. Kirche gibt es in der evangelischen Kirche kein Lehramt oder eine vergleichbare Institution. Die evangelische Kirche vertritt die Überzeugung, dass der Mensch durch den Glauben zu einer christlich-sittlichen Entscheidungsfindung fähig ist. Deshalb werden auch in der Frage der medizinisch assistierten Reprodukti-

---

<sup>103</sup> Vgl. H. KREB: Der ontologische und moralische Status des Embryos (2005), S. 77.

<sup>104</sup> Vgl. K. GOLSER: Verantwortlich für das Haus des Lebens (2005), S. 115.

<sup>105</sup> A.a.O., S. 115.

onstechniken keine konkreten Ge- oder Verbote ausgesprochen. Der evangelische Christ ist also letztlich auch in der Entscheidung für oder gegen eine IVF auf sich und sein Gewissen gestellt. Die evangelische Kirche ist jedoch bemüht Entscheidungshilfen zu geben, indem sie ethische Bedenken formuliert.<sup>106</sup>

### **2. 1. 2. 1 Auswahl der Dokumente**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat sich in drei Stellungnahmen zu den Problemen der Fortpflanzungsmedizin geäußert. Zum ersten Mal 1985 mit der Handreichung „Von der Würde werdenden Lebens. Extrakorporale Befruchtung, Fremdschwangerschaft und genetische Beratung. Eine Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ethischen Urteilsbildung“<sup>107</sup> und zwei Jahre später auf einer Synode mit der Kundgebung „Zur Achtung vor dem Leben – Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin.“<sup>108</sup> Im Jahr 2002 folgte dann „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen. Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen“<sup>109</sup>

Im Auftrag der Evangelischen Kirche A. und H.B in Österreich wurde 2001 eine Denkschrift veröffentlicht: „Verantwortung für das Leben. Eine evangelische Denkschrift zu Fragen der Biomedizin.“

Schon die Titel und Überschriften der Verlautbarungen „Handreichung zur ethischen Urteilsbildung“, „Maßstäbe“, „Argumentationshilfe“, „Denkschrift“ geben einen Hinweis darauf, dass es in den Dokumenten nicht um konkrete Ge- und Verbote oder Handlungsanweisungen geht, sondern dass die Dokumente lediglich eine Orientierungshilfe anbieten wollen.

---

<sup>106</sup> Vgl. B. MAAßEN/ M. STAUBER: Der andere Weg zum eigenen Kind (1988), S. 196.

<sup>107</sup> EKD Text 11.

<sup>108</sup> EKD Text 20.

<sup>109</sup> EKD Text 71.

## ***Von der Würde werdenden Lebens. Extrakorporale Befruchtung, Fremdschwangerschaft und genetische Beratung. Eine Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ethischen Urteilsbildung***

Noch vor der kath. Kirche mit dem lehramtlichen Dokument *Donum Vitae* reagierte die EKD im Jahr 1985 mit einer Handreichung auf die neuen Fragen, die sich im Bereich der neuen Bio- und Reproduktionstechnologien stellten.

### **Zentrale Aussagen der Handreichung**

Wie in den lehramtlichen Dokumenten der kath. Kirche wird auch hier die besondere Würde des menschlichen Lebens sowie die Weitergabe des Lebens aus der liebenden Beziehung zwischen Mann und Frau betont.

„Bei einer Befruchtung außerhalb des Mutterleibes wird die Entstehung menschlichen Lebens von Mann und Frau an einen medizinisch-technischen Vorgang gebunden. Dabei besteht die Gefahr, daß das Werden menschlichen Lebens in Spannung gerät zu seiner Bestimmung durch die Liebe und zur Liebe. Zeugung und Geburt gehören nach christlichem Verständnis in den Zusammenhang von Liebe und Ehe. Dies gilt, obwohl es auch in der Ehe Zeugung ohne Liebe und Schwangerschaft außerhalb der Ehe gibt. Der Zusammenhang von Liebe, Zeugung und Geburt wird aufgelöst, wenn der Akt der Zeugung durch medizinische Eingriffe ersetzt wird. Dies kann zu heute noch nicht absehbaren Folgen führen.“<sup>110</sup>

Es wird dargestellt, dass es keinen Anspruch auf Kinder gibt und Kinder immer als Gabe und Aufgabe betrachtet werden müssen und sie ein Recht auf eine behütete Kindheit haben. Was den Embryonenschutz betrifft, so werden auch hier klare Aussagen getroffen:

„Im werdenden menschlichen Leben ist von dem Augenblick an, in dem sich Samen und Ei vereinen, eine künftige Person angelegt. Schon der Embryo ist zum unverwechselbaren Individuum bestimmt. Auch im Stadium der ersten Zellteilung besitzt er schon die gleiche ethische Qualität wie ein Fetus in der vorgerückten Schwangerschaft.“<sup>111</sup>

Bzgl. der homologen In-vitro-Fertilisation tritt die EKD hier für eine generelle Zurückhaltung ein. Als die wichtigsten Begründungspunkte, die gegen eine homologe IVF sprechen, werden folgende genannt:

- Der Zusammenhang des Werdens menschlichen Lebens mit der leib-seelischen Ganzheit des Zeugungsvorgangs geht verloren.
- Es ist nicht gewährleistet, dass der Kinderwunsch dem vorrangigen Recht des Kindes ausreichend Rechnung trägt.

---

<sup>110</sup> EKD Text 11 (1985), 1.1.

<sup>111</sup> A.a.O. (1985), 1.5.

- Darüber hinaus müssen überzählige Embryonen sterben.<sup>112</sup>

Im Falle der heterologen Methoden der Fortpflanzungsmedizin wird von einer eindeutigen Ablehnung gesprochen. „Eine heterologe extrakorporale Befruchtung ist ethisch auszuschließen; zu den Einwänden gegenüber einer heterologen Insemination und Eispende kommen die Vorbehalte gegenüber der extrakorporalen Befruchtung hinzu.“<sup>113</sup> Auch die Ersatzmutterschaft wird klar abgelehnt. „Schwangerschaft und das zu gebärende Kind dürfen nicht zur Ware gemacht werden.“<sup>114</sup>

Wenn sich ein Ehepaar dennoch für eine homologe IVF entscheidet, so ist laut EKD nötig, dass die IVF erst als therapeutische Maßnahme in Erwägung gezogen wird, wenn alle anderen Möglichkeiten den Kinderwunsch zu erfüllen geklärt worden sind. Die EKD weist darauf hin, auch eine Adoption oder den Verzicht auf Kinder in Betracht zu ziehen.<sup>115</sup> Die EKD spricht sich außerdem für die Einführung kontrollierbarer Richtlinien zum Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten, wie Experimente an Embryonen oder die Beteiligung von Keimzellen dritter Personen aus.<sup>116</sup>

### ***Zur Achtung vor dem Leben – Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin***

Bei „Zur Achtung vor dem Leben – Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin“ handelt es sich um eine Kundgebung der Synode der EKD aus dem Jahr 1987. Diese Kundgebung nimmt ausdrücklich auf die oben vorgestellte Handreichung „Von der Würde werdenden Lebens“ Bezug. Im Vorwort wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf den Gebieten der Gentechnik und der modernen Fortpflanzungsmedizin grundlegende Werte auf dem Spiel stünden.

### **Zentrale Aussagen der Kundgebung**

Auch in dieser Kundgebung wird die besondere Würde des Menschen betont.

„Alles Geschaffene kommt von Gott, lebt aus ihm und ist bestimmt zu seinem Lob. Es hat darum einen eigenen Wert und Sinn und ist nicht bloß Verfügungsmasse in der Hand des Menschen. [...] Die Würde des Menschen ergibt sich nicht nur aus seiner Sonderstellung unter den Kreaturen, sondern vor allem aus der besonderen Zuwendung der Liebe Gottes zu jedem einzelnen.“<sup>117</sup>

---

<sup>112</sup> Vgl. a.a.O., 2,7.

<sup>113</sup> A.a.O., 3,6.

<sup>114</sup> A.a.O., 4,3.

<sup>115</sup> A.a.O., 2,2.

<sup>116</sup> A.a.O., 2,9.

<sup>117</sup> EKD Text 20 (1987), I 1 und I 4.

Ebenso wird die Schutzwürdigkeit des Embryos vom Zeitpunkt der Vereinigung von Eizelle und Samenzelle dargestellt. „Der Schutz des Embryo in vitro (außerhalb des Körpers) und der Schutz des Embryo in vivo (im Mutterleib) stehen ethisch in einem unauflösbaren Zusammenhang.“<sup>118</sup>

Während die EKD 1985 für eine generelle Zurückhaltung gegenüber der IVF eintritt, rät sie in diesem Dokument vom Verfahren der extrakorporalen Befruchtung ab.

„Kinder sind Gabe und Aufgabe. Sie brauchen eine behütete Kindheit. Aber es gibt keinen Anspruch auf Kinder. Wenn mit Mitteln der extrakorporalen Befruchtung ein Kindeswunsch verwirklicht werden soll, der sonst unerfüllt bliebe, ist auch zu bedenken, ob das Wohl des Kindes gesichert sein wird. [...] Gewichtige Gründe sprechen gegen die extrakorporale Befruchtung. Aber die Not der ungewollten Kinderlosigkeit darf nicht gering geschätzt werden. Der Wunsch nach einem Kind rechtfertigt jedoch noch nicht jede medizinische Maßnahme. Darum rät die Synode vom Verfahren der extrakorporalen Befruchtung ab.“<sup>119</sup>

Ebenso werden heterologe Insemination, Samenspende und Eispende klar abgelehnt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die IVF in beiden Dokumenten zwar nicht verboten wird, jedoch wird empfohlen, um des Embryonenschutzes willen, eher darauf zu verzichten. Im Fall einer Entscheidung für die IVF, wird die Methode nur dann für zulässig gehalten, wenn die IVF in der homologen Form durchgeführt wird, wenn das Elternpaar verheiratet ist und der Kinderwunsch auf anderen Wegen nicht in Erfüllung geht.

In den folgenden zwei neueren Dokumenten geht es nicht mehr direkt um die Beurteilung der IVF, sondern um die generelle Frage des Embryonenschutzes und um Themen die mit der IVF einhergehen bzw. sich aus ihr ergeben.

### ***Verantwortung für das Leben. Eine evangelische Denkschrift zu Fragen der Biomedizin***

Die Denkschrift wurde 2001 im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B der Evangelischen Kirche A. und H.B in Österreich von Ulrich H.J. Körtner in Zusammenarbeit mit Michael Bünker erarbeitet. Die Denkschrift sollte „eine Orientierungshilfe zur eigenverantwortlichen Urteilsbildung geben und so zur gesellschaftlichen und ökumenischen Diskussion über die Chancen und Gefahren der Biomedizin einen Beitrag leisten.“<sup>120</sup>

---

<sup>118</sup> A.a.O, III 6.

<sup>119</sup> A.a.O, III 3 a-b.

<sup>120</sup> Vgl. H.J. KÖRTNER/ M. BÜNKER: Verantwortung für das Leben (2001), Vorwort.

Die Evangelischen Kirchen in Österreich erklären in der Denkschrift ihre Bereitschaft dazu, sich an einem sachlichen Diskurs über Chancen und Risiken der modernen Biomedizin zu beteiligen. Die biomedizinische Forschung wird keineswegs abgelehnt, sofern sie dem Wohl der Menschen dient. Die Kirchen treten aber dafür ein, dass grundlegende ethische Prinzipien, wie der Schutz der Menschenwürde und der Menschenrechte, die dem biblischen Menschenbild entsprechen, respektiert und nicht zur Disposition gestellt werden.<sup>121</sup>

### **Zentralen Aussagen der Denkschrift**

In einem großen Kapitel befasst sich die Denkschrift mit Grundsatzfragen, welche durch die Erzeugung von menschlichem Leben im Reagenzglas aufgeworfen werden.<sup>122</sup>

Es geht hier um Themen wie: das Problem der „überzähliger Embryonen“, die „Adoption von Embryonen“, „Reproduktives Klonen“, „PID“, und die „Forschung an embryonalen Stammzellen“. Es wird in vielen Punkten auch auf die Gesetzeslage in Österreich und Deutschland eingegangen und gewisse Punkte werden kritisiert bzw. Lücken aufgezeigt. In der Denkschrift werden die Probleme und Schwierigkeiten, die mit den einzelnen Themen verbunden sind, sowie Argumente die für oder gegen die Anwendung von bestimmten Techniken sprechen, dargestellt. Relativ klar abgelehnt wird das Reproduktive Klonen.

Auch wenn die Frage, nach dem menschlichen Lebensbeginn nicht eindeutig beantwortbar ist, so spricht sich die Denkschrift dennoch für einen umfassenden Embryonenschutz aus und begründet das tutoristisch:

„Die Schutzwürdigkeit des Embryos vom Moment der Zeugung lässt sich hinreichend damit begründen, dass es sich bei ihm um den bestimmten Anfang der Lebensgeschichte eines oder mehrerer Menschen handelt, dessen bzw. deren Recht auf Leben für die gesamte Dauer seines oder ihres Lebens zu schützen ist. [...] Gerade weil der Anfang eines menschlichen Individuums unbestimmt ist, sollte Embryonen proleptisch und vorsorglich Personsein zugesprochen bzw. ein für Personen geltender Rechtsschutz zuerkannt werden.“<sup>123</sup>

Die Evangelische Kirche in Österreich lehnt die IVF nicht grundsätzlich ab, sieht aber vor allem im Entstehen von „überzähligen Embryonen“ ein ethisches Problem der Reproduktionsmedizin.

---

<sup>121</sup> A.a.O., 1.1.2

<sup>122</sup> Vgl. a.a.O., 4.2

<sup>123</sup> A.a.O., 4.1.12.

## ***Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen. Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen***

Auf evangelischer Seite haben besonders in den Jahren 2001 und 2002 heftige Kontroversen, den Embryonenschutz betreffend, stattgefunden. „Dabei trat zutage, dass der Protestantismus kein monolithischer Block ist und er auf keine einlinigen und scheinbar ‚eindeutige‘ oder bindende Urteilsbildungen ausgerichtet sein kann.“<sup>124</sup> In der offiziellen Erklärung aus dem Jahr 2002, „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen. Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen“ wurden diese Meinungsunterschiede zum Embryonenstatus ausdrücklich akzeptiert.

„Vollzogen werden kann die ethische Urteilsbildung aber nur in jener persönlichen Verantwortung vor Gott, in welche Christen ihr gesamtes Leben und Handeln gestellt sehen. Darum hat die protestantische Tradition immer nur in wenigen Fragen Eindeutigkeit oder gar Einstimmigkeit verlangt, nämlich in den Grundfragen des Glaubens, mit denen die Kirche steht oder fällt. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht nur legitim, sondern geradezu notwendig, dass die kontroversen Standpunkte innerhalb unserer Kirche klar ausgesprochen werden. Das schafft die Möglichkeit, den eigenen Standpunkt einer kritischen Prüfung zu unterziehen.“<sup>125</sup>

Für das Entstehen der Denkschrift war vor allem der Beschluss des Stammzellengesetzes im deutschen Bundestag am 25.04.2002 ausschlaggebend. Darin wurde die ausnahmsweise und unter bestimmte Bedingungen gestellte Einfuhr und Verwendung von embryonalen Stammzellen erlaubt.

### **Zentrale Aussagen der Argumentationshilfe**

Die Argumentationshilfe beschäftigt sich mit der Frage, wie mit menschlichen Embryonen umzugehen ist. Die IVF nimmt hier, wie schon in Kapitel 1.4 näher dargestellt wurde, eine wichtige Schlüsselposition ein, denn durch die extrakorporale Befruchtung wurden erstmals Embryonen außerhalb des weiblichen Körpers zugänglich und können nun im Labor dem Zugriff der Forschung ausgesetzt werden.<sup>126</sup>

„Durch die künstliche Befruchtung in Form der In-vitro-Fertilisation haben sich völlig neue Aspekte im Blick auf den Beginn des menschlichen Lebens ergeben. [...]Damit wird der Beginn menschlichen Lebens aber nicht nur vom personalen Zeugungs- und Empfängnisgeschehen getrennt, sondern insgesamt aus seinem natürlichen Zusammenhang (in utero) herausgelöst. Er wird dadurch beobachtbar, beeinflussbar und manipulierbar. Es erfordert nun eine eigene Entscheidung und einen eigenen technischen Vorgang, die befruchtete Eizelle in den Uterus einzupflanzen. Damit entsteht zumindest die Frage, was mit Embryonen geschehen darf oder zu geschehen hat, die aus irgendwelchen Gründen nicht implantiert werden können oder sollen. Schon jetzt ist damit das Geschehen um den Lebensbe-

---

<sup>124</sup> H. KREB: Der ontologische und moralische Status des Embryos (2005), S. 78.

<sup>125</sup> EKD Text 71 (2002), Vorwort.

<sup>126</sup> Vgl. a.a.O.

ginn in einem bislang unbekanntem Maß in den Entscheidungs- und Eingriffsbereich menschlichen Handelns gerückt.“<sup>127</sup>

Es wird zwar darin übereingestimmt, dass Menschenwürde und Lebensschutz dem Menschen fraglos zukommt und zwar auch schon zu Beginn des Lebens, „Uneinigkeit besteht jedoch in der Frage, ob alle menschlichen Embryonen als Menschen zu betrachten sind und ihnen deshalb Würde und Lebensschutz in vollem Umfang zukommt.“<sup>128</sup>

Es werden in der Argumentationshilfe zwei Positionen vorgestellt. Während die eine daran festhält, dass es sich bei dem Embryo um einen sich entwickelnden Menschen handelt, unabhängig von den realen Entwicklungsmöglichkeiten, so betont die andere die konstitutive Bedeutung der Entwicklungsmöglichkeiten. Dadurch, dass bei einem Embryo in vitro, wenn er nicht in die Gebärmutter einer Frau transformiert wird, die entscheidenden Entwicklungsmöglichkeiten fehlen, kann auch nicht von einem sich „entwickelnden Menschen“ gesprochen werden.<sup>129</sup>

Einigkeit herrscht jedoch in der Frage, ob Embryonen auch allein zu Forschungszwecken erzeugt werden dürfen. Diese Frage wird mit einem klaren „Nein“ beantwortet, da das Herstellen von Embryonen allein als Mittel zum Zweck gegen den Grundsatz der Menschenwürde verstoßen würde.<sup>130</sup>

### **2. 1. 2. 2 Zentrale Argumente**

In den vorgestellten offiziellen Stellungnahmen, wird der IVF durchaus sehr kritisch entgegengetreten und sogar, vor allem in den älteren Stellungnahmen, eher davon abgeraten. Begründet wird diese Zurückhaltung mit dem nicht gewährleisteten Embryonenschutz und der leib-seelischen Ganzheit des Menschen.

Es muss hierbei jedoch betont werden, dass diese Zurückhaltung in klarer Opposition zu den Positionen vieler evangelischer Theologen und Ethiker steht, die der IVF viel positiver gegenüberstehen.

---

<sup>127</sup> A.a.O., 1.1.

<sup>128</sup> A.a.O., 3.1.

<sup>129</sup> A.a.O., 3.1.

<sup>130</sup> A.a.O., 3.1.1.2.

## 2. 1. 3 IVF im ökumenischen Diskurs

Im Unterschied zur kath. Kirche spricht sich die evangelische Kirche nicht eindeutig für oder gegen die IVF aus. Auch wenn die Positionen der evangelischen und kath. Kirche in Einzelfragen, wie die der Beurteilung der IVF, voneinander abwichen, so muss doch festgehalten werden, dass konfessionsübergreifend Einigkeit darüber herrscht, dass menschliches Leben von seinem Beginn an zu schützen ist.

Eine große Schwierigkeit in der ökumenischen Verständigung im biomedizinischen Diskurs stellt vor allem die unterschiedliche Begründung von Moral dar. In der kath. Tradition ist eine naturrechtliche Begründung von Moral charakteristisch. Dieses Naturrechtsdenken hat jedoch in der evangelischen Ethik nicht den gleichen Stellenwert und dem Naturrecht wird mit einer gewissen Skepsis begegnet. Der evangelische Theologe Ulrich H.J. Körtner formuliert seine Bedenken folgendermaßen:

„Auch wenn ökumenische Konvergenzen auf dem Gebiet des Naturrechtsgedankens gar nicht bestritten werden sollen, besteht doch die große Gefahr, einem fragwürdigen Naturalismus zu erliegen, gegen den die katholische Moraltheologie nach wie vor nicht wirklich gefeilt ist.“<sup>131</sup>

In der evangelischen Theologie dominiert eher eine christologische, offenbarungstheologische Ethik- und Rechtsbegründung.<sup>132</sup> Trotz dieser Divergenzen gibt es Bemühungen um einen ökumenischen Dialog in Fragen der Bio- und Medizinethik. Dieser Dialog ist auch deswegen für beide Kirchen von Interesse, weil eine gemeinsame starke Stimme und gemeinsam vertretene Positionen auch außerkirchlich in der Öffentlichkeit mehr Gehör finden und Gewicht in der bioethischen Debatte bekommen würden. Gemeinsam ist man stärker. Aber diese strategischen Überlegungen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kirchen auf der Suche nach bioethischen Gemeinsamkeiten, gerade in konkreten Einzelfragen, sehr schnell an ihre Grenzen stoßen.<sup>133</sup>

### ***Gott ist ein Freund des Lebens***

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der evangelischen Kirche Deutschlands veröffentlichen 1989 eine gemeinsame Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“, die auch heute noch grundlegend ist. Es werden im Zusammenhang mit dem Schutz des

---

<sup>131</sup> H. J. KÖRTNER: Bioethische Ökumene (2003), S. 76.

<sup>132</sup> Vgl. H. KREB: Art: Naturrecht (Ökumenische Positionen), in: LThK kompakt (2003), Sp. 1279.

<sup>133</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: ‚Lasset uns Menschen machen‘ (2005), S. 138.

menschlichen Lebens fünf große Problemkreise skizziert: „Forschung an Embryonen“, „das ungeborene Leben im Mutterleib“, „behindertes menschliches Leben“, „Organverpflanzung“ und das „Ende des menschlichen Lebens“.

Bei dem Problemkreis der „Forschung an Embryonen“ wird zunächst die ablehnende Haltung gegenüber der IVF betont. „Die Kirchen haben in einer Reihe von Verlautbarungen schwerwiegende Bedenken gegen das Verfahren der In-Vitro-Fertilisation vorgebracht und ausdrücklich von ihm abgeraten“<sup>134</sup>. Wenn die IVF trotzdem (und faktisch wird sie das) angewandt wird, so fordert die Erklärung, dass „nur so viele Embryonen erzeugt werden, wie tatsächlich übertragen werden können.“<sup>135</sup> Das Herstellen von Embryonen zu reinen Forschungszwecken wird klar abgelehnt.

Bei der Frage nach dem Umgang mit Embryonen in vitro wird von den Maßstäben des Embryos in vivo ausgegangen.

„Der Embryo ist individuelles Leben, das als menschliches Leben immer ein sich entwickelndes ist; die Anlage zur uneingeschränkten Ausübung des Menschseins ist in ihm von Anfang an enthalten; das ungeborene Leben hat ebenso wie das geborene Anspruch auf Schutz.“<sup>136</sup>

In der Erklärung wird argumentiert, dass die Aussagen über die Gottebenbildlichkeit und über die Würde des Menschen auch auf das ungeborene Leben zu beziehen sein und damit dem ungeborenen Leben der gleiche Schutz wie dem geborenen Leben zukommen müsse. Die Erklärung beruft sich hierbei nicht auf theologische Begründungen, sondern auf die Embryologie.

„Die embryologische Forschung hat zu dem eindeutigen Ergebnis geführt, daß von der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle an ein Lebewesen vorliegt, das, wenn es sich entwickelt, gar nichts anderes werden kann als ein Mensch, dieses menschliche Lebewesen von Anfang an individuelles Leben ist und der Fall nachträglicher Zellteilung, die zum Entstehen eineiiger Zwillinge führt, diesen grundlegenden Sachverhalt nicht aufhebt, der weitere Entwicklungsprozeß einen kontinuierlichen Vorgang darstellt und keine einsichtig zu machenden Einschnitte aufweist, an denen etwas Neues hinzukommt.“<sup>137</sup>

Vor allem von evangelischer Seite wurde diese Erklärung teilweise heftig kritisiert. Der Hauptvorwurf hierbei ist, dass die Argumentation zu sehr kath. geprägt sei. Die evangelische Seite, und somit etwa die Möglichkeit der situationsbezogenen Güterabwägung, würde zu wenig Beachtung finden. Außerdem seien die Erkenntnisse

---

<sup>134</sup> Gott ist ein Freund des Lebens (1989), VI 1.

<sup>135</sup> A.a.O., IV 1.

<sup>136</sup> A.a.O., VI 1.

<sup>137</sup> A.a.O., IV 4.

der Embryologie zu brüchig, um damit den moralischen Status des Embryos und seine Schutzwürdigkeit hinreichend zu argumentieren.

## **2. 2 Positionen aus dem Judentum**

Zur Frage der IVF gibt es sehr klare jüdische Antworten, jedoch keine zentralen, hochoffiziellen Dokumente. Da der Zugang der jüdischen Ethik immer ein fallbezogener und kein normativer ist, ist es wichtig, sich genauer mit den einzelnen relevanten Fragen auseinanderzusetzen und jede einzelne Fragestellung genau zu analysieren. Aus diesem Grund können in diesem Kapitel keine vergleichbaren Dokumente, wie wir sie in der kath. oder evangelischen Kirche finden, vorgestellt werden. Es ist jedoch möglich, den Weg zur Entscheidungsfindung und grundsätzliche Positionen aus dem orthodoxen und dem progressiven Judentum darzustellen.

Im 1. Kapitel des Buches Genesis befindet sich das biblische Gebot „Seid fruchtbar und vermehret euch“ (Gen 1, 28). Dieses Gebot, das auch als Zusage und Segenswort verstanden wird und die hohe Bewertung der Fruchtbarkeit im AT kann als Basis für die generelle positive Einstellung des Judentums zu den Methoden der modernen Reproduktionsmedizin gesehen werden. Dieser Aufruf zur Fruchtbarkeit und Vermehrung zählt aus jüdischer Sicht zu dem ersten der 613 Gebote in der Torah. Im Alten Testament bezeugen viele Stellen, wie Unfruchtbarkeit von den Frauen und auch ihren Männern als großes Leid und Unglück erlebt wird. Denken wir nur an Sara und Abraham, denen erst im hohen Alter ihr sehnlicher Kinderwunsch erfüllt wurde. Oder Rahel, die wegen ihrer Unfruchtbarkeit voller Verzweiflung mit ihrem Schicksal haderte. „Während Unfruchtbarkeit heute fast ein Tabu ist und ganz in den persönlich-privaten Bereich verlagert wird, wird sie in der Hebräischen Bibel thematisiert. Die biblische Sichtweise gibt der Kinderlosigkeit und dem Leiden daran gesellschaftliche und religiöse Bedeutung.“<sup>138</sup> Während die von Unfruchtbarkeit betroffenen Frauen im Alten Testament nur Zuflucht im Gebet nehmen, ihr Vertrauen auf Gott setzen oder auf unkonventionelle Mittel wie Polygamie oder Nebenfrauen zurückgreifen konnten, stehen heute viele medizinische Möglichkeiten zur Verfügung, um den Kinderwunsch doch noch in Erfüllung gehen zu lassen.

---

<sup>138</sup> M. GROHMANN: ‚Seid fruchtbar und mehret euch!‘ (2004), S. 165.

Trotz der jüdischen Hochschätzung von Fruchtbarkeit und Fortpflanzung gibt es natürlich in keiner Weise eine religiöse Verpflichtung eine Schwangerschaft und Geburt, z.B. durch eine IVF, zu erzwingen. Jede Geburt kann als Schöpfung gesehen werden, dennoch sei eine Geburt nicht die einzige Möglichkeit sich an der Schöpfung zu beteiligen. Die Einhaltung des Sabbats, das Lehren der Torah und die Unterstützung eines Kindes würden ebenso dazu führen, an der Schöpfung beteiligt zu sein.<sup>139</sup> Auch wird Unfruchtbarkeit nicht (mehr) als Strafe oder Prüfung Gottes verstanden.

Grundsätzlich lässt sich noch sagen, dass die jüdische Religion neuen Entwicklungen generell meist positiv gegenübersteht, vor allem wenn der potentielle Nutzen größer ist als die Bedenken.<sup>140</sup> Es wird davon ausgegangen, dass neue Techniken eingesetzt werden dürfen, solange keine gewichtigen halachischen Gründe dagegen sprechen. „The absence of a prohibitive substantiation is to be equated with halachic permissibility“<sup>141</sup> Im Gegensatz dazu, begegnet z.B. die kath. Kirche neuen Techniken in der Biomedizin meist mit Skepsis und vertritt den Ansatz, dass diese erst eingesetzt werden dürfen, wenn sie sich nach eingehender Prüfung als ethisch unbedenklich erwiesen haben.<sup>142</sup>

Um die jüdische Ethik nachvollziehen zu können, ist es notwendig, das jüdische Gesetz zu kennen, da es keine klare Trennung zwischen Ethik und Gesetz gibt. Die jüdische Religion baut sich auf zwei Fundamenten auf, dem schriftlichen Gesetz und der mündlichen Überlieferung. Es ist nun die Aufgabe von spezialisierten rabbinischen Autoritäten, aus diesen zwei Quellen, also Torah und Talmud (der schriftlich festgehaltenen mündlichen Überlieferung), Antworten auf aktuelle Fragestellungen abzuleiten, etwa auch auf dem Gebiet der Biomedizin und der modernen Reproduktionsmöglichkeiten.<sup>143</sup>

Prinzipiell sieht die jüdische Medizinethik in der IVF für Frauen, die anders nicht empfangen können, eine Segen, da er ihnen zu ihrem Recht auf Kinder verhilft. Es gilt jedoch bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten. Diese Rahmenbedingungen betreffend gilt es nach Antworten im Sinne der „Halacha“ zu suchen. Unter dem

---

<sup>139</sup> A. SCHWARTZ: A rabbinic Response to Infertility (2005), S. 99.

<sup>140</sup> Vgl. Y. NORDMANN: Der Beginn menschlichen Lebens (2006), S. 10.

<sup>141</sup> M. HALPERIN: In-Vitro Fertilization (1988), S. 1.

<sup>142</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 215

<sup>143</sup> Vgl. Y. NORDMANN: Der Beginn menschlichen Lebens (2006), S. 6.

Begriff „Halacha“ versteht man in Judentum sowohl einzelne Gebote für bestimmte Lebenssituationen als auch das gesamte System von Normen, Vorschriften, Gesetzen, Geboten die das Leben der Juden regeln.<sup>144</sup> Es ist die Aufgabe der jüdischen Rabbiner einen Weg zu finden, der es Juden auch heute ermöglicht in ihrer je besonderen gesellschaftlichen Umgebung ein Leben nach den Vorschriften der Religion zu führen.

„Dabei müssen sie sich auch Fragen stellen, für die es keine direkten Vorgänger gibt, da sie sich aus nicht traditionell evolutionären wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Entwicklungen ergeben. Trotzdem ist es nicht erlaubt dogmatisch neue Regeln zu entwickeln, sondern sie müssen immer aus früheren Aussagen der offenbarten (*de'oraita*) oder der rabbinischen (*de'rabannan*) Lehre unter Einbeziehung der neuen, meist außerreligiösen Erkenntnisse abgeleitet werden.“<sup>145</sup>

### 2. 2. 1 Orthodoxes Judentum

Im Bezug auf die gesetzliche Legitimation von bestimmten Entscheidungen und Handlungsoptionen gilt der Rabbiner als erster Ansprechpartner und als zentrale Figur im Entscheidungsfindungsprozess.<sup>146</sup> „Im Judentum gründet sich gesetzliche Autorität neben der schriftlichen (Torah) und der ursprünglich mündlichen Tradition (Talmud) auf die Gelehrten, die Rabbiner, welche nach der pharisäischen Epoche [...] zunehmende Geltung entfalteten.“<sup>147</sup> Auch im Falle der IVF ist es Aufgabe der Rabbiner zu einer halachischen Entscheidungsfindung zu verhelfen. Sie müssen dafür über ein spezifisches Fachwissen, z.B. auch im Hinblick auf medizinische und rechtliche Fragen, verfügen und sich um eine persönliche Beziehung zu den Betroffenen bemühen.<sup>148</sup> Im Falle der IVF kommen Rabbiner des orthodoxen Judentums in der Regel zu der Entscheidung, dass die IVF ausschließlich für die Behandlung von Infertilität gestattet ist. Andere mögliche Motive können mit der Halacha nicht vereinbart werden.<sup>149</sup> Die IVF kann erst als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden, d.h. erst dann, wenn eine Zeugung durch Geschlechtsverkehr oder die Methoden der intrakorporalen künstlichen Befruchtung nicht erfolgreich waren.<sup>150</sup>

---

<sup>144</sup> Vgl. H. FABER: ‚Mache seinen Willen zu deinem Willen‘ (2002), S. 38.

<sup>145</sup> E. WEISZ/ W. WEISZ: Stammzellforschung – aus der Sicht jüdischer Medizinethik (2008), S. 106.

<sup>146</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 179.

<sup>147</sup> A.a.O., S. 176.

<sup>148</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 179.

<sup>149</sup> Vgl. S. STASZEWSKI: Medizinethik und jüdisches Recht (2005), S. 122.

<sup>150</sup> Vgl. E. WEISZ/ W. WEISZ: Stammzellforschung – aus der Sicht jüdischer Medizinethik (2008), S. 110.

Da es für das Familienleben im Judentum bestimmte Vorschriften gibt, gibt es folgende Bedingungen für die IVF zu beachten:

- Die Samen dürfen nur vom lebenden Ehegatten stammen; damit ist das Kind halachisch der Nachkomme seiner Eltern.
- Eine Samenspende ist nicht zulässig.
- Die Spende einer Eizelle ist jedoch erlaubt. Die Frau, in deren Gebärmutter sich der Embryo entwickelt und die ihn später zur Welt bringt, wird als biologische Mutter angesehen. Der Name der genetischen Mutter wird festgehalten, um später eine Heirat von genetischen (Halb-) Geschwistern zu verhindern.<sup>151</sup>
- Ein halachisches Problem stellt die für die IVF notwendige Bereitstellung des Samens dar. Denn eigentlich ist das Samenentleeren außerhalb des Geburtskanals der Frau und damit die Vernichtung und Verschwendung des Samens verboten. Deshalb ist es empfohlen, den Samen nach einem natürlich durchgeführten Geschlechtsverkehr zu entnehmen.<sup>152</sup>

Die IVF wird nicht nur erlaubt, sondern es wird sogar als Verpflichtung angesehen, einer unfruchtbaren Frau zu einem Kind zu verhelfen.<sup>153</sup>

Für das orthodoxe Judentum steht die IVF nicht im Widerspruch zu der Überzeugung, dass Gott der alleinige Schöpfer der Welt und somit auch des Menschen ist. Der Mensch wird als Partner Gottes gesehen, mit der Aufforderung die Welt zu verbessern.

„Die Frage, ob IVF nicht verboten ist, weil der Mensch dabei 'G'tt spielt', wurde schon früh verneint, da bei der IVF nichts anderes passiert als bei der natürlichen Form der Empfängnis: Eine menschliche Samenzelle dringt in eine menschliche Eizelle ein und verschmilzt mit ihr. Es wird kein Wesen geschaffen, das anders ist als in der von G'tt geschaffenen Natur vorkommende. Und es wird auch nicht etwas aus dem Nichts geschaffen, was G'tt vorbehalten ist.“<sup>154</sup>

Rabbi Mordechai Halperin, Mitglied des israelischen Bioethikgremiums und selbst als Gynäkologe in Jerusalem tätig, zählt drei Punkte auf, die aus jüdischer Sicht für die Befürwortung der IVF sprechen:

- Als ersten Punkt nennt er das Gebot aus Gen 1, 28: „Seid fruchtbar und vermehret euch, bevölkert die Erde“. Dieses Gebot sei deswegen so wichtig, da alle anderen Gebote auf diesem Gebot aufbauen. Mit der Zeugung von Nach-

---

<sup>151</sup> Vgl. a.a.O., S. 111.

<sup>152</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>153</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 215.

<sup>154</sup> E. WEISZ/ W. WEISZ: Stammzellforschung – aus der Sicht jüdischer Medizinethik (2008), S. 115.

kommenschaft werde nicht nur die Weitergabe der biologischen Gene garantiert, sondern auch die wichtige Weitergabe von kulturellen und moralischen Traditionen von Generation zu Generation sichergestellt. Somit könne die IVF nicht nur an ihrer Eigenschaft die Zahl der Nachkommen zu erhöhen bewertet werden, sondern es muss auch beachtet werden, dass die Steigerung bzw. Ermöglichung der Fruchtbarkeit auch einen Einfluss auf die kontinuierliche Existenz und angemessene Funktion des Familienkerns habe, der für die Überlieferung von kulturellen Werten zuständig ist.<sup>155</sup>

- Als zweiten Punkt führt er das biblische Gebot der Nächstenliebe an: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ (Lev 19, 18). Laut diesem Gebot ist jeder aufgefordert, seinen Besitz, seine Körperkraft und Talente einzusetzen, um das Leiden seines Nächsten zu verringern. Da Kinderlosigkeit als großes Leid erlebt wird, knüpft Mordechai hier an. Ein kinderloses Paar falle ganz klar in diese Kategorie und es existiere eine klare Pflicht ihnen auf jede erdenkliche Weise zu helfen, solange niemand anderer dabei verletzt wird.<sup>156</sup>
- Als dritten Punkt spricht er die „Unversehrtheit der Familie“ an. Der häusliche Friede und die Unversehrtheit der Familie werden im jüdischen Gesetz als äußerst wichtig erachtet. Die IVF könne dazu beitragen, genau diese Punkte zu garantieren und zu erhalten.<sup>157</sup>

Auch die PID wird im Judentum mehrheitlich befürwortet, da sie eine Möglichkeit darstellt, um bestimmte Erbkrankheiten zu verhindern, wie etwa das bei aschkenasischen Juden gehäuft auftretende Tay-Sachs-Syndrom. Diese schwere Krankheit, die nach zwei – drei Jahren zum Tod des Kindes führt, wird autosomal - rezessiv weitervererbt. Bei einer PID können die Embryonen in vitro untersucht werden, um anschließend nur die „gesunden“ Embryonen einzupflanzen.<sup>158</sup>

---

<sup>155</sup> Vgl. M. HALPERIN: In-Vitro Fertilisation (1988), S. 2.

<sup>156</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>157</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>158</sup> Vgl. Y. NORDMANN/ R. M. BIRNBAUM: Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Judentums (2003), S. 101f.

## 2. 2. 2 Progressives Judentum

Genauso wie im orthodoxen Judentum befürworten auch die Rabbiner der Richtung des progressiven Judentums<sup>159</sup> die IVF. Es wird betont, dass das Judentum stets daran festgehalten hat, dass Gott und Mensch bei der Schaffung von neuem Leben zusammenarbeiten. Der Mensch handelt dabei nicht an der Stelle Gottes, sondern als sein Partner, dem Gott das Leben anvertraut hat, um es zu pflegen und zu entwickeln.<sup>160</sup> Die für die IVF notwendige Masturbation zur Bereitstellung des Samens, die im orthodoxen Judentum als Problem betrachtet wird, ist insofern erlaubt, da es ausdrücklich nicht um die Verhinderung einer Empfängnis geht, sondern um deren Ermöglichung.<sup>161</sup>

„Das progressive Judentum hat daher keine Bedenken gegen künstliche Befruchtung, denn sie erfüllt den Wunsch des Paares nach einer Familie und die biblische Anweisung, fruchtbar zu sein und sich zu vermehren. Aus den gleichen Gründen gibt es auch keine Einwände gegen die In-Vitro-Fertilisation, bei der man eine Eizelle der Frau entnimmt, in einem Reagenzglas mit dem Samen ihres Mannes befruchtet und dann wieder in die Gebärmutter einpflanzt, wo sie sich normal entwickeln soll.“<sup>162</sup>

Die heterologe Form der IVF durch die Samenspende eines Dritten ist im progressiven Judentum umstritten. Es wird diskutiert, ob es sich damit um einen „Ehebruch ohne Geschlechtsverkehr“ handle. Auch die dadurch möglichen unabsichtlichen Inzestfälle (wenn ein Mann und eine Frau heiraten, ohne zu wissen, dass sie denselben Samenspender zum Vater haben) stellen ein Problem dar. Diese Fälle sind jedoch so selten, dass damit eine Ablehnung nicht begründet werden könne. Von größerem Gewicht für die Argumentation sind daher die möglichen schädlichen emotionalen Folgen einer Samenspende. Wenn etwa der Ehemann keinen Bezug zu dem Kind aufbauen kann, weil er sich nicht biologisch mit ihm verbunden fühlt. Auch die Ehebeziehung könnte darunter leiden. Ebenfalls beachtet werden müssen auch die möglichen emotionalen Belastungen für das Kind, wenn es von der Art und Weise erfährt wie es entstanden ist und der eventuell damit verbundene Wunsch den biologischen Vater kennenzulernen. Wenn trotzdem eine IVF mit einer Samenspende durchgeführt wird, so erhält das Kind den jüdischen Status, unabhängig von der Identität des Samenspenders.

---

<sup>159</sup> In der Richtung des progressiven Judentums wird die Offenbarung als Prozess verstanden.

<sup>160</sup> Vgl. J. ROMAIN/ W. HOMOLKA: Progressives Judentum (1999), S. 251.

<sup>161</sup> Vgl. a.a.O., S. 251.

<sup>162</sup> A.a.O., S. 251.

Das progressive Judentum schlägt aufgrund der dargestellten Problematik eine Adoption als eine bessere Alternative vor, den Kinderwunsch doch noch in Erfüllung gehen zu lassen, da hier die Ehepartner auf der gleichen emotionalen Stufe stehen.

Ebenfalls Anlass zur Diskussion gibt die Leihmutterschaft. Auch wenn zahlreiche Probleme auftreten können, etwa die emotionalen Folgen für die austragende Mutter, die Gefahr ihrer Instrumentalisierung, eine Identitätskrise, die das betroffene Kind erleben könnte, wird die Leihmutterschaft gutgeheißen. Die Partner sollten sich jedoch im Klaren darüber sein, welche Probleme mit der Entscheidung für eine Leihmutterschaft verbunden sein können.<sup>163</sup>

## **2. 3 Positionen aus dem Islam**

Die Debatten um die ethische Bewertung der IVF sowie anderen Methoden der modernen Reproduktionsmedizin und ihren Folgefeldern werden selbstverständlich auch unter den Muslimen, die mehr als eine Milliarde der Weltbevölkerung ausmachen, geführt. Die Diskussionen rund um diese Themen sind somit auf keinen Fall als monokulturell oder monoreligiös anzusehen.<sup>164</sup>

### **2. 3. 1 Positionen aus dem sunnitischen Islam**

Im Islam gibt es zwei Hauptströmungen, die Sunniten und die Schiiten. Wobei die Sunniten mit 90% der islamischen Weltbevölkerung die mit Abstand größere Gruppe bilden. Die Sunniten leiten ihren Namen von der Sunna, der Tradition des Propheten Muhammad, ab.<sup>165</sup>

Wie kommt es im Islam zu einer Entscheidungsfindung hinsichtlich medizinethischer Fragestellungen? Die zwei wichtigsten Hauptquellen im Islam sind der Koran und die Sunna. Das Menschenbild im Islam wird durch diese zwei Hauptquellen bestimmt und auch das islamische Recht, die Scharia, fußt darauf. Zur Scharia muss angemerkt werden, dass die Übersetzung mit „islamischen Recht“ zu einseitig ist, da auch ethische

---

<sup>163</sup> Vgl. a.a.O., S. 252f.

<sup>164</sup> Vgl. I. ILKILIC: Wann beginnt das menschliche Leben? (2006), S. 145.

<sup>165</sup> Vgl. A. T. KHOURY/ L. HAGEMANN: Islam Lexikon (1999), S. 703.

und theologische Aspekte Berücksichtigung finden.<sup>166</sup> Wörtlich übersetzen kann man Scharia mit „Weg“ oder „Tränke“. Für den gläubigen Muslim ist sie „der Ort zur Bestimmung von religiös-ethischen Normen des rechten Verhaltens.“<sup>167</sup>

Zusätzlich zu diesen zwei Quellen, Koran und Sunna, bilden noch zwei weitere Quellen das Fundament der islamischen Urteilsfindung, der Konsens der Gelehrten und der Analogieschluss. „Die religiöse Autorität liegt in den Händen der Ulama, der Schriftgelehrten, die zu einer der vier offiziell anerkannten Rechtsschulen des sunnitischen Islam gehören.“<sup>168</sup> Diese 4 Rechtsschulen sind „Die Hanafiten“, „Die Malakiten“, „Die Schafiiten“ und „Die Hanabaliten“. Nach dem religiösen Gesetz des Islam können alle menschlichen Handlungen und Haltungen in fünf Kategorien eingeteilt werden. Eine Handlung/Haltung kann verpflichtend (z.B. Gebet, Fasten), empfohlen (z.B. Eheschließung und Familiengründung), erlaubt (z.B. Fastenbrechen bei Krankheit), missbilligt aber nicht verboten (z.B. Scheidung), oder verboten (z.B. Mord oder Ehebruch) sein.<sup>169</sup> In welche Kategorie fällt nun die IVF?

Da der sunnitische Islam keine Kirchenstruktur anerkennt, werden aktuelle Fragen wie etwa die Zulässigkeit der IVF und der damit verbundene Zugriff auf den Embryo und auch die aktuelle Frage der Stammzellenforschung innerhalb eines Fachgelehrtenremiums bearbeitet. „Dabei sollen sich Machbarkeit und Vereinbarkeit mit den Aussagen des Korans an die Zeit und die Gesellschaft anlehnen.“<sup>170</sup>

In den letzten 20 Jahren wurden in islamischen Ländern eigenständige Gremien gegründet, die sich mit aktuellen Fragen der Medizin- und Bioethik auseinandersetzen. Vorreiter waren hier die sg. „Islamic Fiqh Academies“ (IFAs). Diese IFAs haben Mitte der 80er Jahre Beschlüsse über die künstliche Befruchtung gefasst, die in der ganzen islamischen Welt breite Anerkennung finden.<sup>171</sup> Diese Beschlüsse, auch wenn sie keine Gültigkeit für die Gesamtheit der Muslime beanspruchen können (siehe die

---

<sup>166</sup> Vgl. T. EICH: Islam und Bioethik (2005), S. 10.

<sup>167</sup> D. BERGMANN: Bioethische Konfliktlinien im islamischen Recht (2007), S. 64.

<sup>168</sup> A.a.O.

<sup>169</sup> Vgl. G. SEROUR: Reproductive Choice (1998), S. 194.

<sup>170</sup> Y. BILGIN: Menschwerdung im Islam (2005), S. 108.

<sup>171</sup> Vgl. Islamische Sichtweisen zum Thema Reproduktionsmedizin, URL: [http://www.islaminitiative.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=65&Itemid=25](http://www.islaminitiative.at/index.php?option=com_content&task=view&id=65&Itemid=25) (Stand: 5. März 2011).

Ausführung zur Verbindlichkeit in Kapitel 2), können als „kollektiv autorisierte Fatwas (Anm.: Fatwa = Rechtsgutachten)“<sup>172</sup> gewertet werden.

### ***Die Beschlüsse der IFA in Mekka zur künstlichen Befruchtung***

Bei diesem Text handelt es sich um eine Verlautbarung der Akademie für islamisches Recht in Mekka, Saudi Arabien. Diese Akademie hat es zur Aufgabe, im Licht der Scharia, dem islamischen Recht, Antworten auf die Fragen zu finden, die sich durch die neuen technischen Möglichkeiten, z.B. im Bereich der Biomedizin, stellen.<sup>173</sup> Der erste Beschluss wurde 1984 gefasst und dann 1985 noch einmal leicht abgeändert.

Im besagten Dokument<sup>174</sup> werden zunächst die einzelnen Formen der künstlichen Befruchtung vorgestellt. Das Dokument unterscheidet zwischen der homologen und heterologen Insemination und weiter dann zwischen der homologen und heterologen IVF. Als zusätzliche Methode wird die Leihmutterschaft angeführt. Die Methode der homologen IVF wird folgendermaßen dargestellt:

„Samen und Ei von miteinander verheirateten Eheleuten werden unter bestimmten physischen Bedingungen in einem Reagenzglas zusammengebracht, damit sie verschmelzen können. Nachdem die befruchtete Eizelle angefangen hat sich zu teilen, wird sie in die Gebärmutter eingepflanzt und wächst normal auf. Nach neun Monaten wird ein Junge oder Mädchen geboren, das man Retortenbaby nennt und das durch eine wissenschaftliche Anwendung verwirklicht wurde, dessen Geheimnis bei Gott liegt. [...] Diese Methode wird eingesetzt, wenn die Ehefrau unfruchtbar ist, weil der Eileiter nicht durchgängig ist.“<sup>175</sup>

Als allgemeine Voraussetzungen für die Bewertung der künstlichen Befruchtung werden einige Richtlinien angeführt, wie unter anderem, dass eine Frau sich nur dann vor einem fremden Mann, in diesem Fall dem Arzt, enthüllen darf, wenn es aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist. Da der Arzt und die Frau während Untersuchungen und Behandlungen nicht alleine sein dürfen, ist es erforderlich, dass der Ehemann oder eine andere Frau mitanwesend ist.<sup>176</sup>

Nach der Auflistung der allgemeinen Voraussetzungen handelt das Dokument die Beurteilung der verschiedenen Formen der künstlichen Befruchtung ab und kommt zu folgenden Ergebnissen.

---

<sup>172</sup> Vgl. D. BERGMANN: Bioethische Konfliktlinien im islamischen Recht (2007), S. 64.

<sup>173</sup> M. AJOUAOU/ T. EICH (Übers.), Die Beschlüsse der IFA in Mekka zur künstlichen Befruchtung (1984), Vorwort.

<sup>174</sup> Ich arbeite hier mit der deutschen Übersetzung von Malika Ajouaou und Thomas Eich

<sup>175</sup> M. AJOUAOU/ T. EICH (Übers.), Die Beschlüsse der IFA in Mekka zur künstlichen Befruchtung, (1984), S. 3.

<sup>176</sup> Vgl. a.a.O., S. 5-6.

- „Die künstliche Befruchtung ist erlaubt, wenn die Ehefrau unfruchtbar ist und sie und ihr Ehemann einen Kinderwunsch haben.“<sup>177</sup>
- Die homologe Insemination ist rechtlich erlaubt, die heterologe Insemination jedoch nicht.
- Die homologe IVF ist „prinzipiell rechtlich erlaubt, dennoch ist es wegen seiner negativen Begleiterscheinungen bedenklich. Das Verfahren sollte nur dann erlaubt werden, wenn seine Anwendung unumgänglich ist und die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.“<sup>178</sup>
- Die heterologe IVF und die Leihmutterschaft sind verboten. „Entweder weil Eizelle und Samen nicht von einem verheirateten Paar stammen, oder weil es sich bei der Leihmutter um eine dritte Person handelt, die in keiner Beziehung zu den Eheleuten steht, von denen das Erbmateriale stammt.“<sup>179</sup>

Auch wenn der IVF prinzipiell zugestimmt wird, wird zu besonderer Achtsamkeit, im Besonderen im Hinblick auf den Schutz der Abstammung, der auf jeden Fall gewährleistet sein muss, aufgerufen.

„In Anbetracht dessen, was an Problemen mit der IVF [...] verknüpft ist [...] rät das Komitee den Eifrigen in der Religion, ausschließlich in Fällen der ausgeprägten Notwendigkeit darauf zurückzugreifen, wobei streng darauf zu achten ist, daß Spermien oder befruchtete Eizellen nicht vertauscht werden.“<sup>180</sup>

Die „Deutsche Muslim Liga Hamburg“<sup>181</sup> bestätigt die Sicht der islamischen Rechtsgelehrten und teilt die grundsätzliche positive Einstellung zur IVF. Sie sieht sie als Alternative für alle jene Ehepaare, die auf natürlichem Wege kein Kind empfangen können. Auch hier wird wieder nur die homologe Form der IVF innerhalb der Ehe befürwortet und die heterologe Form sowie die Leihmutterschaft klar abgelehnt.<sup>182</sup>

Auch das türkische Ministerium für religiöse Angelegenheit äußert keine Bedenken gegenüber einer extrakorporalen Befruchtung, solange bestimmte Bedingungen eingehalten werden (Schwangerschaft auf anderem Weg nicht möglich, Paar muss verheiratet sein, homologe Form, keine Leihmutterschaft). Unter Beachtung dieser Bedingungen,(...)

---

<sup>177</sup> A.a.O., S. 6.

<sup>178</sup> A.a.O., S. 6.

<sup>179</sup> A.a.O., S. 7.

<sup>180</sup> A.a.o., S. 7.

<sup>181</sup> Die Deutsche Muslim Liga ist eine Interessensvertretung deutscher Muslime.

<sup>182</sup> Vgl. Künstliche Befruchtung im Islam, URL: <http://www.islam.de/1641.php> (Stand 3. Jänner 2011)

(...) „bestehen aus den islamischen Rechtsbestimmungen heraus keine Bedenken, daß die Schwangerschaft der verheirateten Frauen, bei denen es nicht möglich ist auf normalem Wege schwanger und Mutter zu werden, durch verschiedene medizinische Wege gewährleistet wird. Jedoch ist es nicht erlaubt, die Schwangerschaft einer Frau durch die Eizelle einer anderen Frau oder durch das Sperma, das nicht von ihrem Mann, sondern von einem fremden Mann entnommen ist, zu bewirken, weil dies die menschlichen Gefühle verletzt und ehebrecherische Elemente in sich trägt.“<sup>183</sup>

### ***First International Congress on Bioethics in Human Reproduction Research in the Muslim World***

Im Dezember 1991 fand in Kairo der „First International Congress on Bioethics in Human Reproduction Research in the Muslim World“ statt.

Auf diesem Kongress wurde die grundsätzlich positive Haltung gegenüber der IVF, solange sie in der homologen Form und innerhalb der Ehe durchgeführt wird, bestätigt. „In Islam infertility and its remedy with the unforbidden is allowed and encouraged.“<sup>184</sup> Die heterolog durchgeführte IVF wird abgelehnt. Es wird betont, dass Adoption nicht als Lösung für das Problem von Unfruchtbarkeit akzeptiert werden kann (In vielen arabischen Ländern ist die Adoption aus schariarechtlichen Bestimmungen generell nicht erlaubt). In der Stellungnahme des Kongresses werden die Embryonen in vitro als „prä-embryo“ bezeichnet und man spricht sich für eine Forschung an „überzähligen Embryonen“ aus. Es wäre aus pragmatischen Gründen besser, die nach einer IVF übrigen Embryonen sinnvoll für Forschungszwecke zu nutzen, als sie wegzuworfen. Hier ist es jedoch wichtig, sich vorher das Einverständnis des betroffenen Ehepaares einzuholen. Außerdem müssen kommerzielle Interessen ausgeschlossen werden und klare, wissenschaftlich nachvollziehbare, therapeutische Forschungsziele vorliegen.<sup>185</sup>

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der sunnitische Islam die IVF in der homologen Form innerhalb der Ehe erlaubt. Die IVF fehlt also in die Kategorie der erlaubten Handlungen (s. Kapitel 2.3). Die heterologe Befruchtung wird abgelehnt, da es zwar zu keinem Ehebruch im juristischen Sinne kommt, es aber moralisch als ein

---

<sup>183</sup> Das türkische Ministerium für religiöse Angelegenheit zur künstlichen Befruchtung (2002), URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/kbe/ivftuerkei.pdf> (Stand: 5. März 2011).

<sup>184</sup> Proceedings of the First International Congress on Bioethics in Human Reproduction Research in the Muslim World. 11 IICPSR (1992). Fassung im Internet: [http://www1.umn.edu/humanrts/instree/muslim\\_research.html](http://www1.umn.edu/humanrts/instree/muslim_research.html) (Stand 14. Jänner 2011).

<sup>185</sup> Vgl. I. ILKILIC: Stammzellforschung. Die Innerislamische Diskussionslage (2008), S. 226.

solcher betrachtet werden müsse. Außerdem würde damit dem Kind das Recht genommen, seine eigene Abstammung zu kennen. Es käme zu Schwierigkeiten im islamischen Erbrecht und auch die Gefahr des Inzests könnte nicht ausgeschlossen werden. Die Leihmutterschaft wird ebenfalls abgelehnt, mit der Begründung, dass Eizelle und Mutterschoß bei der Schwangerschaft eine unzertrennbare Einheit bilden und durch die hohe Bedeutung des Mutterschoßes die Leihmutter als die eigentliche Mutter gelten würde.<sup>186</sup>

In der arabischen Welt herrscht eine große Nachfrage nach künstlicher Befruchtung, verstärkt auch aus dem Grund, weil Unfruchtbarkeit als gesellschaftliches Stigma erlebt wird.<sup>187</sup> Die betroffenen Paare sind oft bereit hohe finanzielle Ausgaben auf sich zu nehmen, um den Kinderwunsch in Erfüllung gehen zu lassen. Dadurch, dass es aber keine gesetzlichen Regelungen für die Rahmenbedingungen einer IVF gibt, können die Gynäkologen sehr willkürlich arbeiten und müssen sich nicht an verbindliche Standards halten, was zu teils fragwürdigem Verhalten führen kann.<sup>188</sup> Tunesien ist das erste arabische Land, indem die Anwendung der IVF gesetzlich geregelt wird.

Die zentrale Bedeutung von Nachkommenschaft im islamischen Glauben hat sehr schnell zu einer grundsätzlich positiven Einstellung gegenüber der IVF und anderen modernen Reproduktionstechniken geführt. Die IVF wird dabei kategorisch genauso wie die natürliche Befruchtung beurteilt.<sup>189</sup> Generell steht man in den meisten muslimischen Ländern der modernen Naturwissenschaft und der „westlichen Technik“ relativ positiv und aufgeschlossen gegenüber. Neben diesen „Prowissenschaftlich-konsequentialistischen Ansätzen“ gibt es jedoch auch Gruppen die einen eher „Wissenschaftskritisch epistemologisch-metaphysischen Ansatz“ vertreten.<sup>190</sup>

### **2. 3. 2 Positionen aus dem schiitischen Islam**

Die Schiiten bilden nach den Sunniten die zweitgrößte Gruppe im Islam. Der Name leitet sich von „Schia“ (Anhängerschaft) ab. Hauptsächlich sind die Schiiten im Süd-Irak

---

<sup>186</sup> Vgl. M. TWORUSCHKA/ U. TWORUSCHKA: Islam Lexikon (2002), S. 137-138.

<sup>187</sup> Vgl. T. EICH: Moderne Medizin und Islamische Ethik (2008), S. 87.

<sup>188</sup> Vgl. T. EICH: Schöne neue arabische Welt (2002), S. 4.

<sup>189</sup> Vgl. I. ILKILIC: Die neuen bioethischen Probleme als Herausforderung für die Muslime (2005), S. 5f.

<sup>190</sup> Vgl. I. ILKILIC: Modernisierungs- und Verwestlichungs-Diskussionen und bioethische Fragen am Beispiel innerislamischer diskurse (2006), S. 142 – 146.

und Iran beheimatet.<sup>191</sup> Von besonderer Wichtigkeit ist für die Schiiten das Imamamt. Im Imam (Vorsteher, Vorbeter) sehen sie einen rechtmäßigen Nachfolger des Propheten Muhammad. Er besitzt für sie absolute Autorität bzgl. des wahren Verständnisses des Islam.<sup>192</sup> Zu den bekanntesten schiitischen Rechtsschulen zählen „die Zaiditen“ und „die Dschafariten“. Bei den Schiiten ist die Praxis der freien Rechtsfindung erlaubt. „Überall da, wo sich Prophetenaussagen widersprechen oder mit Aussagen des Korans in Widerspruch zu stehen scheinen, darf der theologisch besonders hierzu Qualifizierte dieses Prinzip selbstständiger, rationaler, wissenschaftlicher Entscheidung anwenden.“<sup>193</sup>

Auch im schiitischen Islam wird die IVF als eine erlaubte medizinische Technik angesehen. Bzgl. der heterologen Form der IVF hat sich im schiitischen Recht zur Reproduktionsmedizin eine Wende vollzogen. Während früher die künstliche Befruchtung von schiitischen Gelehrten nur in der homologen Form als erlaubt erklärt worden war, wird mittlerweile auch die heterologe Form, mit der Samenspende eines Dritten, als eine Möglichkeit zugelassen.<sup>194</sup>

### ***Die Befruchtung mit einem fremden Samen***

Der libanesischen, schiitischen Gelehrte Muhammad Tawifq al-Moqdad äußert sich in einer juristischen Stellungnahme zur „künstlichen Befruchtung mit fremden Samen“ und hält dieses Verfahren für rechtlich erlaubt. Gegen das Argument, dass die Verwendung einer Samenspende einem Ehebruch gleichkäme, hat er einzuwenden, dass sich während der Befruchtung der Samenspender und die Empfängerin physisch nicht nahe kommen. „Die Annahme des Spermiums von einem Spender ist weder sprachlich noch im Rechtsgebrauch mit einer Ejakulation in die Scheide einer Frau gleichzusetzen.“<sup>195</sup> Die Befruchtung der Eizelle einer verheirateten Frau mit dem Samen eines außerhalb der Ehe stehenden Mannes könne somit nicht mit einem Ehebruch gleichgesetzt werden. „Es gibt keinen Grund das Verfahren zu verbieten,

---

<sup>191</sup> Vgl. M. TWORUSCHKA/ U. TWORUSCHKA: Islam Lexikon (2002), S. 184f.

<sup>192</sup> Vgl. a.a.O., S. 185.

<sup>193</sup> Vgl. a.a.O., S. 186.

<sup>194</sup> Vgl. T. EICH (Übers.): Aktuelle Entwicklungen im schiitischen Recht zur Reproduktionsmedizin (2003), S. 1.

<sup>195</sup> M. AL-MOYDAD: Die Befruchtung mit einem fremden Samen (2003), S. 4.

solange das Recht eingehalten wird. Das Neugeborene ist Kind des Samenspenders und der Ehefrau. Hinsichtlich Erbe und Eheverbote ist Vorsicht geboten.<sup>196</sup>

---

<sup>196</sup>A.a.O.

## 2.4 Zwischenresümee

Nach der Betrachtung der vorgestellten Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und Islam lässt sich in einem ersten Zwischenresümee festhalten, dass die IVF in allen drei monotheistischen Religionen keinesfalls als ethikneutral und auch nicht losgelöst von religiösen Prämissen gesehen wird. Es herrscht Übereinstimmung darin, dass die Reproduktionsmedizin nicht ihrer technischen Selbstbegrenzung überlassen werden kann, sondern, dass ethische und theologische Grenzen bzgl. ihrer Anwendungsmöglichkeiten und ihrer Folgetechniken aufgezeigt werden müssen. In zwei Punkten gibt es jedoch keine Einigkeit: In der Frage, ob die IVF grundsätzlich als Möglichkeit den Kinderwunsch in Erfüllung gehen zu lassen, zulässig ist, und in der Frage, wo genau konkrete ethische und theologische Grenzen gesetzt werden sollten.

### **Punkt 1: Wie wird die Zulässigkeit der IVF beurteilt?**

Die kath. Kirche lehnt die IVF ab. Die evangelische Kirche äußert in den älteren Stellungnahmen Bedenken gegenüber der IVF, in den jüngeren Stellungnahmen weichen diese Bedenken einer grundsätzlichen Akzeptanz. Judentum und Islam stehen der IVF, zumindest in der homologen Form, positiv gegenüber.

Die Stellungnahmen aus dem Christentum nehmen in ihrer Argumentation sehr stark auf die Problematik der „überzähligen Embryonen“ und den „embryonenverbrauchenden Charakter der IVF“ Bezug und äußern gegenüber der IVF Bedenken, wegen des, als nicht gewährleistet angesehenen Embryonenschutzes. In den Positionen aus dem Judentum und den Stellungnahmen aus dem Islam kommt diese Thematik nicht oder nur am Rande zur Sprache. Aus diesem Grund wird im nächsten Kapitel der moralische Status des Embryos in den drei Religionen noch näher beleuchtet.

### **Punkt 2: Wo sind konkrete ethische und theologische Grenzen zu setzen?**

Im Bezug auf konkrete Grenzziehungen, wie etwa in der Frage der heterologen IVF, Leihmutterchaft oder Folgetechniken wie PID, Embryonenforschung, etc. herrscht zwischen den Religionen, aber auch innerhalb der Religionen keine Einigkeit.

Ein erster Konsens zeigt sich hier jedoch in der hohen Wertschätzung von Ehe, Familie und der Weitergabe des Lebens, die in allen Stellungnahmen zum Ausdruck kommt. In

allen drei Religionen kommt der Zeugung von Nachkommenschaft eine zentrale Bedeutung zu.

Übereinstimmung herrscht in dem Punkt, dass durch die IVF die Ehe und das traditionelle Familienbild nicht in Frage gestellt werden dürfen. Besonders in den islamischen Stellungnahmen wird die Wichtigkeit des Schutzes von Familie und Abstammung betont. Die lehramtlichen Stellungnahmen aus der kath. Kirche gehen noch einen Schritt weiter und postulieren die sittliche Verbindlichkeit von sexueller Vereinigung und Zeugung. Hier bietet es sich an, noch einen genaueren Blick auf die Bedeutung von Ehe und Familie sowie auf die Bedeutung von sexueller Vereinigung und Zeugung in den drei Religionen zu werfen.

### 3. Zentrale Argumente im Vergleich

Nach der Vorstellung der ausgewählten Stellungnahmen und dem Zwischenresümee kommt es nun zu einem Vergleich der Positionen anhand zwei zentraler Argumente: „Der moralische Status des Embryos“ und „Die Bedeutung von Ehe und Familie sowie sexueller Vereinigung und Zeugung“. Wie argumentieren die einzelnen Kirchen und Glaubensgemeinschaften ihre Standpunkte? Woher rühren die Unterschiede in der Argumentation?

#### 3.1 Der moralische Status des Embryos

Ab wann beginnt das menschliche Leben? Diese Frage hat in Philosophie, Theologie und anderen Disziplinen von jeher eine große Rolle gespielt. In der Diskussion um den Status des Embryos, oft geführt im Rahmen der Abtreibungsthematik und angeheizt durch die neuen Methoden der Reproduktionstechnik und Themen wie die embryonale Stammzellenforschung, PID, etc., hat diese zentrale Frage wieder neue Brisanz gewonnen. Dabei ist die Beantwortung der Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens mehr und mehr in den naturwissenschaftlichen Bereich gewandert.

Für die Beurteilung der IVF ist die Frage nach dem Status des Embryos nicht unwesentlich, da bei der IVF vor allem der Umgang mit „überzähligen und verwaisten Embryonen“ und der grundsätzlich „embryonenverbrauchende Charakter“ ein ethisches Problem darstellen. Im Blick auf die Folgetechniken der IVF können noch weitere Fragen gestellt werden:

- Ist es erlaubt überzählige Embryonen einer IVF für die Forschung zu verwenden?
- Oder noch weiter gefragt, ist es erlaubt Embryonen nicht nur zum Zweck der Erfüllung des Kinderwunsches, sondern auch allein für die Forschung zu erzeugen?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt im Wesentlichen davon ab, welchen Status man dem Embryo zubilligt.<sup>197</sup>

„Aus biologischer Sicht ist der Sachverhalt eindeutig. Ab der Zygote, d.h. sobald die Eizelle befruchtet ist und den kompletten Chromosomensatz enthält, so dass sich aus ihr das

---

<sup>197</sup> Vgl. P. FONK: Ab wann ist der Mensch ein Mensch? (2004), S. 239.

Individuum der neuen Generation entwickeln kann, haben wir es mit einem Menschen zu tun.“<sup>198</sup>

Auch wenn der Embryo in vitro mit freiem Auge nicht erkennbar ist, so ist er dennoch ein Mensch in einem frühen Entwicklungsstadium. Hier handelt es sich aber noch um keine Aussage über den moralischen Status von Embryonen, also darüber, „welche Formen des Umgangs mit ihnen erlaubt sind und welche es nicht mehr sind, insbesondere, worin die Schutzbedürftigkeit von Embryonen und Feten begründet liegt.“<sup>199</sup> Der moralische Status knüpft zwar an biologische Sachverhalte an<sup>200</sup>, aber die Moral kann sich nicht von empirischen Befunden ableiten, sie würde damit einem naturalistischen Fehlschluss erliegen.

Der moralische Status bezieht sich auf die Frage, in welchem Ausmaß der „Embryo moralisch als eigenständiges Sein zu berücksichtigen und zu achten ist.“<sup>201</sup>

- Ist der Embryo bereits Träger der Menschenwürde?
- Ist er schon als Person zu betrachten?
- Ab wann soll ihm die volle Schutzwürdigkeit zugesprochen werden?

Während im Zuge der Debatten um die ethische Beurteilung der Abtreibung vor allem die ersten drei Lebensmonate in den Blick genommen werden, rücken bei der IVF schon die ersten Stunden und Tage des Embryos in das Zentrum der ethischen Beurteilung.

Zusätzlich befindet sich der Embryo in vitro durch seinen Zustand der Extrakorporalität in einer herausgehobenen Situation, die sich durch eine besondere Verletzlichkeit und Verfügbarkeit auszeichnet. Seine Entwicklungschancen sind geringer, weil er von menschlichem Zutun abhängig ist. Deshalb stellt sich die Frage, ob extrakorporalen Embryonen ein eigener moralischer Status zugeteilt werden sollte. Jens Clausen und Stephanie Schmitt haben sich ausführlich mit dem moralischen Status extrakorporaler Embryonen auseinandergesetzt und sind nach der Untersuchung der Kriterien Extrakorporalität, Intentionalität und Entstehungsart zu dem Ergebnis gekommen, dass sich kein besonderer moralischer Status für Embryonen in vitro begründen lässt.

---

<sup>198</sup> A.a.O.

<sup>199</sup> A.a.O., S. 240.

<sup>200</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>201</sup> Bioethikkommission: Forschung an humanen embryonalen Stammzellen (2009), S. 19.

Demnach muss der Embryo in vitro genauso wie der Embryo in vivo betrachtet werden.<sup>202</sup>

Auch wenn das Wissen aus der Embryologie nicht auf einen moralischen Status des Embryos schließen lässt, so ist es dennoch notwendig, auf die empirischen Sachverhalte zurückzugreifen, da sie einen Hinweis liefern können. Ethik muss „die Ergebnisse der Naturwissenschaften zur Kenntnis nehmen und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen.“<sup>203</sup>

### 3. 1. 1 Neues Leben entsteht – von Eizelle und Samenzelle zum Embryo

Dank den Erkenntnissen der modernen Embryologie kann die Entstehung menschlichen Lebens heute sehr genau erklärt und durch neue bildgebende Verfahren auch eindrucksvoll vor Augen geführt werden.

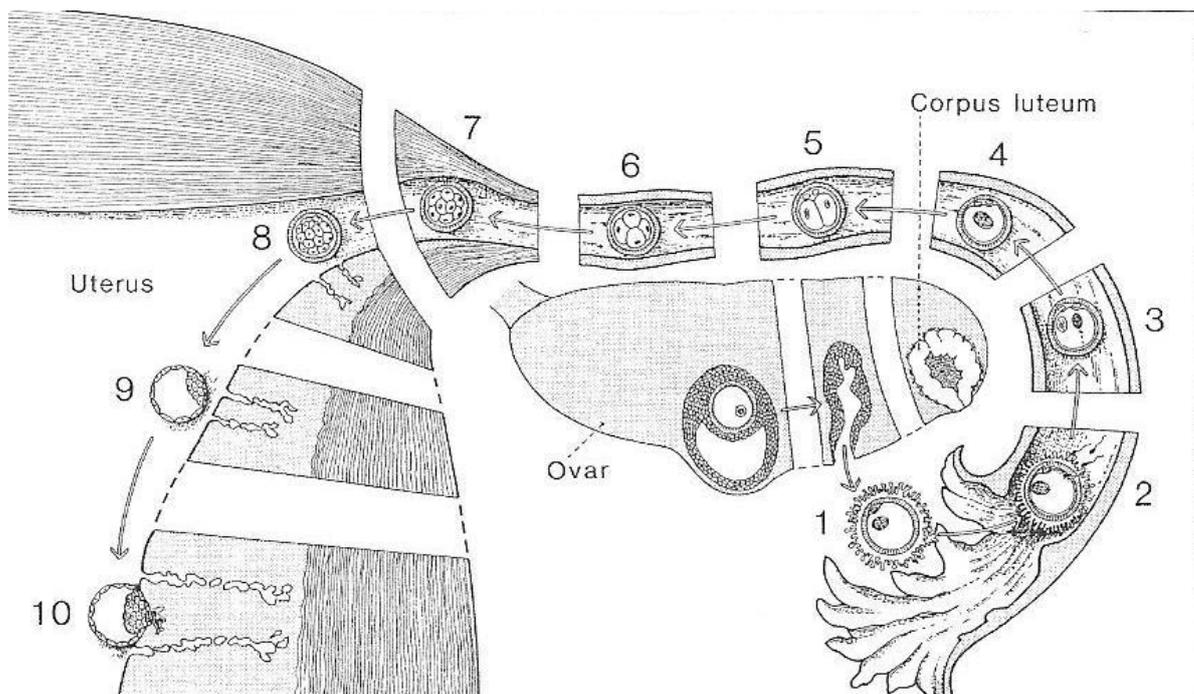


Abb. 3: Von der Ovulation zur Implantation<sup>204</sup>

Ein Embryo entsteht mit der Fertilisation, also aus der Vereinigung einer Eizelle und einer Samenzelle. Ei- und Samenzelle sind hochspezialisierte Zellen, Träger der Erbsubstanz und beide „haben einen langen Entwicklungs- und Reifungsprozess

<sup>202</sup> Vgl. J. CLAUSEN/ S. SCHMITT: Zum moralischen Status des extrakorporalen Embryos (2007), S. 97.

<sup>203</sup> P. FONK: Ab wann ist der Mensch ein Mensch? (2009), S. 248.

<sup>204</sup> G. RAGER: Die biologische Entwicklung des Menschen (2009), S. 80.

durchgemacht, ehe sie für die Fertilisation bereit sind.“<sup>205</sup> Bei der Fertilisation handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess.<sup>206</sup> Bei einer natürlichen Zeugung findet die Fertilisation im hinteren Teil des Eileiters statt. Das Eindringen der Samenzelle in die Eizelle wird als Imprägnation bezeichnet und löst sofort eine Kettenreaktion aus. In dieser Phase, die als Vorkernstadium bezeichnet wird, kommt es unter anderem zur zweiten Reifeteilung (Punkt 3). Anschließend verdoppeln der weibliche und der männliche Vorkern ihre Chromosomensätze, lösen ihre Kernmembranen auf und nähern sich einander an (Punkt 4). Häufig wird erst nach der Verschmelzung der Vorkerne der Begriff Zygote verwendet. Da sich jedoch an der Identität des neuen Individuums schon ab dem Vorkernstadium nichts mehr ändert, wäre es laut G. Rager durchaus angebracht, den Begriff der Zygote schon ab der Bildung der Vorkerne zu verwenden, d.h. auf das Vorkernstadium auszudehnen.<sup>207</sup> Im deutschen Embryonenschutzgesetz wird die befruchtete Eizelle ab dem Zeitpunkt der Kernverschmelzung als Embryo bezeichnet.<sup>208</sup> Rager bestätigt die Richtigkeit dieser Begriffswahl: „Der Embryo kann von der Zygote an als ein individuelles, sich selbst organisierendes System beschrieben werden, in welchem die einzelnen, im Hinblick auf die Einheit spezialisierten Elemente zu einem funktionsfähigen Ganzen zusammenwirken.“<sup>209</sup>

Mit der ersten Furchungsteilung (Punkt 5) spricht man vom Blastomerenstadium. In diesem Stadium teilen sich die Zellen weiter (Punkt 6, 7, 8). Die Zellen zeichnen sich hierbei durch ihre Totipotenz aus, d.h. „jede einzelne von ihnen kann sich zu einem vollständigen Embryo entwickeln, wenn sie aus dem Zellverband gelöst wird.“<sup>210</sup> Nach dem Erreichen des Achtzellstadiums geht diese Totipotenz verloren, „es besteht nur noch Pluripotenz, d.h. die Fähigkeit einer Zelle, sich zu verschiedenen Zelltypen zu differenzieren.“<sup>211</sup> Ab etwa 32 Zellen spricht man vom Stadium der Blastozyste. Es entstehen Flüssigkeitsräume zwischen den Zellen (Punkt 9), die Blastozyste lagert sich an der Uteruswand an und beginnt sich in die Uterusschleimhaut einzunisten. Dieser Vorgang von der Fertilisation bis zur Implantation, der Einnistung in die Uterus-

---

<sup>205</sup> G. RAGER: Die biologische Entwicklung des Menschen (2009), S. 68.

<sup>206</sup> Vgl. a.a.O., S. 70.

<sup>207</sup> Vgl. a.a.O., S. 72 – 73.

<sup>208</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: Forschung an embryonalen Stammzellen (2002), S. 3.

<sup>209</sup> G. RAGER: Die biologische Entwicklung des Menschen (2009), S. 115.

<sup>210</sup> A.a.O., S. 77.

<sup>211</sup> G. RAGER: Ergebnisse aus Naturwissenschaft und Medizin (2009), S. 322.

schleimhaut, dauert eine Woche.<sup>212</sup> In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Embryo sich von Anfang an durch seine Eigentätigkeit auszeichnet. Er tritt z.B. schon sehr früh in Dialog mit dem mütterlichen Organismus und sendet Signale.<sup>213</sup>

Die Embryonalperiode erstreckt sich auf die ersten acht Wochen, in dieser Zeit entwickeln sich die Organanlagen. Die Fetalperiode setzt mit der neunten Woche ein und dauert bis zur Geburt. Diese Zeit dient dem Wachstum und der Reifung.<sup>214</sup>

Bei der Entwicklung des menschlichen Embryos durchläuft dieser verschiedene Stadien, es muss jedoch betont werden, dass es sich hierbei um eine kontinuierliche Entwicklung handelt und der Embryo immer derselbe bleibt.

„Die moderne Embryologie konnte aufzeigen, daß von der Befruchtung, der Verschmelzung der Ei- und Samenzelle an eine kontinuierliche Entwicklung des Embryos stattfindet. Der Embryo besitzt von Anfang an eine eigene genetische Identität. Er bildet seit der Befruchtung, der Fertilisation eine strukturelle Einheit und entwickelt sich aus seinem Genom, seiner genetischen Anlage heraus in Form von Selbststeuerung und Selbstorganisation“<sup>215</sup>

Vom rein biologischen Standpunkt unterscheidet sich der extrakorporale Embryo (Embryo in vitro) zunächst nicht vom Embryo in vivo. Mit der Einnistung in die Gebärmutter wird jedoch eine wichtige Grenze gezogen. Während der Embryo in vivo sich nun weiterentwickeln kann, wird dem Embryo in vitro, sofern er nicht in die Gebärmutter einer Frau eingepflanzt wird, genau das vorenthalten.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass es sich bei der Embryonalentwicklung um eine „Entwicklung als Mensch“ und nicht um eine „Entwicklung zum Mensch“ handelt.<sup>216</sup>

„Seit der Entdeckung des genetischen Codes gilt es als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis, dass das individuelle Menschenleben mit der Verschmelzung der Vorkerne von Ei- und Samenzelle – oder genauer: mit der Auflösung ihrer Kernmembranen beginnt“<sup>217</sup>

Wenn Zweifel zu dieser Einsicht geäußert werden, dann betreffen sie nicht dieses biologische Faktum als solches, sondern „seine normative Bedeutung im Blick auf den Beginn der Schutzwürdigkeit des neu entstandenen menschlichen Lebewesens.“<sup>218</sup>

---

<sup>212</sup> Vgl. G. RAGER: Die biologische Entwicklung des Menschen (2009), S. 79.

<sup>213</sup> A.a.O., S. 76.

<sup>214</sup> Vgl. E. HEYWINKEL/L. BECK: Art.: Embryo, Fetus, in: LThK kompakt (2003), Sp. 365.

<sup>215</sup> H. KREB: Menschenwürde im modernen Pluralismus (1999), S. 103.

<sup>216</sup> Vgl. P. FONK: Ab wann ist der Mensch ein Mensch? (2004), S. 247.

<sup>217</sup> E. SCHOCKENHOFF: Menschenwürde und Lebensschutz: Theologische Perspektiven (2009), S. 472.

<sup>218</sup> A.a.O.

### 3. 1. 2 Positionen zum moralischen Status des Embryos

Ausgehend von diesen empirischen Fakten, die klar vor Augen führen, dass es sich auch bei einem Embryo im 4 - 8 Zellstadium schon um menschliches Leben handelt, stellt sich nun die Frage, ab wann das menschliche Leben schützenswert ist. Es ist dabei nicht strittig, ob der Embryo in seinen frühesten Entwicklungsstadien ein menschliches Wesen ist, sondern, ob er schon als Person, als Individuum bezeichnet werden kann und ihm damit Lebens- und Würdeschutz zukommt.

Es werden nun einige grundsätzliche, grob umrissene Positionen zum moralischen Status des Embryos vorgestellt. Diese Positionen knüpfen an bestimmte physiologische Entwicklungsschritte an, die als jeweils konstitutiv für die Würde und den Lebensschutz des Embryos/ Fötus betrachtet werden.



- a. Eine erste Position betrachtet die Befruchtung als den Beginn der vollen Schutzwürdigkeit des Menschen. „Weil der Embryo sich sofort aus sich selbst heraus, aus seiner eigenen genetischen Identität heraus kontinuierlich, dynamisch fortzuentwickeln vermag, muß für ihn der Schutz der Menschenwürde von vornherein gelten.“<sup>219</sup> In den lehramtlichen Dokumenten der kath. Kirche zur IVF wird diese Position vertreten (nähere Ausführungen dazu in Kapitel 3.1.3.1).
- b. Eine weitere Position besagt, dass dem Embryo dann ein besonderer Schutz zukommt, sobald keine Zwillingsbildung mehr möglich ist. Biologisch hat das den Hintergrund, dass in den ersten beiden embryonalen Entwicklungswochen noch eine Teilung der Zellen und damit eine Zwillingsbildung möglich ist. Laut den Vertretern dieser Position, kann erst nach Ablauf dieser zwei Wochen der Embryo als individueller und schützenswerter Mensch gesehen werden.<sup>220</sup> Als Gegenargument kann hier angeführt werden, dass, wenn man Individualität dynamisch von ihrem Ziel her versteht, „jeder der Zwillinge von Anfang an auf seine Endgestalt hin angelegt ist, von welcher her sich seine Individualität bestimmt.“<sup>221</sup> Auch das

<sup>219</sup> H. KREB: Menschenwürde im modernen Pluralismus (1999), S. 104.

<sup>220</sup> Vgl. H. KREB: Menschenwürde im modernen Pluralismus (1999), S. 104.

<sup>221</sup> G. RAGER: Ergebnisse aus Naturwissenschaften und Medizin (2009), S. 323.

biologische Kriterium der Nidation fällt in diese Zeitspanne. Das Argument der Nidation spielt bzgl. des Umgangs mit extrakorporalen Embryonen eine bedeutende Rolle. Vertreter des „Nidationskriteriums“ sehen kein Problem in der Herstellung von und der Forschung an „überzähligen Embryonen“, da ihnen ja die Nidation als Kriterium für den vollen Lebensschutz fehlt. Kritiker merken an, dass die Nidation weder als alleine entscheidend für die Embryonalentwicklung anzusehen sei, noch würde sie sich von anderen notwendigen Entwicklungsvorgängen qualitativ hinreichend unterscheiden.<sup>222</sup>

- c. Bei dieser Position wird die Gehirnbildung des Embryos als Kriterium herangezogen, sozusagen das „Hirnleben“ als Analogie zum „Hirntod“, der ja als Kriterium für den Tod eines Menschen gilt. Die Gehirnentwicklung setzt beim menschlichen Embryo etwa in der siebten Woche nach der Befruchtung ein und auch der Beginn der Entwicklung des Nervensystems fällt in diese Zeit.<sup>223</sup> Ein berühmter Vertreter dieser Position ist der Philosoph Hans-Martin Saas. Als Kritikpunkt an dieser Position ließe sich anmerken, dass das Leben des Menschen nicht einem funktionierenden Gehirn zu verdanken ist, sondern dass umgekehrt die Entwicklung des Organismus nach einiger Zeit zum Entstehen des Gehirns führt.<sup>224</sup>
- d. Bei dieser Position wird die extrauterine Überlebensfähigkeit als das entscheidende Kriterium herangezogen. Hier ist jedoch kritisch anzumerken, dass die extrauterine Lebensfähigkeit von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist (z.B. von der Möglichkeit „die verpasste Entwicklung im Brutkasten nachzuholen.“<sup>225</sup>). In Industrieländern kann sie deshalb durch die ausgeprägteren medizinischen Möglichkeiten schon um einiges früher angesetzt werden, als in Ländern wo keine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist.
- e. Bei dieser Position wird die These vertreten, dass die volle Schutzwürdigkeit dem Menschen erst mit der Geburt zukommt. „Das vorgeburtliche Leben sei noch keine eigenständige Person, sondern nur ein Teil der Mutter“<sup>226</sup>. Mit der Geburt entsteht

---

<sup>222</sup> Vgl. H.M. BAUMGARTNER/ T. HEINEMANN (u.a), Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte (2009), S. 410.

<sup>223</sup> Vgl. H. KREB: Medizinische Ethik (2009), S. 164.

<sup>224</sup> Vgl. C. BREUER: Person von Anfang an? (2003), S. 150.

<sup>225</sup> R. GRAF: Ethik in der medizinischen Forschung rund um den Beginn des menschlichen Lebens (1999), S. 75.

<sup>226</sup> Vgl. H. KREB: Medizinische Ethik (2003), S. 116.

für das Neugeborene die Notwendigkeit der eigenen Atmung, der eigenen Nahrungsaufnahme und ein neues Verhältnis zur Gemeinschaft zu Mitmenschen. Das Neugeborene wird zu einem rechtsfähigen Erdenbürger.<sup>227</sup> Hier kann jedoch kritisch angemerkt werden, dass die „Geburt keine grundsätzliche Zäsur in der diachronen Identität und Kontinuität des Individuums darstellt.“<sup>228</sup>

- f. Eine besonders radikale Position bezieht auf die Ausbildung mentaler Eigenschaften, wie Selbstbewusstsein, Ich- Empfinden und die Fähigkeit, reflektierte Wünsche zu äußern. Diese Fähigkeiten entwickeln sich beim Kleinkind jedoch frühestens ab dem zweiten oder dritten Lebensjahr.<sup>229</sup> Peter Singer und andere argumentieren mit einem „empiristischen Personenbegriff“. Der Embryo bzw. Fötus sei zwar menschliches Leben, aber keine Person. Da aber allein der Personenstatus als moralisch relevant betrachtet werden könne, komme dem Embryo bzw. Fötus kein moralischer Status zu.<sup>230</sup> Peter Singer zählt Eigenschaften wie Selbstbewusstsein, Rationalität und Autonomie auf. Da diese Eigenschaften dem Embryo noch nicht zukommen, könne er zwar als menschliches Wesen, nicht aber als Person bezeichnet werden. Er kommt zu dem Schluss: „Sobald wir bereit sind, uns von einem Weltbild zu befreien, das auf einigen spezifisch religiösen Prämissen beruht, werden wir einsehen, daß der frühe Embryo kein Recht auf Leben haben kann.“<sup>231</sup>

Ein Blick auf die vorgestellten Positionen macht deutlich, dass die biologischen Erkenntnisse der Embryologie nicht ausreichen, um den „moralischen Status des Embryos“ eindeutig zu definieren oder zu begründen. Denn es kann etwa einerseits die Potentialität des Embryos sich zu einem Menschen zu entwickeln als biologisches Kriterium herangezogen und damit sein Schutz ab dem Zeitpunkt der Befruchtung begründet werden, andererseits kann genauso auch mit dem biologischen Kriterium der Nidation oder der Gehirnentwicklung, etc. argumentiert werden. Es kann an dieser Stelle also festgehalten werden, dass sich von naturalistischen Begebenheiten nicht auf den moralischen Status schließen lässt.

---

<sup>227</sup> Vgl. H. M. BAUMGARNTER/ T. HEINEMANN: Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte (2009), S. 409.

<sup>228</sup> G. RAGER: Beginn, Personalität und Würde des Menschen (2009), S. 14.

<sup>229</sup> Vgl. E. SCHOCKENHOFF: Ethik des Lebens (2009), S. 501.

<sup>230</sup> Vgl. P. SINGER: Die Ethik der Embryonenforschung; URL: <http://www.gkpn.de/singer4.htm> (Stand 3. Februar 2011)

<sup>231</sup> P. SINGER: Die Ethik der Embryonenforschung, URL: <http://www.gkpn.de/singer4.htm> (Stand 3. Februar 2011)

Somit müssen andere Kriterien zur Bestimmung des moralischen Status des Embryos herangezogen werden. Ausgangspunkt hierfür dürfen nicht empirische, sondern transempirische Zuschreibungen sein. Transempirische Zuschreibungen sind etwa die Menschenwürde oder das Personsein. Im Personbegriff ist die „Unvergleichbarkeit und Unvertretbarkeit des einzelnen menschlichen Individuums angesprochen, die in moralischer und rechtlicher Hinsicht seine besondere Schutzwürdigkeit begründet.“<sup>232</sup>

### ***Das Kriterium der Beseelung des Menschen***

Für Judentum, Christentum und Islam ist die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens zentral mit dem Zeitpunkt der „Beseelung des Menschen“ verknüpft:

„Im Judentum, Christentum und Islam finden sich unterschiedliche Theorien zur Beseelung des Menschen, welche die Erschaffung durch den allmächtigen Schöpfergott beschreiben und entscheidend sind für die Setzung einer moralisch relevanten Zäsur innerhalb der menschlichen Ontogenese“<sup>233</sup>.

Die wohl berühmteste Frist aus der griechischen Antike in diesem Zusammenhang ist die 40 - Tage Frist, welche von Aristoteles aufgestellt wurde. Nach seinen Ausführungen durchläuft die Seele im Rahmen einer Sukzessivbeseelung in 40 Tagen verschiedene Stadien, von der vegetativ-pflanzlichen Seele (*anima vegetiva*) über die sensitiv-tierische Seele (*anima sensitiva*) bis schlussendlich das Stadium der menschlichen Vernunftseele erreicht wird. Erst jetzt kann von menschlichem Leben gesprochen werden. Die Vernunftseele unterscheidet sich von den anderen Seelenformen in der Hinsicht, dass sie nicht von vornherein vorhanden ist und sich verwirklicht, sondern dass sie von außen hinzugefügt wird.<sup>234</sup>

Der Zahl 40 kommt zahlenmystisch eine besondere Bedeutung zu. Sie steht für Vollendung und begegnet in den religiös - autoritativen Texten des Judentums, Christentums und Islam sehr häufig.<sup>235</sup> Der 40 Tage Frist kommt, wie sich in den nachfolgenden Kapiteln zeigen wird, im Judentum und Islam noch immer eine große Bedeutung zu.

Wenn im Anschluss Positionen aus den drei monotheistischen Religionen zum moralischen Status des Embryos dargestellt werden, so wird sich zeigen, dass, trotz der gemeinsamen Annahme der Beseelung des Menschen und der ebenfalls gemeinsamen

---

<sup>232</sup> E. SCHOCKENHOFF: Lebensbeginn und Menschenwürde (2006), S. 206.

<sup>233</sup> M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 9.

<sup>234</sup> Vgl. A. HOLDEREGGER: Die Geistbeseelung als Personwerdung des Menschen (2006), S. 179ff.

<sup>235</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 24 – 39.

Annahme der Heiligkeit des Lebens, in der Beurteilung des Beginns des menschlichen Lebens und des Embryonenschutzes große Differenzen herrschen.

### 3. 1. 3 Christentum

#### 3. 1. 3. 1 Katholische Kirche

Der Moraltheologe Eberhard Schockenhoff<sup>236</sup> verweist in der Frage des moralischen Status des Embryos auf zwei Argumentationsregeln: den Unparteilichkeitsstandpunkt und das tutoristische Vorsichtsprinzip.

Unter dem Unparteilichkeitsstandpunkt versteht er, dass die Festlegung des Zeitpunkts, von dem an eine volle Schutzwürdigkeit des Embryos anerkannt wird, von einem unparteiischen Standpunkt aus erfolgen muss, der nicht von dem Interesse der bereits Geborenen ausgeht, sondern die Eigenperspektive des Embryos berücksichtigt.<sup>237</sup>

„Dies verpflichtet uns zur advokatorischen Wahrnehmung der Belange des Embryos gegenüber unserem eigenen Urteil und zur Einklammerung der Interessen, die wir an einem bestimmten Ergebnis (z.B. der Festlegung eines späteren Zeitpunktes, der unserem Verfügen-Wollen über den Embryo entgegenkommt), möglicherweise haben.“<sup>238</sup>

Bei der Frage nach der zeitpunktlichen Festlegung der Schutzwürdigkeit des Embryos, kann seiner Meinung nach keine der oben vorgestellten Positionen mögliche Zweifel mit letzter Sicherheit ausräumen. Hier fordert das Prinzip des Tutorismus, dass diese offenbleibende Fragen nicht zu Lasten des Embryos gehen dürfen.

„Wenn bei der Festlegung des zeitlichen Beginns ihrer Schutzwürdigkeit von den humanbiologischen Grundlagen her ein Spielraum bestehen sollte, ist es ein Erfordernis der angemessenen Risikoabwägung, dass in diesem Fall dem Zeitpunkt der Vorzug gegeben wird, der dem Embryo gegenüber am wenigsten willkürlich gewählt ist.“<sup>239</sup>

Wenn fundamentale Güter, wie das menschliche Leben, betroffen sind, gilt es immer den sicheren Weg zu wählen.<sup>240</sup> Für Schockenhoff erweist sich die Befruchtung, gegenüber allen anderen späteren Zeitpunkten, als das willkürärmste und am wenigsten ergebnisbezogene und interessensgeleitete Kriterium. Er bezieht sich zur

---

<sup>236</sup> SCHOCKENHOFF ist auch Mitglied des deutschen Ethikrats

<sup>237</sup> Vgl. E. SCHOCKENHOFF: Ethik des Lebens (2009), S. 502.

<sup>238</sup> A.a.O.

<sup>239</sup> A.a.O., S. 503.

<sup>240</sup> Vgl. E. SCHOCKENHOFF: Menschenwürde und Lebensschutz: Theologische Perspektiven (2009), S. 455.

Begründung dieser These vor allem auf 3 Aspekte. Auf den Aspekt der Identität, den Aspekt der Potentialität und den Aspekt der Kontinuität.

„Es ist ein und dasselbe, mit sich *identische* menschliche Wesen, das alle Anlagen zu seiner späteren Entfaltung bereits *potentiell* in sich trägt und das sich in einem *kontinuierlichen* Prozess ohne relevante Einschnitte von Anfang an als die *Person* entwickelt, der wir nach dem Gesetz der Gleichursprünglichkeit und Gegenseitigkeit dieselbe Achtung schulden, die wir für uns selbst in Anspruch nehmen“<sup>241</sup>

Diese oben genannten Aspekte werden in der philosophischen und ethischen Debatte um den Embryonenschutz häufig angeführt. Beim sg. SKIP Argument wird der Embryonenschutz mit Verweis auf die generelle Würde der Spezies (S) Mensch, die Kontinuität (K) und Identität (I) der Zygote sowie auf die Potenzialität (P), die bereits mit der Zygote präsent ist, argumentiert.<sup>242</sup>

Auch wenn die kath. Kirche heute vehement für einen umfassenden Schutz des vorgeburtlichen Lebens eintritt, so zeigt ein Blick in die Geschichte, dass diese Position nicht immer in dieser Radikalität vertreten wurde. Die christliche Lehre über die Beseelung des Menschen und den Status des ungeborenen Lebens war ursprünglich stark von der griechischen Antike und der Lehre des Aristoteles geprägt. Außerdem stand das Christentum auch immer im direkten Einfluss semitisch-hebräischer Weltanschauung.

„So ging das im alttestamentlichen Raum ausgebildete Bewusstsein von der Einmaligkeit und besonderen Würde des Menschen, seiner Herausgehobenheit über die nichtpersonale Welt in das christliche Gedankengut ein und bestimmte wesentlich die Überlegungen zur Geistbeseelung des Menschen.“<sup>243</sup>

Thomas von Aquin knüpfte im 13. Jahrhundert an die aristotelische Theorie der Sukzessivbeseelung an und vertrat ebenso die Vorstellung einer stufenweisen Beseelung des Embryos, wobei die Beseelung des männlichen Embryos nach 40 Tagen erfolgt, die Beseelung des weiblichen Embryos jedoch erst nach 80 - 90 Tagen.<sup>244</sup> Gegen Thomas von Aquin stand Albertus Magnus, der die Simultanbeseelung lehrte. Seine Theorie geriet jedoch in Vergessenheit und wurde erst im 18. Jahrhundert wieder relevant. Nach vielen innerkirchlichen Diskussionen in der Neuzeit, vertritt die kath. Kirche heute die Lehre der Simultanbeseelung.<sup>245</sup>

---

<sup>241</sup> E. SCHOCKENHOFF: Ethik des Lebens (2009), S. 506.

<sup>242</sup> Vgl. W. GÖBEL: Der ontologische und moralische Status des Embryos (2005), S. 97.

<sup>243</sup> A. HOLDEREGGER: Die Geistbeseelung als Personwerdung des Menschen (2006), S. 182.

<sup>244</sup> Vgl. a.a.O., S. 186 - 190.

<sup>245</sup> Vgl. H. KREB: Medizinische Ethik (2003), S. 114.

„Die Simultanbeseelungstheorie besagt im Gegensatz zur Sukzessivbeseelungstheorie, dass eine einzige Seele des Menschen existiert (forma unica), die ab dem Zeitpunkt der Zeugung mit dem Leib des neuen Individuums verbunden ist. Beseelung und Beginn des Eigenlebens erfolgen simultan.“<sup>246</sup>

D.h. die Entstehung des Lebens und die Einstiftung der Geistseele durch Gott fallen zeitlich zusammen. In *Evangelium Vitae* wird zwar darauf hingewiesen, dass „das Vorhandensein einer Geistseele von keiner experimentellen Beobachtung ausgemacht werden kann“<sup>247</sup>, aber mit Blick auf die Erkenntnisse der Embryologie und unter dem tutoristischen Gesichtspunkt, dass „schon die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird“<sup>248</sup>, vertritt die kath. Kirche einen radikalen und kompromisslosen Embryonenschutz ab dem Zeitpunkt der Befruchtung.

„Eben deshalb hat die Kirche jenseits der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und selbst der philosophischen Aussagen, auf die sich das Lehramt nicht ausdrücklich eingelassen hat, stets gelehrt und lehrt noch immer, daß der Frucht der menschlichen Zeugung vom ersten Augenblick ihrer Existenz an jene unbedingte Achtung zu gewährleisten ist, die dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit und Einheit moralisch geschuldet wird: `Ein menschliches Geschöpf ist von seiner Empfängnis an als Person zu achten und zu behandeln und deshalb sind ihm von jenem Augenblick an die Rechte einer Person zuzuerkennen, als deren erste das unverletzliche Recht auf Leben angesehen wird, dessen sich jedwedes unschuldige menschliche Geschöpf erfreut‘.“<sup>249</sup>

Auch in einem früheren Dokument der Glaubenskongregation, der Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch, wird tutoristisch argumentiert:

„In ethischer Hinsicht aber steht fest: Selbst wenn ein Zweifel bestehen sollte über die Tatsache, daß die Frucht der Empfängnis schon eine menschliche Person sei, so bedeutet es jedoch objektiv eine schwere Sünde, das Risiko einer Tötung einzugehen.“<sup>250</sup>

Im Bezug auf den Status des extrakorporalen Embryos weist die Moraltheologin Elisabeth von Lochner darauf hin, dass sich extrakorporale Embryonen durch ihren „äußeren Aufenthaltsort“, in einem Zustand höchster Verletzlichkeit und besonderer Abhängigkeit befinden.<sup>251</sup> Da der Embryo jedoch allein durch menschliches Handeln in diese Lage gebracht wurde, läge es, laut Lochner, auch in der menschlichen Verantwortung ihm Bedingungen zur Weiterentwicklung zu bieten.

---

<sup>246</sup> C. HÖBLE: Wann ist der Mensch ein Mensch? (2004), S. 105.

<sup>247</sup> *Evangelium Vitae*, 60.

<sup>248</sup> A.a.O.

<sup>249</sup> *Evangelium Vitae*, 60. Das interne Zitat stammt aus *Donum Vitae* I, n 1.

<sup>250</sup> Kongregation für die Glaubenslehre: Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch (1974), Nr. 13.

<sup>251</sup> E. LOCHNER: Wahrnehmung, Intuition und der extrakorporale Embryo (2007), S. 139

„Die Extrakorporalität als menschliches Artefakt begründet daher eine moralische Verantwortung als Konsequenz einer kausalen Urheberchaft, bedingt aber nicht die Notwendigkeit, erst die Nidation als Schutz erzeugenden Zeitpunkt in seiner Entwicklung anzusehen.“<sup>252</sup>

### ***Die Rolle der Gottebenbildlichkeit in der Frage des Embryonenschutzes***

Im Zusammenhang um den moralischen Status des Embryos wird oft der Begriff Würde, bzw. Menschenwürde ins Spiel gebracht, verbunden mit der Frage, ob die Menschenwürde auch schon dem Embryo in vollem Umfang zukommt.

„Die Vorstellung der Menschenwürde als letztes und umfassendes Bewertungskriterium des gentechnologischen Fortschritts ins Spiel zu bringen, ist von einem philosophischen, theologischen und juristischen Standpunkt aus gleichermaßen naheliegend.“<sup>253</sup>

In kirchlichen Stellungnahmen wird dabei der Begriff der Menschenwürde oft im Zusammenhang mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen verwendet. Die Gottebenbildlichkeit stellt keine exklusive Begründung der Menschenwürde dar, sie steht jedoch in einem Verhältnis der sachlichen Entsprechung.<sup>254</sup> Mit einem kurzen Blick auf das biblische Schrifttum kann man feststellen, dass die Gottebenbildlichkeit im Christentum und im AT als unhintergehbare anthropologische Bestimmung gilt. Auch in manchen Psalmen wird ausdrücklich von der Würde und Erhabenheit des Menschen gesprochen, wenn auch nicht mit dem Ausdruck der „Gottebenbildlichkeit“.

Schockenhoff stellt dar, dass der theologische Begriff der Gottebenbildlichkeit und das damit ausgedrückte Angerufen sein von Seiten Gottes, in dem die doppelte Bezugnahme Gottes zum Menschen in Schöpfung und Erlösung zusammengefasst wird, auf der anthropologischen Ebene eine Entsprechung im Begriff der Person findet.

„Wie der Würdetitel des Bildes Gottes ist auch das Personsein des Menschen eine seine faktische Wirklichkeit überbietende Kategorie, die sich weder aus seinen empirischen Merkmalen erschließen noch an seiner artspezifischen Differenz zu anderen Lebewesen ablesen lässt.“<sup>255</sup>

Aus theologischer Sicht führt die Annahme der Gottebenbildlichkeit des Menschen und die damit ausgedrückte Würde des Menschen dazu, dass er unabhängig von seinem Sosein moralische Anerkennung zugestanden bekommt.<sup>256</sup> Somit ist auch das

---

<sup>252</sup> A.a.O., S. 140

<sup>253</sup> E. SCHOCKENHOFF: Im Laboratorium der Schöpfung (1991), S. 14.

<sup>254</sup> Vgl. E. SCHOCKENHOFF: Ethik des Lebens (1998), S. 174.

<sup>255</sup> E. SCHOCKENHOFF: Ethik des Lebens (2009), S. 192.

<sup>256</sup> Vgl. T. LAUBACH/ J. SAUTERMEISTER: Präimplantationsdiagnostik, in: LThK kompakt (2006). S. 1414.

Personsein des Menschen nicht von bestimmten Eigenschaften abhängig, sondern gründet in der Anerkennung durch Gott und seiner vorgängigen Zuwendung zum Menschen.<sup>257</sup>

Die in Kapitel 2.1.1 vorgestellten lehramtlichen Dokumente der kath. Kirche vertreten eine von Natur aus grundlegende Gottebenbildlichkeit des Menschen, die ihm schon ab dem Zeitpunkt der Befruchtung gegeben ist. Somit müsse auch Embryonen die gleiche Würde zugestanden und der gleiche Schutz entgegengebracht werden wie allen anderen menschlichen Personen.

So wird in Donum Vitae etwa formuliert: „Jedes menschliche Wesen muß – als Person – vom ersten Augenblick seines Daseins an geachtet werden.“<sup>258</sup> Und im Weiteren: „Die in vitro gezeugten Embryonen sind menschliche Wesen und Rechtssubjekte: Ihre Würde und ihr Recht auf Leben müssen schon vom ersten Augenblick ihrer Existenz an geachtet werden.“<sup>259</sup>

Aus diesem Grund haben sich auch die Katholisch-Theologischen Fakultäten Österreichs in einer gemeinsamen Stellungnahme zur Stammzellforschung für den Gebrauch des Begriffs „embryonale Menschen“<sup>260</sup> entschieden, um damit auf den Würdestatus des vorgeburtlichen menschlichen Lebens aufmerksam zu machen. In der Stellungnahme sprechen sie sich gegen die Forschung mit embryonalen Stammzellen aus, da „die Gewinnung dieser Zellen die Vernichtung von embryonalen Menschen voraussetzt.“<sup>261</sup>

### **3. 1. 3. 2 Evangelische Kirche**

Wie schon bei der Vorstellung der evangelischen Stellungnahmen in Kapitel 2.1.2 ersichtlich wurde, zeichnet sich die evangelische Kirche durch einen Pluralismus in der Frage des Embryonenschutzes aus.

---

<sup>257</sup> Vgl. E. LOCHNER: Wahrnehmung, Intuition und der extrakorporale Embryo (2007), S. 177.

<sup>258</sup> Donum Vitae, I 1.

<sup>259</sup> A.a.O., I 5.

<sup>260</sup> Eigene Anm. dazu: Es besteht ein qualitativer Unterschied zwischen den Bezeichnungen ‚menschliche Embryonen‘ und ‚embryonale Menschen‘. Während bei ersterem die Bestimmung als ‚Embryo‘ im Vordergrund steht, zudem dann sekundär das Menschsein hinzukommt, wird bei der Bezeichnung ‚embryonale Menschen‘ klar das ‚Menschsein‘ als die primäre Bestimmung gesehen, das ‚embryonal‘ zeigt lediglich den Entwicklungsstand an.

<sup>261</sup> Gemeinsame Stellungnahme der katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs zur Stammzellforschung (2002).

## ***Zuschreibung der Menschenwürde in der Frage des Embryonenschutzes***

In der evangelischen Auslegung der Gottebenbildlichkeit gibt es sehr verschiedene Positionen. Evangelische Theologen betonen die Freiheit zum eigenen Standpunkt und einen gewissen Pluralismus als Kennzeichen des Protestantismus. Außerdem setzen evangelische Theologen meist bei der Rechtfertigungslehre und nicht so sehr bei der Schöpfungstheologie an und haben große Skepsis gegenüber naturrechtlichen Argumenten, die eine von Natur aus grundlegende Gottebenbildlichkeit des Menschen und damit Wesen und Würde betonen, wie sie in der kath. Tradition verwendet werden. Denn die Würde sei dem Menschen nicht von Natur aus zu eigen, sondern allein aus der Zuwendung Gottes.<sup>262</sup> Die Soteriologie dürfe dabei nie aus dem Blick geraten.<sup>263</sup>

Die Rechtfertigungslehre ist die zentrale Botschaft des Protestantismus. Martin Luther bezog sich auf die „schenkende Gerechtigkeit Gottes“, die ausdrückt, dass der Mensch von sich aus nichts tun kann, um vor Gott zu bestehen. Dass Gott den Menschen annimmt, kann nur damit begründet werden, dass Christus für die Sünden der Menschen gestorben sei.<sup>264</sup> So übersetzte Luther die Bibelstelle Römer 3, 28 wie folgt: „So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben.“ (Röm 3,28) Luther betont das „aus Glauben“, indem er die Zuschreibung „allein“ hinzufügt, die sich im griechischen Urtext nicht findet. Durch den Tod und die Auferweckung Jesu hat Gott die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Entfremdung zwischen Gott und Mensch aufgehoben wird. Wer sich von Gott gerecht sprechen lässt, wer sein Leben als Geschenk annimmt, ist gerechtfertigt.<sup>265</sup>

Die Menschenwürde wird bei manchen Ethikern von der Rechtfertigungslehre her nicht als Wesensmerkmal oder Eigenschaft des Menschen interpretiert. Beziehungen rücken an die Stelle metaphysischer Aussagen.

„Wird die Würde des Menschen als Beziehungsbegriff gefaßt, dann ist deutlich, warum es sinnvoll erscheint, sowohl dem Embryo als auch dem Hirntoten, erst recht aber Behinder-ten oder Schwerstkranken die Menschenwürde zuzubilligen. Denn jenseits aller eigenen Fähigkeiten können alle Genannten Gegenstand einer Beziehung werden, die ihre eigen-tümliche Würde begründet.“<sup>266</sup>

---

<sup>262</sup> Vgl. R. ANSELM: Die Würde des gerechtfertigten Menschen (1999), S. 133.

<sup>263</sup> Vgl. S. HEUSER: Menschenwürde (2004), S. 260.

<sup>264</sup> Vgl. U. HAHN: Evangelisch für Einsteiger (2004), S. 20.

<sup>265</sup> Vgl. a.a.O., S. 20- 22.

<sup>266</sup> R. ANSELM: Die Würde des gerechtfertigten Menschen (1999), S. 133.

Menschenwürde ist also ein Beziehungsbegriff und wird dem Menschen von außen zugeschrieben. Die Bezeichnung dafür ist „transempirische Zuschreibung“. Die Menschenwürde besitzt ein Mensch nicht einfach nach Erreichen eines bestimmten empirisch feststellbaren Stadiums seiner Entwicklung, sondern sie wird ihm aufgrund nichtempirischer Kriterien zugeschrieben, wobei die Beziehungsebene eine wichtige Rolle spielt. Bei der Menschenwürde handelt es sich also stets um einen auslegungspflichtigen Begriff.<sup>267</sup>

Außerdem wird in der neutestamentlichen Briefliteratur die Gottebenbildlichkeit als Frucht des Glaubens an die Person und das Wirken Christi verstanden, der das wahre Bild Gottes ist. Man kann deshalb nicht einfach davon sprechen, dass sie allen Menschen von Natur aus zukommt.<sup>268</sup>

„Die Kategorie der Menschenwürde rekurriert stets auf eine Eigenschaft, die dem Menschen von außen zugeschrieben wird und die ihm nicht schon intrinsisch eigen ist. Diese Bildwelt deckt sich mit der reformatorischen Einsicht in die Rechtfertigung allein aus Glauben. Sie besagt, daß der Wert des Menschen von all seinen Fähigkeiten und Qualitäten, im Positiven wie im Negativen unabhängig ist. Würde ergibt sich daher allein aus dem gnädigen Handeln Gottes und seiner Zuwendung zum Menschen.“<sup>269</sup>

Der Unterschied zwischen dieser Position der transempirischen Zuschreibung der Menschenwürde und der wesenhaften Gottebenbildlichkeit des Menschen in der kath. Tradition wird besonders deutlich bei den strittigen Fragen am Beginn des menschlichen Lebens.

In den im 2. Kapitel vorgestellten Denkschriften der EKD „Zur Achtung vor dem Leben – Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin“ sowie „Kundgebung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 4. Tagung zur Achtung vor dem Leben“, die sich kritisch gegenüber der IVF äußern, wird die Position des unbedingten Schutzes des Embryos vertreten. Begründet wird dies mit der (...)

(...) „Potenzialität der befruchteten Zelle, sich zu einem Menschen zu entwickeln, bzw. mit der biologischen Kontinuität zwischen der befruchteten Eizelle und dem potenziellen späteren Individuum. Daher sei schon die befruchtete Eizelle als das organische Substrat eines bereits existierenden Menschen zu behandeln, dem dieselbe Würde, Bestimmung zur Gottebenbildlichkeit und derselbe Lebensschutz zukomme wie einem Geborenen.“<sup>270</sup>

---

<sup>267</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>268</sup> Vgl. a.a.O.134.

<sup>269</sup> A.a.O.

<sup>270</sup> R. ANSELM/H. J. KÖRTNER (U.A.): Starre Fronten überwinden (2003), S. 199.

So sprach man sich auf der Synode 1987 dafür aus, dem Embryo ab dem Zeitpunkt der Befruchtung die volle Würde und den vollen Lebensschutz zuzuschreiben:

„Die Würde des Menschen ergibt sich nicht nur aus seiner Sonderstellung unter den Kreaturen, sondern vor allem aus der besonderen Zuwendung der Liebe Gottes zu jedem einzelnen. [...] Dies gilt auch für das ungeborene menschliche Leben von seinem frühesten Entwicklungsstadium an. Gottes Liebe zu jedem einzelnen Menschenkind beginnt nicht erst mit der Geburt. Im werdenden menschlichen Leben ist mit der Vereinigung von Eizelle und Samenzelle eine künftige Person angelegt.“<sup>271</sup>

Hier ist eine große Nähe zur Lehrmeinung der kath. Kirche zu sehen.

Auch in der gemeinsam mit der kath. Kirche verfassten Stellungnahme „Gott ist ein Freund des Lebens“ wird mit der Übertragbarkeit der Aussagen über die Gottebenbildlichkeit bzw. die Würde des Menschen auf das vorgeburtliche Leben argumentiert. Es müsse daher dem ungeborenen Leben derselbe Schutz zukommen wie dem geborenen, da auch der Embryo an der Gottebenbildlichkeit und der Menschenwürde partizipiert.

„Gottes Annahme des ungeborenen menschlichen Lebens verleiht ihm menschliche Würde. Daraus folgt die Verpflichtung, daß auch die Menschen das ungeborene menschliche Leben annehmen und ihm den Schutz gewähren sollen, der der menschlichen Person gebührt.“<sup>272</sup>

Im Jahr 2003 veröffentlichten neun evangelische Ethiker (Anselm, Frey, Körtner, Kreß, Rendtorff, Rössler, Schwarke und Tanner) eine Stellungnahme mit dem Titel: „Starre Fronten überwinden.“<sup>273</sup> In dieser Stellungnahme plädieren sie für einen abgestuften Embryonenschutz, bei dem ein unbedingter Schutz erst vom Zeitpunkt der Nidation an gefordert wird. Vorher sind bei wichtigen Begründungen Ausnahmen vom prinzipiellen Lebensschutz denkbar. Argumentiert wird damit, dass die Nidation einen bedeutsamen Einschnitt in der Entwicklung darstellt (Ausschluss der Mehrlingsbildung).<sup>274</sup> Für diese Position kann der Embryo nicht einfach mit dem Leben eines Menschen in vollem Sinne gleichgestellt werden. Prädikate wie „Gottebenbildlichkeit“ oder „Würde“ kommen nur einem existierenden oder werdenden Menschen zu. „Vom Werden eines Menschen kann aber nur dort gesprochen werden, wo die äußeren Entwicklungsmöglichkeiten hin zum existierenden Menschen gegeben sind.“<sup>275</sup> Bei den meisten Embryonen, die verschwenderisch auf natürliche Weise oder gezielt auf künstliche

---

<sup>271</sup> EKD Text 20 (1987), II 4f.

<sup>272</sup> Gott ist ein Freund des Lebens (1989), V 3.

<sup>273</sup> In: R. ANSELM/H. J. KÖRTNER (Hg.): Streitfall Biomedizin (2003), S. 197-208.

<sup>274</sup> Vgl. R. ANSELM/ H. J. KÖRTNER (u.a.): Starre Fronten überwinden (2003), S. 199.

<sup>275</sup> A.a.O., S. 200.

Weise entstehen, ist das nicht der Fall, denn ohne Einnistung in der Gebärmutter-schleimhaut fehlt die für die biologische Entwicklung notwendige mütterliche Umgebung. Daher wird bei einem hochrangigen Ziel eine Ausnahme vom unbedingten Schutz und eine Güterabwägung für möglich gehalten.<sup>276</sup>

Als evangelische Theologen sind sie skeptisch gegen bloß naturalistische Bestimmungen des Beginns der Existenz eines Menschen, etwa mit der Kernverschmelzung, weil dies voraussetzen würde, dass der Mensch in hohem Maß durch sein Genom „definiert“ wird.<sup>277</sup> Für diesen Zeitpunkt, wie für alle anderen Zäsuren, gilt daher, dass sie erstens bestimmte Charakteristika des Menschseins für das Ganze nehmen und zweitens eine Zuschreibung vornehmen. An den Embryo werden Maßstäbe angelegt, die für ausgebildete Individuen Geltung beanspruchen. Sie fordern, nach plausibeln Indikatoren zu fragen, die den Menschen in seinen vielfältigen Bezügen erkennbar werden lassen.<sup>278</sup> Außerdem zeige sich die Menschenwürde in der Freiheit des Menschen, seiner Fähigkeit zur Kulturgestaltung und seiner Verantwortung. Daher können wissenschaftliche Forschung und deren verantwortete Freiheit ebenso Ausdruck der Menschenwürde sein.<sup>279</sup>

„So wichtig empirische Indikatoren für die Anwendung des Prinzips der Menschenwürde sind, so wenig taugen sie zur Begründung des Intendierten. Der Naturalismus in der gegenwärtigen Debatte ist der evangelischen Ethik fremd.“<sup>280</sup>

Als Kompromiss in diesem Konflikt wird in „Starre Fronten überwinden“ vorgeschlagen, für die Forschung nur jene „überzähligen und verwaisten“ Embryonen zu verwenden, die aus medizinischen Gründen nicht mehr implantiert werden können. „Die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken ist jedoch derzeit nicht zu verfolgen.“<sup>281</sup>

Harmut Kreß, einer der neun evangelischen Ethiker dieser Stellungnahme, hat, betreffend den Schutz früher Embryonen, folgende These aufgestellt:

„Für den Umgang mit dem ganz frühen, wenige Tage alten Embryo sind auch diejenigen embryologischen und entwicklungsbiologischen Einsichten zu beachten, die auf das noch unentwickelte Sein früher Embryonen aufmerksam machen. Hierdurch legitimiert sich ein gewisser Ausnahme- und Abwägungsspielraum, der zugunsten hochrangiger Forschungszie-

---

<sup>276</sup> Vgl. a.a.O., S. 200.

<sup>277</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: ‚Lasset uns Menschen machen‘ (2005), S. 117.

<sup>278</sup> Vgl. R. ANSELM/H. J. KÖRTNER (u.a.): Starre Fronten überwinden (2003), 201f.

<sup>279</sup> Vgl. S. HEUSER: Menschenwürde (2004), 157f.

<sup>280</sup> R. ANSELM/H. J. KÖRTNER: Starre Fronten überwinden (2003), S. 206.

<sup>281</sup> A.a.O., S. 207.

le oder eines besonders begründeten medizinisch-therapeutischen Handelns in Betracht gezogen werden darf.“<sup>282</sup>

Im Blick auf die IVF würde diese These bedeuten, dass das Problem „überzähliger Embryonen“ und der „embryonenverbrauchende Charakter“ in Kauf genommen werden können, da es sich bei der IVF um ein „besonders begründetes medizin-therapeutisches Handeln“ (s. These oben) handelt. Auch die Embryonenforschung könne damit legitimiert werden, da sie hochrangige Forschungsziele verfolgt. Hier kann kritisch angemerkt werden, dass Kreß sich in seiner These selbst auf naturalistische Argumente bezieht.

Das von der kath. Kirche und im SKIP-Argument herangezogene Argument der Potentialität wird von H.J. Körtner einer kritischen Rückfrage unterzogen. Er argumentiert damit, dass die statistische Wahrscheinlichkeit, dass aus einer befruchteten Eizelle wirklich ein Individuum wird, durch die vielen Spontanaborte, unter 50 Prozent liege. Jeder geborene Mensch war einmal eine befruchtete Eizelle, aber nicht jede befruchtete Eizelle entwickelt sich zu einem Menschen. Das bloße Entwicklungspotential könne also nicht mit dem möglichen Resultat der Entwicklung gleichgesetzt werden.<sup>283</sup> Hier kann wiederum entgegnet werden, dass die bloße Tatsache, „dass ein bestimmter Embryo zu Nidation gelangt oder dass die Mehrzahl menschlicher Embryonen natürlicherweise nicht zur Nidation gelangt, als solches kein normatives Argument darstellt.“<sup>284</sup> Auch umfasst das Potentialitätsargument viel mehr, als nur die prinzipielle Möglichkeit des Embryos ein Mensch zu werden. „Er hat nicht nur die Möglichkeit, ein Mensch zu werden – das ist er nämlich bereits -, sondern er hat die Möglichkeit, als dieser Mensch, der sich noch im Embryonenstatus befindet, ein erwachsener Mensch zu werden, d.h. einer, der auch außerhalb des Mutterleibes leben kann.“<sup>285</sup>

An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass die in Kapitel 2.1.2 vorgestellten älteren Stellungnahmen der EKD im Hinblick auf den dort postulierten strikten Embryonenschutz keinesfalls eine „evangelische Mehrheitsmeinung“ beanspruchen

---

<sup>282</sup> H. KREß: der ontologische und moralische Status des Embryos (2005), S. 86.

<sup>283</sup> Vgl. H. J. KÖRTNER: Theologisch-Ethische Einschätzung verschiedener Verwendungen von Keimzellen und Embryonen (2008), S. 9.

<sup>284</sup> H. M. BAUMGARTNER/ T. HEINEMANN (u.a.), Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte (2009), S. 411.

<sup>285</sup> P. FONK: Ab wann ist der Mensch ein Mensch? (2009), S. 250.

können. In der jüngeren Argumentationshilfe der EKD „Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“ wurde im Bezug auf die Bestimmung des Lebensanfangs schon vorsichtiger formuliert. Es sei (...)

(...) „am angemessensten, im Blick auf den Embryo von einem sich (zur Geburt hin) entwickelnden Menschen bzw., für den Fall der Mehrlingsbildung, von sich entwickelnden Menschen zu sprechen. Diese Formulierung vermeidet eine Festlegung bezüglich des Zeitpunkts, von dem an von der individuellen Existenz eines Menschen auszugehen ist, und bezieht gleichwohl das gesamte embryonale Stadium in den Schutzbereich ein.“

Mehrheitlich wird in der evangelischen Kirche die Meinung vertreten, dass es empirisch wie theologisch gute Gründe gäbe „von der Unbestimmtheit der Unbestimmbarkeit des Anfangs“<sup>286</sup> zu sprechen.

### 3. 1. 4 Judentum

Das menschliche Leben hat im Judentum eine herausragende Bedeutung, es besitzt Heiligkeit und einen unantastbaren Wert. Bei der Betrachtung von Texten aus Bibel und Talmud wird ersichtlich, dass es Gottes Aufgabe ist, den Menschen im Mutterleib zu formen, ihm Leben, Geist, Seele, Sinne und Verstand zu geben. Der Mensch wird von Gott nach seinem Bild geschaffen. „Und Gott schuf den Menschen in seinem Bilde, im Bilde Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie.“ (Gen 1, 27)<sup>287</sup> Viele Bibel- und Talmudstellen bezeugen diese Wirkkraft Gottes im Geschehen um den Beginn des menschlichen Lebens.<sup>288</sup> So wird in Psalm 139 Gottes Wirken gepriesen:

„Denn du hast mein Inneres geschaffen, mich gewoben im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass du mich so wunderbar gestaltet hast. Ich weiß: Staunenswert sind deine Werke. Als ich geformt wurde im Dunkeln, kunstvoll gewirkt in den Tiefen der Erde, waren meine Glieder dir nicht verborgen“ (Ps 139, 13 – 15)

Schon in der alten jüdischen Tradition wurde auch den Kindern die volle Gottebenbildlichkeit und damit Menschenwürde zugesprochen, im Unterschied etwa zur altorientalischen und römischen Umwelt, in der Kinder oft nur einen minderen Rang besaßen.<sup>289</sup>

Wie verhält es sich nun mit dem ungeborenen Leben? Im Hinblick auf den moralischen

---

<sup>286</sup> H. J. KÖRTNER: Theologisch-ethische Einschätzung verschiedener Verwendungen von Keimzellen und Embryonen (2008), S. 4.

<sup>287</sup> Die in Kapitel 3. 1. 3 behandelte christliche Vorstellung der Gottebenbildlichkeit schöpft aus dem AT.

<sup>288</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 83.

<sup>289</sup> Vgl. H. KREB: Medizinische Ethik (2009), S. 154.

Status des Embryos stellt sich die Frage, ob und ab welchem Zeitpunkt, dem ungeborenen Leben Menschenwürde und ein Eigenwert zugesprochen werden kann.

Die oben erwähnte Heiligkeit des Lebens ist im Judentum auch vor der Geburt gegeben, jedoch in abgestufter Form.

Rabbi Mordechai Halperin stellt in einem Artikel über Stammzellenforschung<sup>290</sup> eine Stufenfolge der menschlichen Entwicklung dar, die er als Zusammenfassung der gängigen Meinungen anerkannter halachischer Autoritäten versteht:

- *Prä - Implantations-Embryo*: Beginn mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle.
- *Embryo*: Das Embryonalstadium beginnt erst mit der Einnistung in die Gebärmutter.
- *Erstes Fötus - Stadium*: beginnt mit dem 41. Tag nach der Empfängnis.
- *Zweites Fötus - Stadium*: beginnt am Ende des dritten Schwangerschaftsmonats, wenn die Schwangerschaft auch nach außen hin sichtbar wird.
- *Status des lebensfähigen Fötus*: beginnt mit der 27ten Schwangerschaftswoche, wenn der Fötus auch außerhalb des Uterus eine Überlebenschance hat.
- *Status des „ausgelagerten Fötus“*: tritt mit der zweiten Phase der Geburt, d.h. der Austreibungsphase, ein.
- *Neugeborenes*

Der halachische Status des „Prä - Implantations-Embryos“ ist niedriger, da eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass er jemals die Stufe des „Neugeborenen“ erreicht.<sup>291</sup>

Dieser postulierte Sonderstatus des „Prä - Implantations-Embryos“ ist im Besonderen für die IVF und die Embryonenforschung von Bedeutung.

Die Relevanz der 40-Tage Marke, die in Halperins Stufenfolge ersichtlich wird (mit dem 41. Tag erreicht der Embryo ein neues Stadium), zeigt sich auch deutlich bei der Betrachtung verschiedener Stellen aus dem babylonischen Talmud, im Kontext der Reinheitsbestimmungen zu Geburt und Menstruation.<sup>292</sup>

---

<sup>290</sup> M. HALPERIN: Stem Cell Research, ASSIA – Jewish Medical Ethics, Vol IV/1 (2001).

<sup>291</sup> Vgl. M. HALPERIN: Stem Cell Research (2001), S. 1.

<sup>292</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 86.

„Wenn eine Frau am 40. Tag etwas ausstößt, so braucht sie keine Geburt zu berücksichtigen, wenn am einundvierzigsten, so verweile sie wie bei einem Knaben und einem Mädchen und als Menstruierende.“<sup>293</sup>

Der Embryo bekommt vor dem Ablauf der 40-Tage-Frist einen geringeren halachischen Status zugesprochen und wird als „bloßes Wasser“ bezeichnet.<sup>294</sup> Um diesen Vergleich des Embryos mit Wasser verstehen zu können, ist es notwendig einen Blick auf die Geschichte zu werfen. Durch die Erfindung des Mikroskops konnte Wasser genauer unter die Lupe genommen werden und kleinste lebende Organismen wurden darin sichtbar. Für das Judentum, mit der Vorgabe des jüdischen Speisegesetzes (Kashrut) stellte sich nun die Frage, ob das Wasser getrunken werden darf, obwohl diese Organismen nicht kosher sind. Die Rabbiner kamen damals zu dem Konsens, dass das Trinken des Wassers erlaubt sei und in weiterer Folge, dass alles, was mit bloßem Auge nicht sichtbar ist, keine Relevanz für das jüdische Religionsgesetz habe. So dürfen etwa auch Torahrollen im Gottesdienst verwendet werden, bei denen mit einer Lupe Fehler bei einzelnen Buchstaben zu bemerken sind (im Gottesdienst verwendete Torahrollen müssen eigentlich völlig fehlerfrei sein). Embryonen in vitro sind mit bloßem Auge nicht sichtbar und werden deswegen analog zu eben erwähnten Beispielen nicht als menschliches Leben gesehen.<sup>295</sup>

Rabbiner Avraham Steinberg wehrt sich gegen den Vorwurf, dass die 40-Tage-Regel, die im Judentum auch heute, etwa bei Fragen der Embryonenforschung, aber auch bei der Frage der Abtreibung herangezogen wird, willkürlich gewählt sei. Er begründet dies damit, dass erst ab diesem Zeitpunkt beim Embryo die Organ- und Knochenentwicklung einsetze und er damit eine wichtige Stufe auf dem Weg der Gottebenbildlichkeit erreiche.<sup>296</sup>

Neben dieser Relevanz der 40-Tage-Marke lässt sich im Talmud noch ein weiteres moralisches Kriterium finden, und zwar die Beschaffenheit des Abortus, ob dieser schon Ähnlichkeiten mit menschenähnlichen Zügen, im Besonderen Gesichtszüge, aufweist.

---

<sup>293</sup> b.Nidd.30a-30b, aus: M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 84.

<sup>294</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 85.

<sup>295</sup> Vgl. S. STAZEWSKI: Medizinethik und jüdisches Recht (2005), S. 120-123.

<sup>296</sup> Vgl. E. BOHLKEN: Der Umgang mit vorgeburtlichem Leben (2004), S. 207.

„Eine (Frau), die eine Eiblase voll Wasser, voll Blut, (oder) voll Fleischklümpchen abortiert, braucht sich nicht wegen eines Kindes Gedanken zu machen. Ist es aber (menschenähnlich) geformt, verweile sie (nach den Vorschriften) für Männliches und Weibliches.“<sup>297</sup>

Im Judentum wird der Embryo, bzw. der Fötus, bis zur Geburt nicht als eigenständige Person, sondern als ein Teil der Mutter gesehen. Der Embryo ist zwar potentielles Leben, aber keine Person im halachischen Sinn. Aus diesem Grund hat das Leben der Mutter, falls es in Gefahr ist, immer Vorrang vor dem Leben des ungeborenen Kindes. Bei Lebensgefahr der Mutter ist aus diesem Grund auch eine Abtreibung erlaubt. Die Schutzwürdigkeit steigt mit dem Verlauf der Embryonal- bzw. Fötalentwicklung. Die Geburt, oder genauer ausgedrückt das Erscheinen des Kopfes des Kindes im Geburtskanal, wird als die entscheidende und radikale Zäsur angesehen, mit der das Leben des Menschen dann die volle Zuschreibung von Lebensschutz und Menschenwürde erreicht. Das Neugeborene hat ab der Geburt die gleichen Rechte wie die Mutter und wie jeder andere Mensch. Jedes Leben ist gleich viel wert. Mit der Geburt geschieht die volle Personwerdung.<sup>298</sup>

Es gibt unter den Rabbinern jedoch auch eine Minderheit, die davon ausgeht, dass der Beginn des individuellen Menschenlebens schon auf den Zeitpunkt der Befruchtung fällt.

„Dahinter steht die Vorstellung von der individuellen Präexistenz jedes Menschen seit der Erschaffung der Welt. Die Auffassung, dass alles mit untrüglicher Gewissheit geschehen wird, was Gott in seinem ewigen Ratschluss beschlossen hat, führt zu der Ansicht, dass jedes einzelne Menschenleben in den Gedanken Gottes begonnen hat, längst bevor es in seine irdische Lebenszeit eintritt.“<sup>299</sup>

Einen großen Streitpunkt in der ethischen Diskussion um die IVF bildet die Frage nach dem Umgang mit „überzähligen Embryonen“. Gemäß verschiedener rabbinischer Autoritäten besitzt der Embryo in vitro, d.h. vor der Implantation in den Uterus einen Sonderstatus (siehe Stufenfolge von M. Halperin). Erstens befindet er sich außerhalb des Mutterleibes und ist somit nicht lebensfähig und zweitens hat er sich eindeutig weniger als 40 Tage lang entwickelt. Dadurch, dass dem nicht eingesteten Embryo das Potential sich zu einem Menschen zu entwickeln fehlt, kann seine Zerstörung auch nicht als die Zerstörung von Leben angesehen werden. Wenn man dieser Argumentation nun weiter folgt, dann „wäre es aus halachischer Sicht sicherlich besser, am

---

<sup>297</sup> mNidd.3, aus: M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 86.

<sup>298</sup> Vgl. Y NORDMANN: Der Beginn menschlichen Lebens (2006), S. 12.

<sup>299</sup> E. SCHOCKENHOFF: Menschenwürde und Lebensschutz: Theologische Perspektiven (2009), S. 504.

Präembryo zu forschen und dadurch potentiell lebensrettenden Nutzen zu gewinnen, als ihn zu zerstören.“<sup>300</sup> Aus diesem Grund sprechen sich die meisten rabbinischen Autoritäten für eine Forschung an embryonalen Stammzellen aus. Auch die PID wird, unter gewissen Vorbehalten, mehrheitlich befürwortet.

Dieser postulierte Sonderstatus des extrakorporalen Embryos darf aber nicht als generelle Abwertung von ungeborenem menschlichen Leben gesehen werden. Auch wenn der Personenstatus nach dem jüdischen Gesetz erst mit der Geburt beginnt, so ist das ungeborene Leben zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung als menschliches Leben zu sehen und verdient es, mit dem entsprechenden Respekt behandelt zu werden.<sup>301</sup>

Auch das progressive Judentum teilt diese traditionelle jüdische Sicht, dass der Fötus bis zum Zeitpunkt der Geburt nicht den Status eines vollen menschlichen Wesens zugeteilt bekommt.

„Daraus folgt, dass die Vernichtung des Fötus, der für ein Experiment gebraucht wird, nicht mit Mord gleichzusetzen und daher nicht per se verboten ist. Doch es handelt sich um werdendes Leben, das mit großer Sorgfalt und hoher Verantwortung behandelt werden muss.“<sup>302</sup>

### **3. 1. 5 Islam**

Im Islam gibt es verschiedene Positionen zum Beginn des menschlichen Lebens. Es wird keine einheitliche Meinung vertreten und gerade der Umgang mit extrakorporalen Embryonen wird im islamischen Recht sehr kontrovers behandelt.<sup>303</sup> Auslöser für die Diskussion um den moralischen Status des Embryos waren in erster Linie Themen wie Abtreibung oder Verhütung, die für den Islam von straf- und familienrechtlicher Bedeutung sind. In den letzten Jahrzehnten wurde der Diskurs dann auch auf Themen wie IVF, verbrauchende Embryonenforschung, etc. ausgeweitet. In der islamischen Rechtslehre hat sich eine kasuistische Urteilsfindung durchgesetzt, diese stößt jedoch

---

<sup>300</sup> Y. NORDMANN: Der Beginn menschlichen Lebens (2006), S. 13.

<sup>301</sup> Vgl. Y. NORDMANN/ M. BIRNBAUM: Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Judentums (2003), S. 104.

<sup>302</sup> J. ROMAIN/ W. HOMOLKA: Progressives Judentum (1999), S. 254.

<sup>303</sup> Vgl. M. KELLNER: Islamische Rechtsmeinungen zu medizinischen Eingriffen an den Grenzen des Lebens (2010), S. 253.

schnell an ihre Grenzen wenn es etwa um die Frage der verbrauchenden Embryonenforschung geht.<sup>304</sup>

„Die Problematik, mit der islamische Rechtsgelehrte hier konfrontiert sind, ist die Tatsache, dass weder aus den primären Rechtsquellen noch aus klassischen Fiqh-Texten ein eindeutiger ontologischer Status eines Embryos in seinen ersten Entwicklungsphasen direkt ersichtlich ist.“<sup>305</sup>

Im islamischen Recht findet man keinen abstrakten Status des „Embryos an sich“.<sup>306</sup>

Grundsätzlich hat das Leben der Mutter Priorität über dem Leben des noch ungeborenen Kindes. Deswegen sind, genauso wie auch im Judentum, bei drohender Lebensgefahr der Mutter Abtreibungen erlaubt. Es wird im Islam des Weiteren zwischen Embryonen in vivo und Embryonen in vitro unterschieden. Da die Gebärmutter im Koran als sicherer Ort gilt, kommt Embryonen in vivo ein höherer Schutz als Embryonen in vitro zu. Bezug genommen wird dabei auf Sure 77: „Haben wir euch nicht aus verächtlichem Wasser geschaffen? Hierauf taten wir es in einen festen Behälter (d.h. in den Mutterleib) bis zu einer bestimmten Frist.“ (Sure 77, 20 – 22)

Der Theorien rund um die Beseelung des Embryos, die Lehre der Spät- und Sukzessivbeseelung ist dabei maßgebend, spielen bei der Bestimmung des moralischen Status des Embryos für die islamische Jurisprudenz keine unwesentliche Rolle. Auch wenn weder über den Zeitpunkt der Beseelung noch deren normative Bedeutung Einigkeit herrscht.<sup>307</sup>

Im Koran findet man unter anderem in Sure 32 eine Beschreibung der Entwicklung des Menschen im Mutterleib. Es wird zwar von einem Einhauchen der Seele gesprochen, jedoch werden keine konkreten Angaben über den genauen Zeitpunkt der Beseelung gegeben.

„Zuerst erschuf er den Menschen aus Ton, dann machte er seine Nachkommenschaft aus dem Erguss eines verächtlichen Wassers. Dann formte er ihn und blies ihm von seinem Geist ein. Und er machte auch Gehör, Augenlicht und Herz.“ (Sure 32, 7-9)

Oder in Sure 23:

„Und wahrlich, Wir schufen den Menschen aus einem entnommenen Ton. Dann machten Wir ihn zu einem Tropfen in einem festen Aufenthaltsort. Dann schufen Wir den Tropfen zu einem Embryo, und Wir schufen den Embryo zu einem Fötus, und Wir schufen den Fötus zu

---

<sup>304</sup> Vgl. I. ILKILIC: Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Islam (2003), S. 66.

<sup>305</sup> M. KELLNER: Islamische Rechtsmeinungen zu medizinischen Eingriffen an den Grenzen des Lebens (2010), S. 253f.

<sup>306</sup> Vgl. D. BERGMANN: Bioethische Konfliktlinien im islamischen Recht (2007), S. 65.

<sup>307</sup> Vgl. I. ILKILIC: Stammzellforschung (2008), S. 223.

Knochen. Und wir bekleideten die Knochen mit Fleisch. Dann ließen wir ihn als eine weitere Schöpfung entstehen. Gott sei gesegnet, der beste Schöpfer!“ (Sure 23, 12-15)<sup>308</sup>

An dieser Sure wird klar ersichtlich, dass jede Übersetzung des Koran zugleich auch eine Interpretation der Begriffe mit sich bringt. In anderen Übersetzungen werden die naturwissenschaftlich geprägten Begriffe „Embryo“ und „Fötus“ nicht verwendet.<sup>309</sup>

Im Gegensatz zum Koran findet man jedoch in einem Hadith<sup>310</sup> eine genaue Angabe zur Beseelung des Menschen.

„Wahrlich, die Schöpfung eines jeden von euch wird im Leibe seiner Mutter in vierzig Tagen [als Samentropfen] zusammengebracht; danach ist er ebenso lang ein Blutklumpen; danach ist er ebenso lang ein kleiner Fleischklumpen. [...] Dann haucht er ihm die Seele ein.“<sup>311</sup>

Somit ergeben sich 120 Tage bis zur Beseelung des Menschen. Es gibt jedoch auch Hadiths die nur von 40 bzw. 80 Tagen bis zur Beseelung sprechen. In der Frage nach dem moralischen Status des Embryos muss nun geklärt werden, in welchem Zusammenhang die Beseelung und die Schutzwürdigkeit des Embryos stehen. Hier werden innerislamisch zwei Hauptpositionen vertreten. Zum einen die Position, dass die Beseelung den moralischen Status des Embryos kategorisch verändert und der Embryo damit vor seiner Beseelung keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben bekommt. Und zum anderen die Position, dass die Beseelung den Wert des Embryos nur graduell verändert und somit dem Embryo auch vor seiner Beseelung das Recht auf Schutz zukommt.<sup>312</sup>

Außerdem lässt sich im Islam, unter anderem ausgelöst durch die Schwierigkeiten in der kasuistischen Urteilsfindung, auch eine Position festmachen, die nicht auf die Beseelungstheorien zurückgreift, sondern sich auf das Tötungsverbot im Koran bezieht. In dieser Position wird der Embryo von Beginn an als schutzwürdig angesehen.<sup>313</sup> Auch die Erkenntnisse der Embryologie und die visuellen Anschauungsmöglichkeiten der embryonalen Entwicklung im Mutterleib haben dazu beigetragen eine positive Einstellung zum Embryonenschutz, ganz unabhängig von den Beseelungstheo-

---

<sup>308</sup> In der Übersetzung von Adel Theodor Khoury.

<sup>309</sup> „Den Menschen schufen wir zuerst aus Lehmsaft. Dann machten wir ihn wir ihnen einen Samentropfen in einer sicheren Stätte. Dann formten wir den Samentropfen zu einer Blutmasse und aus der Blutmasse machen wir einen Fleischklumpen, aus dem Fleischklumpen machten wir nun Knochen und die Knochen bekleideten wir mit Fleisch. Sodann ließen wir daraus ein andres Geschöpf entstehen. Gepriesen sei Gott, der herrlichste Schöpfer.“ (Sure 23, 12 – 15; in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt)

<sup>310</sup> Unter Hadith versteht man die Überlieferung einer Handlung oder eines Ausspruchs Mohammeds

<sup>311</sup> I. ILKILIC: Die neuen bioethischen Probleme als Herausforderung für die Muslime (2005), S. 3.

<sup>312</sup> Vgl. I. ILKILIC: Stammzellforschung: Die innerislamische Diskussionslage (2008), S. 223.

<sup>313</sup> Vgl. a.a.O., S. 225.

rien, zu prägen. So wird etwa im „Islamic Code of Medical Ethics“<sup>314</sup> von der Heiligkeit des auch ungeborenen Lebens gesprochen. „The sanctity of human Life covers all its stages including intrauterine life of the embryo and fetus.“<sup>315</sup>

Wie wird nun der moralische Status des extrakorporalen Embryos bewertet?

Dadurch, dass sich der extrakorporale Embryo nicht im sicheren Ort der Gebärmutter befindet, wird ihm ein geringerer Schutz zugesprochen. In diesem Zusammenhang zeigt sich, worauf schon in Kapitel 1.2 hingewiesen wurde, die nicht unwesentliche Rolle der Begriffswahl. In vielen islamischen Stellungnahmen wird im Fall des extrakorporalen Embryos und des Embryos vor der Nidation nicht der Begriff „ganin“ (Embryo) verwendet, sondern die Gelehrten sprechen stattdessen von Zygoten oder „Präembryonen“.

Der Begriffswahl „Präembryo“ ist nicht frei von Kritik. G. Rager etwa merkt an, dass der Begriff „Präembryo“ suggeriert, es „gebe in der Frühentwicklung des Menschen eine Daseinsform, die selber noch kein Embryo ist, aus der aber ein Embryo entsteht“<sup>316</sup>. Auch Clemens Breuer spricht sich in seinem Werk „Person von Anfang?“ gegen die Bezeichnung „Präembryo“ aus, „da sie einen qualitativ minderen Status suggerieren will, der nicht gegeben ist.“<sup>317</sup>

Auch in der in Kapitel 2.3.1 vorgestellten Stellungnahme des „First international congress on bioethics in the muslim world“ wird der Begriff „Präembryo“ verwendet und im Hinblick auf mögliche „überzählige Präembryonen“ ein pragmatischer Ansatz vertreten, nämlich, dass es besser wäre, diese zu Forschungszwecken zu verwenden, als sie einfach absterben zu lassen. Hier ist es jedoch wichtig festzuhalten, dass nur von „überzähligen Präembryonen“ ausgegangen wird, die für die Einpflanzung in die Gebärmutter einer Frau vorgesehen waren. Ein Herstellen von Embryonen nur zu Forschungszwecken ist nicht vorgesehen. Die IVF bleibt also nur zur Behandlung von Unfruchtbarkeit zugelassen.

---

<sup>314</sup> Dieser wurde nach der 1991 in Kuwait stattfindenden Konferenz ‚The First International Conference on Islamic Medicine‘ aufgestellt.

<sup>315</sup> Islamic Code of Medical Ethics (1991), S. 8.

<sup>316</sup> G. RAGER: Die biologische Entwicklung des Menschen (2009), S. 103.

<sup>317</sup> C. BREUER: Person von Anfang an? (2003), S. 64.

In der in Kapitel 2.3.1 vorgestellten Stellungnahme „Die Beschlüsse der IFA in Mekka zur künstlichen Befruchtung“ wird weder auf das Problem der überzähligen Embryonen hingewiesen, noch spielt der moralische Status des Embryos eine Rolle in der Argumentation für die IVF. Das mag vor allem daran liegen, dass es in der Stellungnahme vor allem die Bewertung der IVF im Kontext familienrechtlicher Fragestellungen geht und auch daran, dass, wie schon weiter oben ausgeführt wurde, der Islam keinen abstrakten Status des Embryos an sich kennt.

Im Hinblick auf die internationale und interreligiöse Verständigung muss an dieser Stelle auf eine hermeneutische Herausforderung hingewiesen werden. Im europäischen Bioethikdiskurs, im besonderen auch im christlichen Kontext, werden häufig normative Begriffe wie Menschenwürde, Person, Leiblichkeit, Integrität,... verwendet und mit ihnen argumentiert. Im islamischen Diskurs spielen diese Begriffe jedoch keine große Rolle. Ilhan Ilklic, der einen Forschungsschwerpunkt in interkultureller Medizin – und Bioethik gesetzt hat, plädiert dafür, dass angesichts der modernen bioethischen Problemfelder wie Stammzellforschung, Klonen des Menschen auch in der innerislami-schen Diskussion ein verstärkter Diskurs über diese normativen Begriffe geführt werden sollte.<sup>318</sup>

---

<sup>318</sup> Vgl. I. ILKILIC: Wann beginnt menschliches Leben? (2006), S. 150.

## **3. 2 Bedeutung von Ehe und Familie sowie sexueller Vereinigung und Zeugung**

In allen der im 2. Hauptkapitel vorgestellten Stellungnahmen wird eine große Wertschätzung gegenüber der Ehe und der Zeugung neuen Lebens zum Ausdruck gebracht. Bei einer Befürwortung der IVF wird diese positive Einstellung auf die Durchführung einer IVF im Rahmen einer Ehe begrenzt.

Die Bedeutung der Geschlechtsgemeinschaft wird auch in den Hl. Schriften der drei Religionen ersichtlich. Sowohl das AT als auch der Koran sprechen von der Erschaffung des Menschen als Mann und Frau und von der Zeugung von Nachkommenschaft.

In der Beurteilung des Zusammenhanges von (ehelicher) sexueller Vereinigung und Zeugung gehen die Meinungen jedoch auseinander.

### **3. 2. 1 Christentum**

#### **3. 2. 1. 1 Katholische Kirche**

In der kath. Kirche zählt die Ehe zu einem der sieben Sakramente und damit wird ihr eine besondere theologische Dignität beigemessen. So wird im Katechismus der kath. Kirche festgehalten:

„Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe [wurde] vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt [...] Gott selbst ist Urheber der Ehe (GS 48,1). Die Berufung zur Ehe liegt schon in der Natur des Mannes und der Frau, wie diese aus den Händen des Schöpfers hervorgegangen sind.“<sup>319</sup>

Die Bereitschaft zur Fruchtbarkeit und Zeugung von Nachkommenschaft spielt dabei eine große Rolle. „Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institutionen der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung.“<sup>320</sup>

Warum spricht sich das Lehramt der kath. Kirche nun aber klar gegen die IVF aus, wenngleich diese doch die Zeugung von Nachkommenschaft ermöglichen könnte? Diese Tatsache beruht vor allem auf dem Umstand der naturrechtlichen Argumentati-

---

<sup>319</sup> KKK 1603.

<sup>320</sup> GS 48.

on. Der natürliche Zusammenhang von sexueller Vereinigung und Zeugung wird für sittlich verbindlich erklärt. Jeder Eingriff Dritter in den engen Zusammenhang von sexueller Vereinigung und Zeugung wird abgelehnt.

„Gott hat die Menschen so geschaffen, daß neues Leben nur aus der Liebe der Eheleute zueinander entstehen kann; die sexuelle Vereinigung ist der körperliche Ausdruck dieser Liebe und damit die einzige legitime Voraussetzung für das Entstehen neuen Lebens.“<sup>321</sup>

An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich das Lehramt der kath. Kirche nicht nur gegen die künstliche extrakorporale Befruchtung, sondern zugleich gegen jegliche Form der künstlichen Befruchtung ausspricht, da „die Zeugung einer menschlichen Person als Frucht des spezifisch ehelichen Aktes der Liebe zwischen den Eheleuten angestrebt werden muß.“<sup>322</sup> Eine künstliche Befruchtung würde sowohl die Würde der Ehe als auch die Würde des Kindes verletzen. Der eheliche Liebesakt wird als der einzige der menschlichen Fortpflanzung würdige Ort angesehen.<sup>323</sup>

Schon Papst Pius XII äußerte die Befürchtung, „daß die Techniken der künstlichen Befruchtung den häuslichen Herd in ein Biologielabor verwandeln und somit eine Entmenschlichung der Sexualität, der Ehe und der Familie mit sich bringen.“<sup>324</sup> 1968 wurde „Humane Vitae“, eine Enzyklika Papst Paul VI, veröffentlicht. In dieser Enzyklika wird „die rechte Ordnung der Weitergabe des Lebens“ dargestellt. Auch wenn hier das Thema der künstlichen Befruchtung nicht angesprochen wird, so befindet sich hier dennoch die Kernaussage, auf die dann auch Donum Vitae bei der Ablehnung jeglicher Form der künstlichen Befruchtung zurückgreift:

„Diese [...] Lehre gründet in einer von Gott bestimmten unlösbaren Verknüpfung der beiden Sinngehalte - liebende Vereinigung und Fortpflanzung -, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen.“<sup>325</sup>

Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau wird nicht nur als physiologischer Vorgang gesehen, sondern als eine gegenseitige Übereignung und Hingabe, die sowohl Leib als auch Seele umfasst. Diese Einheit von Leib und Seele bei der Vereinigung und der Zeugung gehe bei der IVF verloren.<sup>326</sup>

---

<sup>321</sup> B. MAAßEN/ M. STAUBER: Der andere Weg zum eigenen Kind (1988), S. 193.

<sup>322</sup> DV (1987), II B 4.

<sup>323</sup> Vgl. a.a.O., II B 5.

<sup>324</sup> A. AUTIERO: In sich unerlaubt, weil ‚naturwidrig‘? (1996), S. 270.

<sup>325</sup> HUMANA VITAE (1968), II 12.

<sup>326</sup> Vgl. M. SPIEKER: Menschenwürde und In-vitro Fertilisation (2005), S. 350.

„Die Weitergabe des menschlichen Lebens ist von Natur aus einem personalen und bewußten Akt anvertraut und als solcher den heiligsten Gesetzen Gottes unterstellt. Diese Gesetze sind unveränderlich und unverletzlich; niemand darf sie mißachten und übertreten. Darum darf man keine Mittel gebrauchen und keinen Methoden folgen, die bei der pflanzlichen und tierischen Fortpflanzung erlaubt sein können.“<sup>327</sup>

Außerdem wird in *Donum Vitae* die Befürchtung geäußert, dass durch die IVF der Geschenkcharakter des Lebens sowie die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens verloren geht und das Kind der „Technik des Herstellens“ unterworfen wird. Dieses Menschenbild, vom Menschen als Gut, das man nach Belieben produzieren und herstellen kann, widerspreche der Würde des Menschen.

„Der Ursprung einer menschlichen Person ist in Wirklichkeit Ergebnis einer Schenkung. Der Empfangene muß die Frucht der Liebe seiner Eltern sein. Er kann nicht als Produkt eines Eingriffs medizinischer Techniken gewollt oder empfangen werden: Dies würde bedeuten, ihn zum Objekt einer wissenschaftlichen Technologie zu erniedrigen. Niemand darf das Auf-die-Welt-Kommen eines Kindes den Bedingungen technischer Effizienz unterwerfen, die nach den Maßstäben von Kontrolle und Beherrschung bewertet werden.“<sup>328</sup>

Auch in *Dignitas Personae* wird die Argumentation von *Donum Vitae* aufgegriffen und bestätigt: „Der Ursprung des menschlichen Lebens hat aber seinen authentischen Ort in Ehe und Familie, wo es durch einen Akt gezeugt wird, der die gegenseitige Liebe von Mann und Frau zum Ausdruck bringt.“<sup>329</sup>

Das Leid, das durch ungewollte Kinderlosigkeit entsteht, wird in *Donum Vitae* zwar angesprochen und gewürdigt, ändert aber nichts an der ablehnenden Haltung gegenüber der künstlichen Befruchtung. „Freilich gewährt die Ehe den Gatten nicht das Recht, ein Kind zu haben, sondern nur das Recht, diejenigen natürlichen Akte zu vollziehen, die aus sich heraus auf die Fortpflanzung hin ausgerichtet sind.“<sup>330</sup> Die Ehepaare werden aufgefordert die leibliche Unfruchtbarkeit zum Anlass zu nehmen, um bei anderen wichtigen Diensten am menschlichen Leben „fruchtbar“ zu werden.

„Eheleute, denen Gott Kindersegen versagt hat, können dennoch ein menschlich und christlich sinnvolles Eheleben führen. Ihre Ehe kann fruchtbar sein an Nächstenliebe, Hilfsbereitschaft und Opfergeist und diese ausstrahlen.“<sup>331</sup>

---

<sup>327</sup> DV (1987), Einführung 4.

<sup>328</sup> A.a.O., II B 4.

<sup>329</sup> *Dignitas Personae* (2008), I 6.

<sup>330</sup> DV (1987), II B 8.

<sup>331</sup> KKK 1654.

## ***Moraltheologischer Diskurs***

Diese absolute Ablehnung der IVF, wie wir sie seitens des kirchlichen Lehramts finden, wird von der kath. Moraltheologie nicht immer in dieser Form vertreten. Meist findet man auf Seiten der Moraltheologie eine bedingte Bejahung der homologen IVF, unter den Voraussetzungen, dass die IVF die letzte Möglichkeit darstellt den Kinderwunsch zu erfüllen und keine Embryonenvernichtung stattfindet. Die heterologe IVF wird jedoch auch von Seiten der Moraltheologie abgelehnt.

Die lehramtliche Argumentation, dass die extrakorporale Befruchtung in sich widersittlich sei, da sie den Zusammenhang von Liebesakt und Befruchtung trennt, wird in der Moraltheologie einer kritischen Rückfrage unterzogen. Franz Böckle formulierte schon 1982:

„So tendiert die neuere Entwicklung in der katholischen Moraltheologie immer mehr dahin, einen Eingriff in die Natur, d. h. in unserem Fall eine Trennung von Liebesakt und Befruchtung, nicht einfach als für jeden Fall verwerflich hinzustellen, sondern solche Eingriffe nach Maßgabe der in Frage stehenden Güter zu beurteilen.“<sup>332</sup>

Johannes Gründel schreibt im LThK: „IVF oder GIFT lassen sich homolog zwischen Ehepartnern ethisch verantworten, wenn sie recht motiviert sind und keine Vernichtung von Embryonen mit einschließen.“<sup>333</sup> Die IVF kann auch, betrachtet in einer ganzheitlichen Sichtweise von Ehe und Sexualität, eingebettet in den liebenden Ort der Ehe verstanden werden. Nicht der einzelne eheliche Akt, sondern die Ehe an sich ist entscheidend. In diesem Sinne,(...)

(...) „benutzt der Arzt in der homologen In-vitro-Befruchtung im Sinne einer Ultima ratio bei Beachtung der unantastbaren Würde der Person, der Anerkennung des Embryos als Subjekt und Achtung des ganzen menschlichen Seins, bzw. des liebenden Paares, dessen Liebe nur durch künstliche Befruchtung ihre Vollendung erreichen kann, lediglich die Natur.“<sup>334</sup>

Der theologische Ethiker Dieter Mieth hat dazu eine leitende Maxime im Bereich der Reproduktionstechnologie aufgestellt: „(...) die beteiligten Personen sollten im Hinblick auf ihre personalen Beziehungen identifizierbar bleiben.“<sup>335</sup> Bei Vaterschaft, Mutterschaft und Kindsein handelt es sich nicht nur um biologische Reduktionen und soziale Teilfunktionen, die beliebig einschränkbar sind, sondern um personale Beziehungen. Diese personalen Beziehungen müssen als solche identifizierbar bleiben.

---

<sup>332</sup> F. BÖCKLE/ A. W. EIFF: Wissenschaft und Ethos (1982), S. 129.

<sup>333</sup> J. GRÜNDEL: Art.: In-vitro-Fertilisation, in. LThK<sup>3</sup> (1996) Art.: Sp. 575.

<sup>334</sup> H. HEPP: Verantwortete Elternschaft und ungewollte Kinderlosigkeit (1992), S. 63.

<sup>335</sup> D. MIETH: Was wollen wir können? (2002), S. 126.

Eine anonyme Samenspende wäre somit etwa eine Vaterschaft, die auf die biologische Komponente reduziert wird und somit ethisch nicht zu verantworten sei.<sup>336</sup> Diese Maxime der Identifizierbarkeit personaler Beziehungen bedeutet für Mieth bezogen auf den Embryonenschutz, „daß menschliches Leben als fundamentaler und ganzheitlicher Wert zu achten und zu fördern ist“.<sup>337</sup>

### **3. 2. 1. 2 Evangelische Kirche**

Die evangelische Kirche stimmt mit der kath. Kirche in einem grundsätzlichen „Ja zur Ehe“ überein, jedoch wird in der evangelischen Kirche die Ehe nicht als Sakrament eingestuft. „Die evangelische Ehelehre behielt bis in die Gegenwart die Vorstellung von der Ehe als Stand und damit als Gottes Stiftung, Ordnung und Anordnung bei.“<sup>338</sup> Nach evangelischem Kontext ist die Ehe, anders als im kath. Kontext, nicht unbedingt auf die Geburt eigener Kinder hin ausgerichtet, d.h., dass auch eine bewusste Entscheidung gegen Kinder als Möglichkeit gesehen und respektiert wird.<sup>339</sup> Auch wenn nach evangelischem Verständnis die Ehe auf Dauer geschlossen wird, so ist dennoch Scheidung und Wiederheirat möglich. „Die Einsicht in menschliches Scheitern, in Sünde und Vergebung, ermöglicht es aber, nicht gesetzlich an dieser Unauflösbarkeit (Anm.: der Ehe) festzuhalten, sondern auch geschiedenen Menschen eine erneute kirchliche Trauung zu ermöglichen.“<sup>340</sup>

Die evangelische Kirche steht, wie schon des Öfteren erwähnt, der Argumentation mit dem Naturrecht skeptisch gegenüber. Dennoch finden sich, im Kontext des Bedeutungszusammenhanges von Ehe, Sexualität und Zeugung, in den offiziellen Stellungnahmen der EKD durchaus ähnliche Bedenken wie bei der kath. Kirche.

In der Handreichung der EKD „Von der Würde werdenden Lebens“ wird kritisiert, dass bei der IVF der Zusammenhang von Liebe, Zeugung und Geburt aufgelöst wird und die Entstehung neuen Lebens an einen medizinisch-technischen Vorgang gebunden ist.<sup>341</sup> Dennoch ist die IVF gestattet, wenn sie erstens innerhalb der Ehe stattfindet und

---

<sup>336</sup> Vgl. a.a.O., S. 127.

<sup>337</sup> A.a.O., S. 133.

<sup>338</sup> EKD: Gottes Gabe und persönliche Verantwortung (1997) URL: [http://www.ekd.de/EKD-Texte/zusammenleben\\_1998\\_verantwortung2.html](http://www.ekd.de/EKD-Texte/zusammenleben_1998_verantwortung2.html) (Stand 15. März 2011)

<sup>339</sup> J. KREUTER: Art.: Ehe, in: EStL (2006), Sp. 389.

<sup>340</sup> A.a.O. Sp. 390.

<sup>341</sup> Vgl. EKD Text 11 (1985), 1.1.

zweitens alle anderen Möglichkeiten (Adoption, Verzicht auf Kinder) in Betracht gezogen worden sind. Die heterologe IVF wird abgelehnt, da es zu einem Einbruch in die Ehe und zu einer Verletzung der Ausschließlichkeit ehelicher Beziehungen kommen würde.<sup>342</sup> Mit der gleichen Argumentation wurde schon 1971 in der „Denkschrift zu Fragen der Sozialethik“ die heterologe Insemination abgelehnt.

„Die Übertragung ehefremden Samens auf die Ehefrau ist nach christlichem Verständnis der Ehe – auch wenn der Spender unbekannt bleibt und völliges Einverständnis zwischen den Eheleuten besteht – ein Einbruch in die Ehe und damit eine Verletzung der Ausschließlichkeit ehelicher Beziehungen.“<sup>343</sup>

Auch die Kundgebung „Zur Achtung vor dem Leben“ äußert sich in dieser Weise kritisch gegenüber der IVF:

„Nach christlicher Überzeugung ist eine liebevolle Familie der beste Rahmen für das Heranwachsen von Kindern. Die Manipulation von Zeugung, Empfängnis und Schwangerschaft gefährdet Bindung und Bestand von Ehe und Familie.“<sup>344</sup>

Jedoch finden sich innerhalb der evangelischen Kirche auch weitaus liberale Positionen. Dietrich Ritschl etwa vertritt die Position, dass die IVF als therapeutische Maßnahme zur Erfüllung des Kinderwunsches nicht prinzipiell ethisch verworfen werden kann. Er begründet dies damit, dass die extrakorporale Befruchtung, als das „Widernatürliche“ nur ein Glied der Kette des größeren Gesamtzusammenhanges trifft und somit nicht im Gegensatz zur Menschenwürde und Unverfügbarkeit der menschlichen Person steht.<sup>345</sup>

„Der artifizielle Teil des Gesamtvorgangs der Entstehung eines neuen menschlichen Lebens, die Zeugung in vitro, ist ein Schritt innerhalb eines natürlichen und menschlichen Vorgangs (vergleichbar mit künstlicher Ernährung) und kränkt nicht die Natürlichkeit und Würde des Kindes, eher schon der Mutter, dies aber am deutlichsten in Hinsicht auf ihre psychische Selbsteinschätzung, Balance und das Erdulden der langwierigen Manipulationen.“<sup>346</sup>

Wie auch schon in der Frage des Embryonenschutzes vonseiten der evangelischen Kirche (Kapitel 3.1.3.2) ausgeführt, verweist Ritschl auch hier auf den Zuspruchcharakter der Menschenwürde. Die Freiheit des Menschen zeigt sich für ihn auch in einer Freiheit für die Forschung. Die Forschung muss jedoch ihre Begrenzung dort finden, wo der Mensch „in der Weise zum verfügbaren Objekt wird, dass der verantwortliche Zuspruch der Menschenwürde nicht mehr möglich ist, oder wo die Anwendung der

---

<sup>342</sup> Vgl. EKD Text 11 (1985), 3.2.

<sup>343</sup> A.a.O.

<sup>344</sup> EKD Text 20 (1987), 5 e.

<sup>345</sup> D. RITSCHL: Menschenwürde als Fluchtpunkt ethischer Entscheidungen (1988), S. 115.

<sup>346</sup> D. RITSCHL: Zur Theorie und Ethik der Medizin (2004), S. 183.

Forschung in der Technik eine Situation herstellt, die dies ebenfalls unmöglich macht.<sup>347</sup> Eine notwendige Grenzziehung sieht Ritschl bei Themen wie etwa „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“, „Klonieren von Menschen“, „Produktion von Embryonen zu Forschungszwecken“, „Leihmutterschaft“ – All diese Felder widersprechen für ihn der Würde des Menschen.<sup>348</sup>

„Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen“ verweist auf die Gefahr, die mit der Loslösung der Zeugung vom personalen Empfängnisgeschehen gegeben ist. Der Beginn des menschlichen Lebens werde dadurch manipulierbar.<sup>349</sup>

In „Verantwortung für das Leben“ wird nur bei der Form der heterologen IVF, bzw. Leihmutterschaft oder Embryonenspende darauf hingewiesen, dass eine Aufspaltung der Elternschaft in genetische, leibliche und soziale Elternschaft dem Kindeswohl generell abträglich sei.<sup>350</sup> In der Denkschrift wird außerdem in den Schlussbemerkungen darauf hingewiesen, dass der biomedizinische Fortschritt nicht nur ethische Einzelfragen aufwirft, sondern vor allem auch unsere Sicht auf den Menschen verändert. Den Abschluss der Denkschrift bildet deshalb eine zentrale Frage:

„Vor allen ethischen Fragen, ob die moderne Medizin in Forschung und Therapie alles tun soll oder darf, was technisch möglich ist, steht die Frage nach ihren Auswirkungen auf das menschliche Selbstverständnis, auf die Sicht, die der Mensch künftig von sich selbst und seinesgleichen haben wird. Was bedeutet es für das eigene Selbstverständnis, wenn ein Mensch sich künftig als das technisch erzeugte Produkt anderer Artgenossen begreifen muss? Wird er noch in, mit und unter den technischen Begleitumständen seiner Menschwerdung zu dem persönlichen Glauben finden, dass ihn letztlich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen.“<sup>351</sup>

## **3. 2. 2 Judentum**

### **3. 2. 2. 1 Orthodoxes Judentum**

Die Ehe stellt im Judentum nicht nur ein soziales und moralisches Ideal, sondern sogar eine religiöse Pflicht dar.<sup>352</sup> In der Schöpfungserzählung in Genesis steht geschrieben: „Und Gott, der Herr, sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht.“ (Gen 2, 18) Und der Mensch erkennt:

---

<sup>347</sup> D. RITSCHL: Zur Theorie und Ethik der Medizin (2004), S. 184.

<sup>348</sup> Vgl. a.a.O.

<sup>349</sup> Vgl. EKD Text 71 (2002), 1.1.

<sup>350</sup> Vgl. Verantwortung für das Leben (2001), 5. 2. 2. 2.

<sup>351</sup> A.a.O., 11.3.

<sup>352</sup> Vgl. M. KLÖCKER/U. TWORUSCHKA: Ethik der Weltreligionen (2005), S. 65.

„Dieses endlich ist Gebein von meinem Gebein und Fleisch von meinem Fleisch; diese soll Männin heißen, denn vom Mann ist sie genommen. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und sie werden zu einem Fleisch werden.“ (Gen 2, 23f)

Auch im babylonischen Talmud wird die Wichtigkeit der Ehe unterstrichen: „Wer keine Frau hat, lebt ohne Freude, ohne Sorge und ohne Glück“ (Jebamot 63a). Es wird als Pflicht eines jeden jüdischen Mannes angesehen, zu heiraten und eine Familie aufzubauen.

Wie schon in Kapitel 2.2 ausgeführt wurde, nimmt die Fruchtbarkeit und Zeugung von Nachkommenschaft in der jüdischen Ehe einen zentralen Stellenwert ein. Bezug genommen wird dabei vor allem auf den Aufruf im Buch Genesis: „Und Gott segnete sie, und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch, und füllt die Erde, und macht sie (euch) Untertan.“ (Gen 1, 28)

Die eheliche Sexualität gilt als heilig, weil durch sie neues Leben entstehen kann. Dabei gilt es als Ideal, mindestens einen Sohn und eine Tochter zu zeugen<sup>353</sup>. Diese hohe Bewertung der Zeugung von Nachkommenschaft hat unter anderem dazu geführt, dass für israelische Staatsbürger die Krankenversicherung die Behandlungskosten für die IVF und andere Reproduktionsverfahren zur Gänze übernimmt, und zwar so lange, bis das Paar zwei Kinder hat. Aus diesem Grund findet man in Israel auch die größte Dichte an entsprechenden Reproduktionskliniken vor.<sup>354</sup>

Im Judentum ist die Scheidung einer Ehe unter bestimmten Umständen erlaubt. Ein Umstand, der eine Scheidung ermöglicht, ist auch die ungewollte Kinderlosigkeit. Wenn ein Paar länger als 10 Jahre kinderlos bleibt, kann das als Scheidungsgrund geltend gemacht werden.<sup>355</sup> Das gilt sowohl bei Sterilität der Ehefrau als auch bei Zeugungsunfähigkeit des Ehemannes. Bezug genommen wird hier unter anderem auf eine Stelle in Deuteronomium: „Gesegnet wirst du sein vor allen Völkern. Kein Unfruchtbarer und keine Unfruchtbare wird bei dir sein noch bei deinem Vieh.“ (Dtn 7, 14)<sup>356</sup>

Die Argumentation der kath. Kirche, dass die IVF den Zusammenhang zwischen Liebe und Zeugung auflöse und sich damit gegen die Naturordnung stellt, ist dem Judentum

---

<sup>353</sup> Vgl. a.a.O., S. 26.

<sup>354</sup> Vgl. Der Spiegel 24/ 2001, Vorsprung durch Glauben, URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-19383826.html> (Stand 28. Februar 2011).

<sup>355</sup> Vgl. G. SCHWIKART: Sexualität in den Religionen (2005), S. 47.

<sup>356</sup> Vgl. W. HOMOLKA: Das jüdische Eherecht (2009), S. 117 – 119.

fremd. Jedoch werden in der Trennung von körperlicher, partnerschaftlicher Liebe und Fortpflanzung und der extrakorporalen Befruchtung im Forschungslabor keine idealen Entstehungsbedingungen für ein neues menschliches Leben gesehen. Im Gegensatz zur kath. Kirche werden diese Bedingungen jedoch nicht abgelehnt, sondern um des übergeordneten Zieles der Erfüllung des Kinderwunsches billigend in Kauf genommen.<sup>357</sup>

Ein Problem bei der IVF stellt, wie bereits in Kapitel 2.2.1 erwähnt wurde, die dafür notwendige Bereitstellung des männlichen Samens dar. Im Judentum gilt die Masturbation als verboten, nicht weil der Akt an sich unmoralisch wäre, sondern weil dabei Samen verschüttet bzw. vergeudet werden. In Genesis 38 findet sich dazu die Erzählung von Onan, der an seiner verwitweten Schwägerin die Levirats-Ehe vollziehen sollte und ihr jedoch durch „coitus interruptus“ die Zeugung von Nachkommenschaft vorenthielt.

„Onan wußte also, daß die Nachkommen nicht ihm gehören würden. Sooft er zur Frau seines Bruders ging, ließ er den Samen zur Erde fallen und verderben, um seinen Bruder Nachkommen vorzuenthalten. Was er tat, mißfiel dem Herrn, und so ließ er ihn auch sterben.“ (Gen 38, 9-10)

Aus diesem Grund wird die Selbstbefriedigung auch manchmal mit Onanie übersetzt, wobei dieser Bezug sachlich nicht stimmt, da es sich im Fall des Onan um einen „coitus interruptus“ und nicht um Selbstbefriedigung handelte. Jedoch wird bei der Masturbation ebenfalls die generative Fähigkeit des Mannes missbraucht. Dieses Verbot ist geschichtlich auch zusätzlich damit zu erklären, dass man früher davon ausging, dass im männlichen Sperma schon der ganze Mensch „angelegt“ sei und nur mehr in der Frau heranreifen müsse. Die weibliche Eizelle war damals noch nicht entdeckt worden.

Die weibliche Selbstbefriedigung stellt kein Problem dar, da es dadurch zu keiner „Verschwendung“ oder „Vernichtung“ von Eizellen kommt. Bei der männlichen Selbstbefriedigung wird jedoch Samen „vernichtet“ und nicht seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt, nämlich der Zeugung von Nachkommenschaft.<sup>358</sup>

Im Fall der IVF wird aus diesem Grund empfohlen, das benötigte Sperma nach einem natürlichen Geschlechtsverkehr zu verwenden, um das Verbot des Samenvergießens

---

<sup>357</sup> Vgl. M. WILLAM: Mensch von Anfang an? (2007), S. 215.

<sup>358</sup> Vgl. G. SCHWIKART: Sexualität in den Religionen (2005), S. 28 – 53.

nicht zu verletzen.<sup>359</sup> Wenn das nicht möglich ist, so ist auch die Masturbation erlaubt, da es um ein höheres Ziel, nämlich um die Zeugung von Nachkommenschaft geht.

Was die heterologen Formen der künstlichen Befruchtung betrifft, so herrscht bei den halachischen Autoritäten keine Einigkeit über die Beurteilung dieser Formen. In der Frage der Zulässigkeit der IVF mithilfe einer Samenspende fokussiert sich die Diskussion auf zwei Fragen: zum einen ob die Samenspende einer dritten Person halachisch zulässig ist oder ob es sich dabei um Ehebruch handelt und zum anderen wird diskutiert, welchen Status das Kind als Nachkomme eines Samenspenders hat. Meistens wird daran festgehalten, dass die künstliche Befruchtung einer verheirateten Frau mit dem Samen eines Mannes, der nicht ihr Ehemann ist, halachisch nicht zulässig ist. Die Verwendung einer Eizelle einer dritten Person wird als weniger problematisch eingestuft.<sup>360</sup> Auch die Frage der Leihmutterchaft ist im orthodoxen Judentum umstritten.

An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass das Judentum in der IVF einen Segen sieht, ihre Durchführung bleibt jedoch auf den Rahmen der Ehe beschränkt.

### **3. 2. 2. 2 Progressives Judentum**

Auch das progressive Judentum befürwortet die Institution der Ehe und tritt für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sexualität ein.

„Das progressive Judentum schätzt die Institution der Ehe und die Handlung zweier Individuen, die ihr Gelöbnis für einander öffentlich machen. [...] Sexualität sollte immer auf Verantwortung und gegenseitige Hingabe gründen.“<sup>361</sup>

Das progressive Judentum äußert keine Bedenken gegenüber der für die IVF notwendigen männlichen Masturbation, da es nicht um ein „Verschütten des Samens“ im Sinne einer Empfängnisverhütung handelt, sondern gegenteilig damit eine Empfängnis ermöglicht wird.<sup>362</sup>

---

<sup>359</sup> Vgl. E. WEISZ/ W. WEISZ: Stammzellforschung – aus der Sicht jüdischer Medizinethik. (2008), S. 111.

<sup>360</sup> Vgl. M. HALPERIN: In-Vitro Fertilization (1988), S. 3.

<sup>361</sup> J. ROMAIN/ W. HOMOLKA: Progressives Judentum (1999), S. 246f.

<sup>362</sup> Vgl. a.a.O., S. 251.

### 3. 2. 3 Islam

„Und Gott hat euch aus euch selber Gattinnen gemacht (indem er zuerst ein Einzelwesen und aus ihm das ihm entsprechende andere Wesen schuf). Und aus euren Gattinnen hat er euch Söhne und Enkel (?) gemacht. Und er hat euch (allerlei) gute Dinge beschert“  
(Sure 16, 72)

„Allah hat die Herrschaft über Himmel und Erde. Er schafft, was er will, indem er nach Belieben dem einen weibliche und dem andern männliche (Nachkommen) schenkt.“  
(Sure 42, 49)

Die Institution der Ehe und Familie wird im Islam entschieden bejaht. Auch wenn die islamische Ehe kein Sakrament ist, so kommt ihr dennoch eine tiefe religiöse Bedeutung zu. „Ehe und Familie erfüllen in der Schöpfungsordnung einen vielfachen positiven Zweck für die Einzelnen und für die Gesellschaft.“<sup>363</sup>In Koran und Sunna wird an mehreren Stellen die große Bedeutung von Ehe und Familie als Grundlage für die Gesellschaft hervorgehoben.

„Und verheiratet diejenigen von euch, die (noch) ledig sind, und die Rechtschaffenen von euren Sklaven und Sklavinnen! Wenn sie arm sind (und sich nicht zutrauen, eine Familie zu ernähren), wird Gott sie durch seine Huld reich machen. Er umfaßt (alles) und weiß Beschied.“ (Koran Sure 24, 32)

An einer anderen Stelle, werden Mann und Frau als „Bekleidung“ füreinander bezeichnet: „Es ist euch erlaubt, zur Fastenzeit bei Nacht mit euren Frauen Umgang zu pflegen. Sie sind für euch, und ihr für sie (wie) eine Bekleidung.“ (Sure 2, 187)

Auch wenn es kein Ehegebot, also keine Verpflichtung eine Ehe einzugehen gibt, so wird dennoch dazu geraten. Die Eheschließung und Familiengründung fällt unter die Kategorie der empfohlenen Handlungen/Haltungen (siehe Ausführung in Kapitel 2.3.1).

„Die Ehe dient zum einen zur Kanalisierung und Kontrolle des Geschlechtstriebes, dem Schutz vor ‚sexuellen Verfehlungen‘ und der Verhinderung von ‚gesellschaftlichem Chaos‘, zum anderen der Begründung einer Lebensgemeinschaft, die Geborgenheit und Sicherheit gewährt und für den Fortbestand der Menschheit sorgt. Die ehelichen Beziehungen sollen von Liebe und Güte geprägt sein.“<sup>364</sup>

Auch in Sure 30 wird die Bedeutung der Ehe und der ehelichen Liebe betont:

„Und zu seinen Zeichen gehört es, daß er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat (indem er zuerst ein Einzelwesen und aus ihm das ihm entsprechende Wesen machte), damit ihr bei ihnen ruhet. Und er hat bewirkt, daß ihr einander in Liebe und Erbarmen zugetan seid.“ (Sure 30, 21)

Der Geschlechtsverkehr und damit verbunden auch die Zeugung von Nachkommenschaft, ist ganz klar nur innerhalb der Ehe vorgesehen. Der Ehebruch gilt im Islam als

---

<sup>363</sup> A. T. KHOURY/ L. HAGEMANN: Islam - Lexikon (1999), S. 190.

<sup>364</sup> M. KLÖCKER/ U. TWORUSCHKA: Ethik der Weltreligionen (2005), S. 64.

eines der schlimmsten Verbrechen und fällt unter die Kategorie der verbotenen Handlungen (siehe Kapitel 2.3.1).

Der natürliche Geschlechtsverkehr wird im Islam als der grundlegende Weg gesehen, um Nachkommenschaft zu zeugen und nur mit guten Gründen darf von diesem Weg abgewichen werden. Eine extrakorporale Befruchtung ist deshalb nur dann erlaubt, wenn auf natürlichem Weg keine Schwangerschaft möglich ist.<sup>365</sup> Der Umstand, dass bei einer IVF das Kind nicht durch die natürliche sexuelle Vereinigung der Ehepartner entsteht, wird dann in Kauf genommen. In mittelalterlichen islamischen Rechtstexten findet man die Beschreibung einer „natürlichen“ künstlichen Befruchtung bei der ein mit Sperma getränktes Stück Schafwolle in die Vagina einer Frau gelegt wurde.<sup>366</sup> Hier zeigt sich, dass der natürliche Geschlechtsverkehr schon damals nicht als exklusiver Weg zur Zeugung eines Kindes gesehen wurde. Obwohl eine Befruchtung durch IVF extrakorporal erfolgt und die Hilfe einer dritten Person und verschiedene medizinische Eingriffe notwendig sind, wird die IVF im Islam kategorisch genauso wie eine natürliche Befruchtung beurteilt.<sup>367</sup>

In den in Kapitel 2.3 vorgestellten Stellungnahmen wird wiederholt dezidiert darauf hingewiesen, dass die IVF nur innerhalb der Ehe angewandt werden darf. Die heterologe Form der IVF wird im sunnitischen Islam abgelehnt, da Eizelle und Samenzelle nicht von einem verheirateten Paar stammen.

„The basic concept of Islam is to avoid mixing genes, as Islam enjoins the purity of genes and heredity. It deems that each child should relate to a known father and mother. Since marriage is a contract between the wife and the husband during the span of their marriage, no third party intrudes into the marital functions of sex and procreation.“<sup>368</sup>

Der schiitische Islam vertritt hier eine liberalere Position und hält auch eine heterologe IVF mithilfe einer Samenspende für zulässig (siehe Kapitel 2.3.2).

Die Leihmutterschaft wird aus mehreren Gründen abgelehnt. Ein Grund ist der, dass der Samenspender und die Leihmutter in keiner ehelichen Beziehung stehen, die Rechtmäßigkeit der Nachkommenschaft ist jedoch an die Ehe gebunden.<sup>369</sup> Ein weiterer Grund bezieht sich auf die hohe Bewertung des Mutterschoßes und dass in

---

<sup>365</sup> Vgl. A. GAD-AL-HAQQ: Künstliche Befruchtung (2008), S. 48.

<sup>366</sup> Vgl. D. BERGMANN: Bioethische Konfliktlinien im islamischen Recht (2007), S. 66.

<sup>367</sup> Vgl. I. ILKILIC: Die neuen bioethischen Probleme als Herausforderung für die Muslime (2005), 6f.

<sup>368</sup> G. SEROUR: Reproductive Choice (1998), S. 197.

<sup>369</sup> Vgl. R. UTHMAN: Leihmutterschaft (2008), S. 53.

dem Fall einer Leihmutterschaft nicht die genetische Mutter als Mutter gelten würde, sondern die Frau, die das Kind auf die Welt gebracht hat. Außerdem darf die Gebärmutter nicht zum Objekt von Tauschbeziehungen werden, da sie zu den Dingen zählt, die nicht getauscht und anderen zugänglich gemacht werden dürfen. Die Gebärmutter ist unveräußerlich.<sup>370</sup>

Während die kath. und evangelische Kirche als Alternative zur IVF eine Adoption vorschlagen, so ist diese Alternative im Islam aufgrund von schariarechtlichen Bestimmungen nicht vorgesehen. „Dieses Verbot dient dem Schutz der Genealogien und der Rechte der Familien, die in der Scharia gemäß der Blutverwandtschaftsbeziehung organisiert ist.“<sup>371</sup> Dieses Adoptionsverbot beruft sich vor allem auf folgende Stelle im Koran:

„Und er hat eure Nennsöhne nicht zu euren (wirklichen) Söhne gemacht (so daß sie zwei Väter hätten). Das sagt ihr nur so obenhin (ohne daß damit ein realer Sachverhalt gegeben wäre). Gott aber sagt die Wahrheit. Er führt den (rechten) Weg. Nennt sie nach ihrem Vater! Das ist, so dünkt es Gott, am ehesten rechtmäßig gehandelt. Wenn ihr aber nicht wißt, wer ihr Vater ist, sollen sie als eure Glaubensbrüder und Schutzbefohlene gelten“ (Sure 33, 4- 5)

Die Aufnahme von Pflegekindern ist aber sehr wohl erlaubt. Durch das Adoptionsverbot wird eine künstliche Befruchtung oft als letzte Möglichkeit gesehen, doch noch eigene Kinder bekommen zu können.

Die im christlichen Kontext häufig herangezogene Befürchtung, dass der Mensch sich mit der IVF als Schöpfer aufspielt und sich damit an die Stelle Gottes setzt, wird im Islam nicht geteilt. Es wird klar zwischen der göttlichen Schöpfung und dem menschlichen Anteil an diesem Prozess unterschieden. Der Mensch sei gar nicht in der Lage, „Gott zu spielen“. Damit ist die zentrale Frage nicht, ob sich der Mensch durch gewisse Handlungen an die Stelle Gottes setzt, sondern entscheidend ist, ob diese Handlungen von Gott gebilligt oder verdammt werden.<sup>372</sup>

---

<sup>370</sup> Vgl. a.a.O, S. 56.

<sup>371</sup> A. GAD-AL-HAQQ: Künstliche Befruchtung (2008), S. 46.

<sup>372</sup> Vgl. I. ILKILIC: Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Islam (2002), S. 43f.



## 4. Resümee

Auch wenn Judentum, Christentum und Islam durchaus über viele gemeinsame Wertvorstellungen verfügen und Parallelen ersichtlich sind, wie etwa die Annahme der Heiligkeit des menschlichen Lebens und seiner Schutzwürdigkeit, die Betrachtung des Menschen als Selbstzweck und nicht als Mittel zum Zweck<sup>373</sup>, die Bedeutung von Ehe und Familie, die Beziehung zwischen Schöpfer und Geschöpf, so kommen sie dennoch aufgrund des Rückbezugs auf verschiedene Wurzeln und unterschiedliche Argumentationsformen im Blick auf die IVF zu unterschiedlichen Urteilen. Auch wenn Christentum und Judentum auf dieselben Wurzeln zurückgehen, so haben sich dennoch unterschiedliche Interpretationstraditionen durchgesetzt, die im Hinblick auf ethische Urteile oft zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Beim Vergleich der offiziellen Stellungnahmen hat sich gezeigt, dass eine klare Ablehnung der IVF, sowohl in der homologen als auch in der heterologen Form, nur vom Lehramt der kath. Kirche vertreten wird. Dieses Urteil entsteht zum einen aufgrund eines strikten Embryonenschutzes ab dem Zeitpunkt der Befruchtung und zum anderen aufgrund der, naturrechtlich argumentierten, sittlichen Verbindlichkeit von Zeugung und Befruchtung. Laut dem Lehramt der kath. Kirche widerspricht der Beginn des menschlichen Lebens in der Retorte der Würde des Menschen.

In der evangelischen Kirche raten die älteren Stellungnahmen der EKD vom Verfahren der IVF eher ab, während die jüngeren Stellungnahmen und viele evangelische Theologen der IVF, zumindest in der homologen Form, aufgeschlossen gegenüberstehen.

Das Judentum befürwortet die homologe IVF ganz klar. Das Judentum sieht in der IVF einen Segen für alle Frauen, die auf natürlichem Wege kein Kind empfangen können und betrachtet es sogar als Verpflichtung unfruchtbarer Frauen zu einem Kind zu verhelfen. Die heterologe Form der IVF und die Leihmutterchaft werden im progressiven Judentum unter bestimmten Voraussetzungen als erlaubt angesehen.

---

<sup>373</sup> Vgl. W. KRAUS: Ein Vergleich der christlichen, islamischen und jüdischen Perspektive (2003), S.131.

Auch im Islam ist die IVF in der homologen Form erlaubt, jedoch wird zur Vorsicht im Hinblick auf die Sicherstellung der genealogischen Abstammung gemahnt. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass nur Erbmaterial der beiden Eheleute verwendet wird. Im schiitischen Islam ist auch eine IVF mithilfe einer Samenspende zulässig.

Die Argumentationsweisen der drei Religionen unterscheiden sich insofern, dass im Christentum eher von bestimmten Grundsätzen ausgegangen wird, in der kath. Kirche wird z.B. vor allem prinzipienethisch argumentiert. In Judentum und Islam hat sich dagegen eher eine kasuistische Argumentationsweise durchgesetzt.

Einen zentralen Punkt bei der Beurteilung der IVF stellt die Frage nach dem moralischen Status des Embryos dar. Bei der Beurteilung des „Anfangs des menschlichen Lebens“ und der Frage nach dem Status des extrakorporalen Embryos sowie dem Beginn seiner Schutzwürdigkeit zeigen sich beim Vergleich der Positionen aus den drei Religionen große Differenzen. Auch wenn gemeinsame Annahmen, wie die Heiligkeit des menschlichen Lebens oder die Vorstellung der Beseelung des Menschen durchaus vorhanden sind.

Das Judentum greift hier auf halachische Definitionen zurück und vertritt einen abgestuften Embryonenschutz. Da Embryonen vor dem 41. Tag halachisch kein Schutz zugesprochen wird und zusätzlich ein Sonderstatus des extrakorporalen Embryos postuliert wird, stellen die „überzähligen Embryonen“ bei einer IVF oder auch eine verbrauchende Embryonenforschung im Judentum kein ethisches und theologisches Problem dar.

Weniger einheitlich präsentieren sich hier die Positionen aus dem Christentum und Islam.

Im Islam stellt der Zeitpunkt der Beseelung des Embryos ein entscheidendes Kriterium dar, jedoch herrscht in den Rechtsschulen weder über den Zeitpunkt der Beseelung noch dessen normative Bedeutung Einigkeit. Auch wird im Islam zwischen Embryonen in vivo und Embryonen in vitro unterschieden, dadurch, dass die Gebärmutter als sicherer Ort gilt kommt den Embryonen dort mehr Schutz zu als in der Retorte.

Die evangelische Kirche zeichnet sich durch einen großen Pluralismus im Embryonenschutz aus. Die kath. Kirche wiederum vertritt einen rigorosen Embryonenschutz ab dem Zeitpunkt der Befruchtung.

Dieser Dissens um den Status des extrakorporalen Embryos wird nicht beizulegen sein und ist auch Ausdruck der allgemeinen Unsicherheit über Status und Wert des Embryos.

Die Frage nach dem moralischen Status des Embryos, und im Besonderen nach dem moralischen Status des extrakorporalen Embryos, bleibt somit offen und eine Herausforderung für den interreligiösen Dialog über medizinethische Fragestellungen.

Wie schon des Öfteren erwähnt, ist die Beurteilung der IVF auch aus dem Grund von großer Bedeutung, da sie die Voraussetzung für viele Folgetechniken ist. Die unterschiedliche Beurteilung der IVF in den drei Religionen zeigt sich darum weiterführend auch in der unterschiedlichen Beurteilung von Fragen wie etwa der Zulässigkeit der Embryonenforschung oder der PID.

Bei allen deutlich gewordenen Uneindeutigkeiten und Differenzen, gibt es jedoch auch Eindeutigkeiten und Übereinstimmungen. Etwa, dass eine extrakorporale Befruchtung erst nach reiflicher Überlegung und erst dann, wenn alle anderen Möglichkeiten fehlgeschlagen haben anzuwenden ist. Sie ist nicht der Idealfall, sondern nur das Mittel zur Wahl.

Die größte Einigkeit zeigt sich auf jeden Fall in der Bewertung der Ehe, die als zentrale Voraussetzung für die Anwendung einer IVF gesehen wird. Die Ehe gilt in allen drei Religionen als eine zentrale religiöse Wertvorstellung. Wenn Dietmar Mieth darauf hinweist, dass die IVF nur eine assistierende Funktion für die personale Lebensfunktion hat und das Kind nicht auf dem personalen Zusammenhang herausgelöst werden darf, so findet sich diese Sichtweise auch in den Stellungnahmen aus der evangelischen Kirche, in den Positionen des Judentums und den Stellungnahmen des Islam.

Das Lehramt der kath. Kirche vertritt hier die drastischste Position und sieht nicht nur die Ehe als Grundvoraussetzung für die Zeugung von Nachkommenschaft, sondern explizit den ehelichen Geschlechtsverkehr, der nicht künstlich ersetzt werden darf. Eine liberalere Position wird hier von zahlreichen Moraltheologen vertreten, die der

IVF in der homologen Form und unter Ausschluss der Vernichtung von Embryonen meist aufgeschlossen gegenübersteht.

Auch die ev. Kirche kennt die sittliche Verbindlichkeit von sexueller Vereinigung und Zeugung nicht. Sie sieht aber auf jeden Fall in der Familie den besten Rahmen für das Heranwachsen von Kindern<sup>374</sup>. Aus diesem Grund wird die IVF nur in der homologen Form und nur innerhalb einer Ehe als ethisch verantwortbar gesehen.

Im Judentum wird zwar die Ehe als Grundvoraussetzung für die IVF betrachtet, dass die Befruchtung jedoch außerhalb des ehelichen Geschlechtsverkehrs stattfindet, stellt kein Problem dar.

Der Islam ist sehr familienorientiert und der Schutz der Nachkommenschaft gehört zu den fünf Grundprinzipien des islamischen Rechts. Es wird darauf hingewiesen, dass für ein Kind ordentliche Erziehung und Schutz nur dann gewährleistet wird, wenn es die Möglichkeit hat mit beiden Eltern aufzuwachsen.<sup>375</sup> Deshalb darf die IVF nur in der Ehe durchgeführt werden, beurteilt wird die IVF jedoch dann kategorisch wie eine natürliche Befruchtung.

Offen bleibt am Ende auch die Frage, inwieweit und wie angesichts der deutlich gewordenen Differenzen ein interreligiöser Dialog über medizinethische Fragestellungen, wie etwa die IVF, möglich sein kann. Michael Willam schlägt einen verbindenden Gedanken vor, an den angeknüpft werden kann, und zwar die Prämisse, die alle drei Religionen teilen: „Heiligkeit [...]des menschlichen Lebens als Zeichen bleibender Gottverwiesenheit und Gottverdanktheit.“<sup>376</sup> Wenn diese Heiligkeit des menschlichen Lebens als Ausgangspunkt genommen wird, sehe ich es als Aufgabe von Theologie und Ethik die moderne Reproduktionsmedizin und ihre Folgefelder kritisch zu begleiten und zu hinterfragen, vor allem auf den Hintergrund hin, dass Wissenschaft und Forschung immer im Dienst des Menschen stehen müssen und nicht in Widerspruch zur Würde und Heiligkeit des menschlichen Lebens geraten dürfen.

---

<sup>374</sup> Vgl. EKD Text 20 (1987), 5e.

<sup>375</sup> T. EICH: *Moderne Medizin und Islamische Ethik* (2008), S. 81.

<sup>376</sup> M. WILLAM: *Mensch von Anfang an?* (2007), S. 238.

## 5. Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Altes Testament
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dtn	Deuteronomium (5. Buch Mose)
DV	Donum Vitae
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
etc.	et cetera (lat.) = und so weiter
f./ff.	die folgenden/beiden folgenden Seite/n
FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz
Gen	Genesis (1. Buch Mose)
GS	Gaudium et spes
Hg.	Herausgeber
ICSI	Intracytoplasmatische Spermieninjektion
IFA	Islamic Fiqh Academies
IVF	In vitro Fertilisation
kath.	katholisch
KKK	Katechismus der katholischen Kirche
Lev	Levitikus (3. Buch Mose)
PID	Präimplantationsdiagnostik
Röm	Römerbrief
S.	Seite
sg.	sogenannt
Sp.	Spalte
u. a.	und andere
Vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Um den Lesefluss nicht unnötig zu erschweren, wurde auf die geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet, die Aussagen sind aber explizit als solche zu verstehen.



## 6. Literatur

### 6.1 Stellungnahmen aus Christentum, Judentum und Islam zur IVF

*(vorgestellt in Kapitel 2)*

#### ***Kath. Kirche***

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Instruktion DIGNITAS PERSONAE über einige Fragen der Bioethik (2008), Fassung im Internet: URL: [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/rc\\_con\\_cfaith\\_doc\\_20081208\\_dignitas-personae\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20081208_dignitas-personae_ge.html) (Stand: 15. März 2011).

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung (Donum Vitae). Antworten auf einige aktuelle Fragen (1987), In: WEHOWSKY, Stephan (Hg.), Lebensbeginn und menschliche Würde. Stellungnahmen zur Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre vom 22. 2. 1987, München : 1987, 3 – 31.

PAPST JOHANNES PAUL II.: Enzyklika „Evangelium Vitae“. Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn : 1995.

#### ***Evangelische Kirche***

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD), Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen. Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen, Hannover : EKD Texte 2002, Heft 71.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD), Von der Würde werdenden Lebens. Extrakorporale Befruchtung, Fremdschwangerschaft und genetische Beratung. Eine Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur ethischen Urteilsbildung, Hannover : EKD Texte 1985, Heft 11.

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD), Zur Achtung vor dem Leben. Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin. Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Berlin 1987), Hannover : EKD Texte 1987, Heft 20.

KÖRTNER, Ulrich H.J/ BÜNKER, Michael (im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats A. und H.B. der Evangelischen Kirche A. und H.B in Österreich), Verantwortung für das Leben. Eine Evangelische Denkschrift zu Fragen der Biomedizin (2001), Fassung im Internet: [http://www.evangel.at/fileadmin/evangel.at/doc\\_reden/verantwortung\\_01.pdf](http://www.evangel.at/fileadmin/evangel.at/doc_reden/verantwortung_01.pdf) (Stand: 15. März 2011).

#### ***Kath. und Evangelische Kirche***

DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ/ RAT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND, Gott ist ein Freund des Lebens (1989), Fassung im Internet: <http://www.ekd.de/EKD-Texte/44678.html> (Stand: 15. März 2011).

## ***Judentum***

HALPERIN, Mordechai, In-Vitro Fertilization (IVF), Insemination and Egg-Donation. Quelle: ASSIA – Jewish Medical Ethics Vol I/1, 1988. Fassung im Internet: <http://www.medethics.org.il/articles/JME/JMEB2/JMEB2.10.asp> (Stand: 2. März 2011).

## ***Islam***

AJOUAOU, Malika/ EICH, Thomas (Übers.) Die Beschlüsse der IFA in Mekka zur künstlichen Befruchtung, URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/kbe/ivfmekka.pdf> (Stand 20. Dezember 2010).

AL-MOQDAD, Mohammad, Die Befruchtung mit einem fremden Samen, In: Eich, Thomas (Übers.), Aktuelle Entwicklungen im schiitischen Recht zur Reproduktionsmedizin (2002). URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/kbe/ivfmoqdadlibanon.pdf> (Stand 6. März 2011).

Das türkische Ministerium für religiöse Angelegenheit zur künstlichen Befruchtung (2002), URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/kbe/ivftuerkei.pdf> (Stand: 5. März 2011).

First International Congress on Bioethisc in Human Reproduction Research in the Muslim World, In: Proceedings of the First International Congress on Bioethics in Human Reproduction Research in the Muslim World. 11 IICPSR (1992). Fassung im Internet: <http://www1.umn.edu/humanrts/instree/muslimresearch.html> (Stand 14. Jänner 2011).

## **6.2 Bücher, Aufsätze, Zeitschriften in alphabetischer Ordnung**

AMMICHT QUINN, Regina (u.a.), Frauen in der Praxis der Reproduktionsmedizin und im bioethischen Diskurs – eine Intervention, In: HILPERT, Konrad/ MIETH, Dietmar (Hg.), Kriterien biomedizinischer Ethik. Theologische Beiträge zum gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg : 2006, 444 – 470.

ANSELM, Reiner u.a., Starre Fronten überwinden. Eine Stellungnahme evangelischer Ethiker zur Debatte um die Embryonenforschung, In: ANSELM, Reiner / KÖRTNER, Ulrich (Hg.); Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung, Göttingen : 2003, 197 - 208.

ANSELM, Reiner, Die Würde des gerechtfertigten Menschen, In: ZEE 43 (1999), 123-136.

AUTIERO, Antonio, In sich unerlaubt, weil „naturwidrig“? Moraltheologische Argumente zur „künstlichen“ Befruchtung; In: ZfmE 42 (1996), 267 – 275.

BAUER, Annemarie, Ist das medizinisch Machbare auch psychologisch vertretbar? Psychische Auswirkungen der In-vitro-Fertilisation auf Eltern und Kinder und die Not ungewollter Kinderlosigkeit, In: ZfmE 42 (1996), 277 – 285.

BAUMGARTNER, Hans Michael/ HEINEMANN, Thomas (u.a.), Menschenwürde und Lebensschutz: Philosophische Aspekte, In: RAGER, Günter (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen, Freiburg im Breisgau : 2009, 333 – 441.

- BILGIN, Yasar, Menschwerdung im Islam, In: ODUNCU, Fuat (Hg.), Der Zugriff auf den Embryo. Ethische, rechtliche und kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin, Göttingen : 2005, 107 - 118.
- BOBBERT, Monika, Lebensbeginn. Grenzen der Verfügbarkeit aus moraltheologischer Sicht. In: KÖRTNER, Ulrich H.J./ VIRT, Günter u.a. (Hg.), Lebensanfang und Lebensende in den Weltreligionen. Beiträge zu einer interkulturellen Medizinethik, Wien : 2006, 35 - 50.
- BÖCKLE, Franz/ EIFF, von August Wilhelm, Wissenschaft und Ethos, In: BÖCKLE, Franz/ KAUFMANN, Franz- Xaver u.a. (Hg.), Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft. Teilband 20, Freiburg-Basel-Wien : 1982, 119 – 147.
- BOHLKEN, Eike, Der Umgang mit vorgeburtlichem Leben, In: Ethica 12 (2004), 202 – 209.
- BREUER, Clemens, Person von Anfang an? Der Mensch aus der Retorte und die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens, Paderborn : 2003.
- CLAUSEN, Jens/ SCHMITT, Stephanie, Zum moralischen Status des extrakorporalen Embryos, In: MAIO, Giovanni (Hg.), Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs, Stuttgart-Bad Cannstatt : 2007, 65 - 102.
- ECCLESIA CATHOLICA, Katechismus der katholischen Kirche, München-Wien (u.a.) : 1993.
- EICH, Thomas, Islam und Bioethik. Eine kritische Analyse der modernen Diskussion im islamischen Recht, Wiesbaden : 2005.
- EICH, Thomas, Moderne Medizin und Islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition, Freiburg im Breisgau : 2008.
- FABER, Harald, ‚Mache seinen Willen zu deinem Willen...‘. Grundzüge jüdischer Ethik, In: ZAGER, Werner, Ethik in den Weltreligionen: Judentum-Christentum-Islam, Neukirchen-Vluyn : 2002, 21 - 68.
- FONK, Peter, Ab wann ist der Mensch ein Mensch? Ein kritischer Blick aus der Sicht christlicher Ethik auf die Forschung mit embryonalen Stammzellen, In: Ethica 12 (2004), 227 – 258.
- GAD-AL-HAQQ, Ali, Künstliche Befruchtung, In: EICH, Thomas (Übers.), Moderne Medizin und Islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition, Freiburg im Breisgau : 2008, 45 - 52.
- GÖBEL, Wolfgang, Der ontologische und moralische Status des Embryos aus der Sicht eines katholischen Moraltheologen. In: ODUNCU, Fuat (Hg.), Der Zugriff auf den Embryo. Ethische, rechtliche und kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin, Göttingen : 2005, 94 – 106.
- GOLSER, Karl, Verantwortlich für das Haus des Leben. Zum zehnjährigen Erscheinen der Enzyklika „Evangelium vitae“, Brixen : 2005.
- GROHMANN, Marianne, „Seid fruchtbar und mehret euch!“. Biblische Prägung im Umgang mit Un-/Fruchtbarkeit. In: HORN, Sonia/ DORFFNER, Gabriele (Hg.), Wiener

- Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin. Aller Anfang. Geburt – Birth – Naisace, Wien : 2004, 161 -172.
- GRÜNDEL, Johannes, Art.: In-vitro-Fertilisation (Theologisch-ethisch), In: HUNOLD, Gerfried W. (Hg.), LThK kompakt, Freiburg im Breisgau : 2003, 889 – 890.
- HAHN, Udo, Evangelisch für Einsteiger. Das Wichtigste über den Protestantismus, Neukirchen-Vluyn : 2004.
- HEPP, Hermann, Pränatalmedizin und Reproduktionsmedizin, In: RAGER, Günter (Hg.), Beginn, Persönlichkeit und Würde des Menschen, Freiburg im Breisgau : 2009, 143 - 217.
- HEPP, Hermann, Verantwortete Elternschaft und ungewollte Kinderlosigkeit, In : GRÜNDEL, Johannes (Hg.), Leben aus christlicher Verantwortung. Ein Grundkurs der Moral 3. Partnerschaft – Ehe – Familie – Leibliches – Leben – Kirche, Düsseldorf : 1992, 50 – 66.
- HEUSER, Stefan, Menschenwürde. Eine theologische Erkundung, Münster : 2004.
- HEYWINKEL, Elisabeth/ Beck, Lutwin, Art.: Embryo, Fetus, In: HUNOLD, Gerfried W. (Hg.), LThK kompakt, Freiburg im Breisgau : 2003, 364 – 366.
- HOFHEINZ, Marco, Gezeugt, nicht gemacht. In-vitro-Fertilisation in theologischer Perspektive, Münster, Wien : 2008.
- HOLDEREGGER, Adrian, Die Geistbeseelung als Personwerdung des Menschen. Stadien der philosophisch-theologischen Lehr-Entwicklung, In: HILPERT, Konrad/ MIETH, Dietmar (Hg.), Kriterien biomedizinischer Ethik. Theologische Beiträge zum gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg : 2006, 175 – 197.
- HOMOLKA, Walter, Das Jüdische Eherecht, Berlin : 2009.
- HÖBLE, Corinna, Wann ist der Mensch ein Mensch? Naturwissenschaftlich-deskriptive und religiöse Schülervorstellungen zur Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens am Beispiel der embryonalen Stammzelltherapie, In: GERBER, Uwe/ MEISINGER, Hubert (Hg.), Das Gen als Maß aller Menschen? Menschenbilder im Zeitalter der Gene : Frankfurt am Main–Wien : 2004, 101 – 120.
- HÜGEL, Bruno, Assistierte Reproduktionsmedizin beim Menschen infolge hormoneller Stimulation der Eierstöcke, Retortenzugung (IVF) und Embryonentransfer (ET). In: BALKENOHL, Manfred/ RÖSLER, Roland (Hg.), Handbuch für Lebensschutz und Lebensrecht, Paderborn : 2010, 425 – 450.
- ILKHILIC, Ilhan, Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Islam, In: SCHICKTANZ, Silke/ TANNERT, Christof u. a. (Hg.), Kulturelle Aspekte der Biomedizin. Bioethik, Religionen und Alltagsperspektiven, Frankfurt am Main – New York : 2003, 56 - 83.
- ILKILIC, Ilhan, Modernisierungs- und Verwestlichungs-Diskussionen und bioethische Fragen am Beispiel innerislamischer Diskurse, In: EICH, Thomas/ SÖREN HOFFMANN, Thomas (Hg.) Kulturübergreifende Bioethik. Zwischen globaler Herausforderung und regionaler Perspektive, München : 2006, 142 – 151.

- ILKILIC, Ilhan, Stammzellforschung: Die innerislamische Diskussionslage, In : KÖRTNER, Ulrich H. J./KOPETZKI, Christian, Stammzellforschung. Ethische und rechtliche Aspekte, Wien – New York : 2008, 221 – 232.
- ILKILIC, Ilhan, Wann beginnt menschliches Leben? Philosophisch-theologische Reflexionen aus der muslimischen Perspektive. In: KÖRTNER, Ulrich H.J./ VIRT, Günter u.a. (Hg.), Lebensanfang und Lebensende in den Weltreligionen. Beiträge zu einer interkulturellen Medizinethik, Wien : 2006, 145 - 164.
- KELLNER, Martin, Islamische Rechtsmeinungen zu medizinischen Eingriffen an den Grenzen des Lebens. Ein Beitrag zur kulturübergreifenden Bioethik, Würzburg : 2010.
- KHOURY, Adel Theodor/ HAGEMANN Ludwig (Hg.), Islam – Lexikon. Band 1. A-F, Freiburg (u.a.) : 2009.
- KLÖCKER, Michael/ TWORUSCHKA, Udo (Hg.), Ethik der Weltreligionen. Ein Handbuch, Darmstadt : 2005.
- KOLLEK, Regine, Präimplantationsdiagnostik. Embryonenselektion, weibliche Autonomie und Recht, Tübingen-Basel-Francke : 2002.
- KÖRTNER, Ulrich H. J., ‚Lasset uns Menschen machen‘. Christliche Anthropologie im biotechnologischen Zeitalter, München : 2005.
- KÖRTNER, Ulrich H. J., Bioethische Ökumene? Chancen und Grenzen ökumenischer Ethik am Beispiel der Biomedizin, In: KÖRTNER, H. J./ Anselm, Reiner (Hg.), Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung, Göttingen : 2003, 71 - 96.
- KÖRTNER, Ulrich H.J., Art.: Fortpflanzung, künstliche (Th), In: HEUN, Werner/ HONECKER, Martin u.a. (Hg.), EStL (Neuausgabe), Stuttgart : 2006, 607 - 610.
- KRAUS, Wolfgang, Ein Vergleich der christlichen, islamischen und jüdischen Perspektive, In: Schicktanz, Silke/Tannert, Christof (Hg.), Kulturelle Aspekte der Biomedizin. Bioethik, Religionen und Alltagsperspektiven, Frankfurt-New York : 2003, 107 - 131.
- KREß, Hartmut, Der ontologische und moralische Status des Embryos aus der Sicht protestantischer Ethik. In: ODUNCU, Fuat (Hg.), Der Zugriff auf den Embryo. Ethische, rechtliche und kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin, Göttingen : 2005, 75 – 93.
- KREß, Hartmut, Menschenwürde im modernen Pluralismus. Wertedebatte – Ethik der Medizin- Nachhaltigkeit, Hannover : 1999.
- KREß, Hartmut, Art.: Naturrecht (Ökumenische Positionen), In: HUNOLD, Gerfried W. (Hg.), LThK kompakt, Freiburg im Breisgau : 2003, 1279 – 1281.
- KREß, Hartmut, Medizinische Ethik. Gesundheitsschutz – Selbstbestimmungsrechte – heutige Wertekonflikte, Stuttgart : 2009.
- KREß, Hartmut, Medizinische Ethik. Kulturelle Grundlagen und ethische Wertkonflikte heutiger Medizin, Stuttgart : 2003.
- LIPP, Volker, Art.: Künstliche Fortpflanzung, In: HEUN, Werner/ HONECKER, Martin (u.a.), EStL. Neuausgabe, Stuttgart : 2006, 603 – 607.

- LOCHNER, Elisabeth von, Wahrnehmung, Intuition und der extrakorporale Embryo – Ansätze theologischer Bestimmung, In: MAIO, Giovanni (Hg.), Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs, Stuttgart-Bad Cannstatt : 2007, 139 – 190.
- MAAREN, Barbara/ STAUBER, Manfred, Der andere Weg zum eigenen Kind. Zeugung im Reagenzglas, Berlin-New York : 1988.
- MARSCHÜTZ, Gerhard, Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt ... Reproduktionsmedizin als ethische Herausforderung, In: ETHICA 9 (2001), 115 - 147.
- MERZ, Bettina, Die medizinische, ethische und juristische Problematik artifizierlicher menschlicher Fortpflanzung. Artifizielle Insemination, In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer und die Forschung an frühen menschlichen Embryonen, Frankfurt am Main-Bern-New York-Paris : 1991.
- MIETH, Dietmar, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biomedizin, Freiburg-Wien (u.a.) : 2002.
- NORDMANN, Yves, Der Beginn menschlichen Lebens. Aspekte der jüdischen Medizinethik, In: KÖRTNER, Ulrich H.J./ VIRT, Günter u.a. (Hg.), Lebensanfang und Lebensende in den Weltreligionen. Beiträge zu einer interkulturellen Medizinethik, Wien : 2006, 5 - 18.
- NORDMANN, Yves/ BIRNBAUM, Rav Michel, Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Judentums, In : SCHICKTANZ, Silke/ TANNERT, Christof u. a. (Hg.), Kulturelle Aspekte der Biomedizin. Bioethik, Religionen und Alltagsperspektiven, Frankfurt am Main-New York : 2003, 84 - 106.
- PELKNER, Eva, Gott, Gene, Gebärmutter. Anthropologie und Frauenbild in der evangelischen Ethik und Fortpflanzungsmedizin, Gütersloh : 2001.
- RAGER, Günter, Die biologische Entwicklung des Menschen, In: RAGER, Günter (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen, Freiburg im Breisgau : 2009, 67 - 122.
- RAGER, Günter, Ergebnisse aus Naturwissenschaften und Medizin, In: RAGER, Günter (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen, Freiburg im Breisgau : 2009, 319 – 329.
- RAHNER, Karl/VORGRIMLER, Herbert, Kleines Konzilskompodium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums, Freiburg : 1966.
- REUTER, Peter (Hg.), Springer Klinisches Wörterbuch, Heidelberg . 2007.
- RITSCHL, Dietrich, Zur Theorie und Ethik der Medizin. Philosophische und theologische Anmerkungen, Neukirchen-Vluyn : 2004.
- RITSCHL, Dietrich. Menschenwürde als Fluchtpunkt ethischer Entscheidungen in der Reproduktionsmedizin und Gentechnologie, In: SCHROEDER-KURTH, Traute/ KOCH, Klaus (Hg.), Das Leben achten. Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin, Beiträge aus der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh : 1988, 96 - 118.

- ROMAIN, Jonathan A./HOMOLKA, Walter, Progressives Judentum. Leben und Lehre, München : 1999.
- ROTTER, Hans, Verantwortung für das Leben. Ethische Fragen am Lebensbeginn, Innsbruck - Wien : 1997.
- SCHOCKENHOFF, Eberhard, Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriß, Mainz: 1998.
- SCHOCKENHOFF, Eberhard, Ethik des Lebens. Grundlagen und neue Herausforderungen, Freiburg – Basel – Wien : 2009.
- SCHOCKENHOFF, Eberhard, Im Laboratorium der Schöpfung. Gentechnologie, Fortpflanzungsbiologie und Menschenwürde. Ostfildern : 1991.
- SCHOCKENHOFF, Eberhard, Lebensbeginn und Menschenwürde. Eine Begründung für die lehramtliche Position der katholischen Kirche, In: In: HILPERT, Konrad/ MIETH, Dietmar (Hg.), Kriterien biomedizinischer Ethik. Theologische Beiträge zum gesellschaftlichen Diskurs, Freiburg : 2006, 198 – 232.
- SCHOCKENHOFF, Eberhard, Menschenwürde und Lebensschutz: Theologische Perspektiven; In: RAGER, Günter (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen, Freiburg im Breisgau : 2009, 445 – 533.
- SCHWARTZ, Allen, A Rabbinic Response to Infertility, In: GRAZI, Richard V., Overcoming Infertility. A Guide for Jewish Couples, London : 2005, 95 - 100.
- SCHWIKART, Georg, Sexualität in den Religionen, Kevelaer : 2005.
- SEROUR, Gamal, Reproductive Choice. A Muslim Perspective, In: HARRIS, John/ HOLM, Soren (Hg), The Future of Human Reproduction. Ethics, Choice, and Regulation, Oxford : 1998, 191 – 202.
- SPIEKER, Manfred, Menschenwürde und In-vitro Fertilisation. Zur Problematik der Zertifizierung der Zeugung, In: ZfmE 51 (2005), 343 – 356.
- STASZWESKI, Schimon, Medizinethik und jüdisches Recht- Einführung in Methodik und Positionsfindung. In: ODUNCU, Fuat (Hg.), Der Zugriff auf den Embryo. Ethische, rechtliche und kulturvergleichende Aspekte der Reproduktionsmedizin, Göttingen : 2005, 119 – 125.
- TWORUSCHKA, Monika/ TWORUSCHKA, Udo, Islam Lexikon, Düsseldorf : 2002.
- UTHMAN, Ra'fat, Leihmutterchaft, In: EICH, Thomas (Übers.), Moderne Medizin und Islamische Ethik. Biowissenschaften in der muslimischen Rechtstradition, Freiburg im Breisgau : 2008, 53 - 57.
- WACHTER, Katja Ria, In-vitro-Fertilisation: Vom Therapiemittel bei Fertilitätsstörungen zur Lebensplanungshilfe, Hamburg : 2007.
- WEISZ, Willy/ WEISZ, Eva, Stammzellenforschung – aus der Sicht jüdischer Medizinethik, In : KÖRTNER, Ulrich H. J./KOPETZKI, Christian, Stammzellforschung. Ethische und rechtliche Aspekte, Wien – New York : 2008, 211 – 220.
- WILLAM, Michael, Mensch von Anfang an? Eine historische Studie zum Lebensbeginn im Judentum, Christentum und Islam, Freiburg-Wien : 2007.

WUERMELING, Hans-Bernhard, Das Kernproblem der extrakorporalen Befruchtung, In: ZfmE 42 (1996), 261 – 266.

### **Verwendete Bibelausgabe**

ELBERFELDER BIBEL, 2. Auflage der Standardsausgabe, Wuppertal : 2008.

### **Verwendete Koranausgabe**

DER KORAN, Übersetzung von Rudi Paret, Stuttgart : <sup>10</sup>2007.

## **6. 3 Onlinequellen**

163. Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz geändert wird (Fortpflanzungsmedizingesetz-Novelle 2004- FMedG Nov 2004), Fassung im Internet: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2004\\_I\\_163/BGBLA\\_2004\\_I\\_163.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_163/BGBLA_2004_I_163.pdf) (Stand: 4. Jänner 2011).

275. Bundesgesetz: Fortpflanzungsmedizingesetz — FMedG sowie Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Ehegesetzes und der Jurisdiktionsnorm (1992); Fassung im Internet: [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1992\\_275\\_0/1992\\_275\\_0.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1992_275_0/1992_275_0.pdf) (Stand: 4. Jänner 2011).

ANSELM, Reiner, Kinderlosigkeit als Krankheit? Ethische Aspekte reproduktionsmedizinischer Fragestellungen. In: Reproduktionsmedizin 2003 – 19, 15 – 21, Fassung im Internet: <http://www.springerlink.com/content/591p3gnt6u50867b/> (Stand: 9. März 2011).

BERGMANN, Danja, Bioethische Konfliktlinien im islamischen Recht. Einschätzungen zu Klontechnik und In-Vitro-Fertilisation, In: Die Politische Meinung (Februar 2007), Fassung im Internet: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_9962-544-1-30.pdf?\\_070801145016](http://www.kas.de/wf/doc/kas_9962-544-1-30.pdf?_070801145016) (Stand: 11. März 2011).

DIE FAKULTÄTSKOLLEGIEN DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTEN DER UNIVERSITÄTEN GRAZ, INNSBRUCK, SALZBURG UND WIEN SOWIE DER KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN PRIVATUNIVERSITÄT LINZ, Gemeinsame Stellungnahme der katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs zur Stammzellforschung (2002), Fassung im Internet: [http://www.uibk.ac.at/theol/publ/baustelle/baustelle\\_5\\_1.pdf](http://www.uibk.ac.at/theol/publ/baustelle/baustelle_5_1.pdf) (Stand: 19. März 2011).

DIR Jahrbuch 2009, URL: <http://www.deutsches-ivf-register.de/pdf-downloads/dirjahrbuch2009-d.pdf> (Stand: 30. Jänner 2011).

DRUML, Christiane, Reproduktionsmedizin: Was will die Gesellschaft, Die Presse : 2002, URL: [http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/637772/Reproduktion\\_smedizin\\_Was-will-die-Gesellschaft?from=suche.intern.portal](http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/637772/Reproduktion_smedizin_Was-will-die-Gesellschaft?from=suche.intern.portal) (Stand: 3. März 2011).

EICH, Thomas (Übers.), Aktuelle Entwicklungen im schiitischen Recht zur Reproduktionsmedizin (2002). URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/kbe/ivfmoqdadlibanon.pdf> (Stand: 6. März 2011).

EICH, Thomas, Bioethik – Schöne neue arabische Welt (2002), URL: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/kbe/> (Stand: 5. März 2011).

GESCHÄFTSSTELLE DER BIOETHIKKOMMISSION (Hg.), Forschung an humanen embryonalen Stammzellen. Stellungnahme der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt,

- Wien : 2009, Fassung im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=34240> (Stand: 9. März 2011).
- HALPERIN, Mordechai, Stem Cell Research, Quelle: ASSIA – Jewish Medical Ethics, Vol IV/1, 2001. Fassung im Internet: <http://www.medethics.org.il/articles/JME/JMEB2/JMEB2.9.asp> (Stand: 22. Februar 2011).
- ILKILIC, Ilhan, Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Islam. Ein Gutachten erstellt im Auftrag der AG ‚Bioethik und Wissenschaftskommunikation‘ am Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin (2002)., URL: <http://www.bioethik-diskurs.de/documents/wissensdatenbank/gutachten/Biomedizin-und-Islam/view> (Stand: 17. Februar 2011).
- ILKILIC, Ilhan, Die neuen bioethischen Probleme als Herausforderung für die Muslime, polylog Nr. 13 (2005), Fassung im Internet: <http://them.polylog.org/6/fii-de.htm> (Stand: 5. März 2011).
- ISLAMIC CODE OF MEDICAL ETHICS, URL: [http://www.emro.who.int/morocco/docs/en/islamic\\_ethics.pdf](http://www.emro.who.int/morocco/docs/en/islamic_ethics.pdf) (Stand: 5. März 2011).
- KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch (Quaestio de abortu procurato), (1974), Fassung im Internet: [http://stjosef.at/dokumente/erklaerung\\_zum\\_schwangerschaftsabbruch.htm](http://stjosef.at/dokumente/erklaerung_zum_schwangerschaftsabbruch.htm) (Stand: 19. März 2011).
- KÖRTNER, Ulrich H. J., Forschung an embryonalen Stammzellen. Zur Diskussion und Gesetzeslage in Österreich, Die Presse : 2002, URL: [http://www.bka.gv.at/DocView\\_axd?CobId=1354](http://www.bka.gv.at/DocView_axd?CobId=1354) (Stand: 17. Februar 2011).
- KÖRTNER, Ulrich H. J., Theologisch-Ethische Einschätzung verschiedener Verwendungen von Keimzellen und Embryonen. (Vortrag auf der Tagung „Der Embryo- Produkt, Rohstoff, Geschenk?“, Evangelische Akademie Tutzing, 23. – 24.6.2008) Fassung im Internet: <http://web.ev-akademie-tutzing.de/cms/index.php?id=576&part=downloads&lfidnr=1183> (Stand: 12. Februar 2011).
- KÖRTNER, Ulrich H. J., Wunsch Kind, 2011, URL: <http://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/635345/Wunsch-Kind> (Stand: 3. März 2011).
- NORDMANN, Yves/ BIRNBAUM, Rav Michel, Die aktuelle Biomedizin aus der Sicht des Judentums. Gutachten für die AG Bioethik und Wissenschaftskommunikation am Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin., URL: <http://www.bioethik-diskurs.de/documents/wissensdatenbank/gutachten/Biom%20aus%20Sicht%20des%20Judentums/view> (Stand: 17. Februar 2011).

## 6. 4 Bilderverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der IVF; URL: <http://www.med4you.at/kinderwunsch/kwth02.jpg> (Stand 5. März 2011).

Abbildung 2: Intrazytoplasmatische Spermieninjektion; URL: [http://www.tylermedicalclinic.com/icsi\\_3.jpg](http://www.tylermedicalclinic.com/icsi_3.jpg) (Stand 5. März 2011)

Abbildung 3: Von der Ovulation zur Implantation; Aus: RAGER, Günter, Die biologische Entwicklung des Menschen, In: RAGER, Günter (Hg.), Beginn, Personalität und Würde des Menschen, Freiburg im Breisgau : 2009, 80.

*Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.*

## Bibliographische Abkürzungen

LThK <sup>3</sup>	Lexikon für Theologie und Kirche, 3. Auflage
LThK kompakt	Lexikon der christlichen Ethik
ZfmE	Zeitschrift für medizinische Ethik
ZEE	Zeitschrift für evangelische Ethik
ESTL	Evangelisches Staatslexikon

## **Abstract**

Die Diplomarbeit befasst sich mit dem Thema „Religion und Retorte“.

Seit der Geburt des ersten „Retortenbabys“, Louise Joy Brown, sind mittlerweile mehr als 30 Jahre vergangen. Obwohl die In-vitro-Fertilisation in der Medizin längst als Standardmethode zur Behandlung von Unfruchtbarkeit gilt, ist die ethische Diskussion um die IVF nicht verstummt. Während sie für die einen ganz selbstverständlich zum medizinischen Alltag gehört, gesehen als großen Segen für alle Frauen, die auf natürlichem Weg kein Kind empfangen können, sehen andere wiederum in der IVF eine klare Grenzüberschreitung und die „Wurzel allen bioethischen Übels“.

Die Arbeit versucht sich der Bewertung der IVF aus theologisch-ethischer Sichtweise her zu nähern. Der gegenwärtige rasante biotechnologische und medizinische Fortschritt wirft viele ethische Fragen auf und auch Kirchen und Glaubensgemeinschaften sind immer wieder neu herausgefordert im medizin- und bioethischen Diskurs Stellung zu beziehen. Die große Frage die sich dabei, vereinfacht formuliert, immer wieder stellt ist, ob alles medizinisch Machbare auch ethisch und theologisch verantwortbar ist.

Konkret geht es in der Arbeit um die Frage der Beurteilung der IVF im Vergleich zwischen den drei großen monotheistischen Religionen: Judentum, Christentum und Islam. Wie bewerten sie den Beginn des menschlichen Lebens in der Retorte? Welche Position wird zur IVF bezogen? Da es innerhalb dieser Religionen eine große Fülle an Meinungen und Werken zur IVF geht, habe ich mich in meiner Arbeit für die Auseinandersetzung mit offiziellen Dokumenten und Stellungnahmen der jeweiligen, ausgewählten Glaubensgemeinschaften und Kirchen entschieden. Nach einem einleitenden Teil mit der Vorstellung von medizinischen und rechtlichen Aspekte zur IVF werden in der Arbeit konkrete Stellungnahmen zur IVF aus den drei monotheistischen Religionen vorgestellt. In einem weiteren Schritt kommt es dann zu einem Vergleich der Argumente anhand zwei zentraler Punkte: „Der moralische Status des Embryos“ und „Stellenwert von Ehe und Familie sowie geschlechtlicher Vereinigung und Zeugung“.



# Lebenslauf

## PERSÖNLICHE INFORMATION

---

Name: Glechner  
Vorname: Andrea  
Geburtsdatum: 29. 9. 1985  
Geburtsort: Ried i. I.  
Familienstand: ledig  
Staatsbürgerschaft: Österreich  
Eltern: Franz & Gertrude Glechner  
Geschwister: 4 Brüder, 1 Schwester

## AUSBILDUNG

---

1992 – 1996 Volksschule in Hohenzell  
1996 – 2000 PMHS (Private Mädchenhauptschule) in Ried i. I.  
2000 – 2005 BAKIP (Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) in Ried i. I.  
Zusatzausbildung zur Horterzieherin  
Abschluss der Matura mit ausgezeichnetem Erfolg

- seit Oktober 2006 Studium an der Universität Wien
  - Religion
  - PP (Philosophie, Psychologie)
  - Ethiklehrgang

## VOLONTARIAT

---

August 2005 – August 2006 Volontariatseinsatz im Projekt „City of Hope“  
in Sambia

meine Aufgabenbereiche während dieser Zeit:

- Betreuung der Mädchen im Waisenheim, Förderunterricht,
- Halten eigener Unterrichtseinheiten, Arbeit in der Bücherei und im Hospiz

## PRAKTIKAS& EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN

---

Jungschargruppenleiterin von 1999 – 2004 in Hohenzell  
Mehrmalig Arbeit als Kinderbetreuerin auf den Ferienturnussen der WIJUG  
sowie als Betreuerin auf Ferienlagern der Volkshilfe OÖ für Menschen mit  
Beeinträchtigung  
Mitarbeit im Jugendzentrum „Sale für Alle“ seit Oktober 2010